

Kreisverwaltung Postfach 1240 55760 Birkenfeld
 Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

Kreisverwaltung Birkenfeld

**Abt. 9 – Umwelt, Landesplanung
 und Climate-Change-Management**

Gegen Empfangsbestätigung

Firma
 GAIA mbH
 vertreten durch den Geschäftsführer
 Torsten Szielasko
 Jahnstraße 28
 67245 Lambsheim

Az.: 62-690-03/17

(Bei Rückfragen bitte angeben)

Auskunft erteilt: Herr Hennchen

☎ 06782-15-910

Telefax: 06782/15-55-910

Verw.-Geb. 2, Zi-Nr.: 1.08

m.hennchen@landkreis-birkenfeld.de

Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, 29.08.2023

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Antrag vom:
 11.10.2018 und vom 25.05.2023

Eingang am:
 15.10.2018 und 26.05.2023

Antragsteller:
 GAIA mbH
 Jahnstraße 28
 67245 Lambsheim

Vorhaben:
 Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage
 Senvion 3.6M140 EBC, Rotordurchmesser 140 m,
 Nennleistung 3,6 MW, Nabenhöhe 160m, Gesamthöhe 230 m

Standort:

WEA	WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM 32		Anlagentyp
Park-ID	Bezeichnung im BImSchG- Verfahren				X	Y	
VHS4	WEA 4	Hellertshausen	6	1/33	374.112	5.520.677	NH 160 m GH 230 m Hybridturm

I. Inhaltsverzeichnis	
II. Allgemein verfügbarer Teil	4
III. Planunterlagen.....	4
IV. Nebenbestimmungen und Hinweise.....	6
1. Allgemeine Nebenbestimmungen	6
2. Mitteilungspflichten des Betreibers	8
3. Veröffentlichung	9
4. Vorzulegende Bescheinigungen und Unterlagen	10
5. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen.....	13
6. Betriebstagebuch	13
7. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	14
7.3. Schallimmissionen.....	14
7.4. Optische Immissionen	16
8. Arbeitsschutz.....	17
9. Baurechtliche Nebenbestimmungen	19
9.1. Standsicherheit.....	19
9.2. Wiederkehrende Prüfungen.....	20
9.3. Sonstiges	20
9.4. Hinweis zur Eintragung von Baulasten	21
10. Sicherheitstechnische Nebenbestimmungen.....	21
10.1. Allgemeines.....	21
10.2. Betriebssicherheit/Eiswurf	21
11. Nebenbestimmung zur Rohstoffsicherung	23
12. Kennzeichnung der Anlage	23
13. Brandschutz.....	26
14. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	27
14.1. Naturschutzfachliche Unterlagen	27
14.2. Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen.....	28
14.3. Maßnahmen aus Gründen des Artenschutzes (CEF und FSC-Maßnahmen)	29
14.4. Fledermausschutz	30
14.5. Bauzeiten	32
14.6. Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	32
14.7. Ersatzgeldzahlung	32
15. Forstrechtliche Nebenbestimmungen.....	32
16. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen.....	35
16.1. Allgemeines.....	35
16.2. Lagerung wassergefährdender Stoffe.....	37
16.3. Sonstiges	37
17. Rückbau der Anlage	37
18. Denkmalschutz, Bodenarchäologie.....	38

19. Baugrund- und Bodenschutz.....	39
V. Beteiligung der Öffentlichkeit.....	41
VI. Umweltverträglichkeitsprüfung	41
1. Anlass für die Umweltverträglichkeitsprüfung	41
2. Zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV.....	42
3. Begründete Bewertung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV.....	65
4. Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen.....	73
VII. Begründung	75
VIII. Kostenfestsetzung	77
IX. Rechtsbehelfsbelehrung	77
X. Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit.....	77

II. Allgemein verfügender Teil

1. Zu Gunsten der GAIA mbH, Jahnstr. 28, 67245 Lamsheim, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Torsten Zielasko, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und für den Betrieb einer Windenergieanlage auf dem oben genannten Grundstück erteilt.
2. Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen (siehe III.) sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.
3. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer III. dieses Bescheides sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
4. Die externe Zuwegung, welche für Transporte bei Errichtung, Erneuerung oder grundlegender Instandsetzung der Windenergieanlagen benötigt wird, ist **nicht** Gegenstand dieser Genehmigung.
Hinweis: gesicherte Erschließung bezieht sich auf die Nutzungsphase der WEA, nicht auf die Errichtung. Da die BImSchG-Genehmigung für „Errichtung und Betrieb“ von Anlagen erteilt wird, ist die Baustelle, d.h. die hierfür benötigten Flächen, die Bautätigkeiten und der Betrieb der eingesetzten Baumaschinen Bestandteil der BImSchG-Genehmigung [Jarass Rn 54, 55 zu § 4 BImSchG], jedoch nicht die Herstellung der Anlage und ihr Transport bis zum konkreten Aufstellungsort. Sollte eine solche, genehmigungspflichtige Zuwegung benötigt werden, so ist die Genehmigung hierfür gesondert bei der jeweils zuständigen Behörde zu beantragen. Auf die Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (u.a. § 2 Abs. 4) wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen
5. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.
6. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren bleibt gemäß § 17 BImSchG die Aufnahme nachträglicher Anordnungen vorbehalten.

III. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen insbesondere folgende, von der Firma GAIA mbH, Jahnstr. 28, 67245 Lamsheim vorgelegten Antrags- und Planunterlagen vom 11.10.2018 zugrunde:

1. Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Formular 1.1 und 1.2 (Antragsformular)
2. Verzeichnis der Unterlagen – Formular 2
3. Anlagedaten, Reihenfolge nach Fließbild; Formular 3
4. Gehandhabte Stoffe Formular 4, siehe Herstellerangaben in Kapitel 6
5. Verzeichnis lärmrelevanter Aggregate Formular /
6. Abfallentsorgung, Formular 9.1, siehe Herstellerangaben in Kapitel 6
7. Angaben zum Arbeitsschutz (Form. 10.1 bis 10.3) siehe Herstellerangaben in Kapitel 3
8. Brandschutz, Formular 11.1 und 11.2, siehe Herstellerangaben in Kapitel 3 und Anlage 14
9. Naturschutz und Landschaftspflege, Formular 12.1 und 12.2
10. Anlage 1 Ansprechpersonen
11. Anlage 2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung der WEA Senvion Typ 3.6M140 EBC
12. Anlage 3 Verfahrensablauf (Fließbild)
13. Anlage 4 Kurzbeschreibung des Windparks Vierherrenwald Süd
14. Anlage 5 Standort der Anlage, Koordinaten, Höhenlage

15. Anlage 6 elektrische Daten
16. Anlage 7.1 Transport, Zuwegung und Krananforderungen
17. Anlage 7.2 Kranstellflächen, Erdbewegungen, Massenberechnungen
18. Anlage 8 Interne Zuwegung
19. Anlage 9 Interne Zuwegung; Eigentumsrechtliche Informationen zu Wegegrundstücke
20. Anlage 10 Kabeltrasse
21. Anlage 12 Arbeitsschutz und Sicherheit
22. Anlage 13 Blitzschutz, Erdung und Potentialausgleich
23. Anlage 14 Brandschutzkonzept
24. Anlage 15 Eisansatz-Überwachung
25. Anlage 16 Schatten-Management
26. Anlage 17 Aufzuganlage, Betriebsbeschreibung
27. Anlage 18 Beschreibung der ortsfesten Steigleiter

Bauunterlagen gemäß § 1 Abs.1 BauuntPrüfVO

28. Ablage 19 Topographische Karte, 1:10.00
29. Anlage 20 Übersichtpläne 1:2.500
30. Anlage 21 Standort-Lagepläne VHS 4
31. Anlage 22 Bauzeichnungen von VHS 4
32. Anlage 23 Beschreibung der Baugrundstücke auf Vordruck
33. Anlage 24 Fundamentpläne
34. Anlage 26 Abstandsflächenberechnung, sowie Neuberechnung v. 05.06.2023
35. Anlage 27 Pachtvertrag mit Grundstückseigentümer
36. Anlage 31 Auszügen aus Liegenschaftskataster
37. Anlage 32 Herstellungskosten
38. Anlage 33 Rückbaukosten
39. Anlage 34 Rückbau-Verpflichtungserklärung gem. § 35 Abs.5 s.2 BauGB
40. Anlage 501 Beschreibung Turmbefeuern und Rotorblattkennzeichnung
41. Anlage 601 Abfallkonzept
42. Anlage 602 Umgang mit Betriebsmittel, Sicherheitsdatenblätter auf CD

Fachgutachten und andere Untersuchungen

43. Anlage 701-703 Fachbeitrag Naturschutz
44. Anlage 711 Avifaunistische Untersuchungen:
 - Gutachten Haselhuhn BfL
 - Stellungnahme Haselhuhn Dr. Lieser
 - Stellungnahme Haselhuhn BfL
 - Stellungnahme zu BI-Gutachten Gutschker-Dongus
45. Anlage 712 Fachgutachten (Fledermäuse, Sommeraspekt)
46. Anlage 713 Fachgutachten (Fledermäuse, Herbstaspekt)
47. Anlage 714 Gutachterliche Stellungnahme zu den Fachgutachten Fledermäuse
48. Anlage 715 Artenschutzrechtlicher Beitrag
49. Anlage 716 Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung (FFH-Vorprüfung)
50. Anlage 717 Untersuchung nach UVPG

Immissionsprognosen, Prüfberichte

51. Anlage 718 Schalleistungspegelgarantie Hersteller
52. Anlage 719 Teil A - Immissionsorte
53. Anlage 719 Teil B - Vorbelastung
54. Anlage 719 Teil 3 - Immissionsprognose Schall (Interimsverfahren + alternatives Verfahren)
55. Anlage 720 Immissionsprognose Schattenwurf

Standsicherheit

- 56. Anlage 721 Typenprüfung (auf CD)
- 57. Anlage 722 Baugrunduntersuchung (Vorlage vor Baubeginn)
- 58. Anlage 723 Gutachten zur Standorteignung

Weitere Gutachten

- 59. Anlage 724 Fachtechnische Stellungnahme - Neuausweisung WSG GUMM
- 60. Anlage 725 Wasserrechtlicher Erläuterungsbericht Windpark Vierherrenwald Gutschker-Dongus
- 61. Anlage 726 Wasserrechtlicher Erläuterungsbericht externe Kabeltrasse Gutschker-Dongus
- 62. Anlage 727 Naturschutzfachliche Einschätzung externe Kabeltrasse Gutschker-Dongus
- 63. Anlage 728 Biotoptypenkarte Kabeltrasse Gutschker-Dongus
- 64. Anlage 729 Stellungnahme vereinfachte raumordnerische Prüfung Gutschker-Dongus
- 65. Anlage 730 "Gutachten zur Befreiung von Bauverboten der WEA im Naturpark + Befreiung von Bauverboten der Zuwegung in der Naturparkkernzone Gutschker-Dongus"
- 66. Die Planunterlagen unter Ziffer 14.1, die bei der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt wurden.

IV. Nebenbestimmungen und Hinweise**1. Allgemeine Nebenbestimmungen**

1.1. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Bedingungen:

- a) **Die Genehmigung wird im Hinblick auf ihre Ausübung zur Errichtung der Windenergieanlage erst wirksam, wenn die unter Ziffern 15.3 und 17.2 genannten Bürgschaftserklärungen bei der Kreisverwaltung Birkenfeld eingegangen sind.**
- b) **Die Genehmigung wird im Hinblick auf ihre Ausübung zur Errichtung der Windenergieanlage erst wirksam, wenn die unter Ziffer 17.1 genannte Verpflichtungserklärung über den Rückbau der Anlagen bei der Kreisverwaltung Birkenfeld eingegangen ist.**

1.2. Die Windenergieanlage ist entsprechend der vorgenannten Koordinaten zu errichten.

1.3. Die Genehmigung wird unbeschadet der nach § 13 BImSchG vorbehaltenen behördlichen Entscheidungen erteilt.

1.4. Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

1.5. Zum Bestandteil der Genehmigung werden ausdrücklich alle vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen erklärt.

1.6. Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- 1.7. Abweichungen von den geprüften Plänen und Bauunterlagen sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Kreisverwaltung Birkenfeld zulässig. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden (§ 62 BImSchG).
- 1.8. Abweichungen von den eingereichten Unterlagen einschließlich eventueller behördlicher Eintragungen und der Bestimmungen des Bescheides, die sich bei der Bauausführung zwangsläufig ergeben, sind in einem vorzulegenden Bestandsplan zu dokumentieren.
- 1.9. Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.
- 1.10. Die Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen entsprechend dieser Genehmigung und der gesetzlichen Bestimmungen obliegt der:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Hauptstraße 238
55743 Idar-Oberstein
- 1.11. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage länger als drei Jahre nicht betrieben wird (§18 Abs. 1 Nr 2 BImSchG)
- 1.12. Die Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar sind.
- 1.13. Die vorhandenen Wirtschaftswege dürfen durch den Bau und Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden, entstehende Schäden sind umgehend zu beheben.
- 1.14. Vor Baubeginn sind der Genehmigungsbehörde gültige Pacht- bzw. Nutzungsverträge mit jeweils ausreichender Geltungsdauer für alle Grundstücke vorzulegen, welche für die gesicherte Erschließung des Vorhabens oder für die Durchführung von naturschutzrechtlichen Maßnahmen benötigt werden.
- 1.15. Die Herstellung der Kabeltrasse bzw. die Kabelverlegung, die zum Anschluss der Windenergieanlage an das Netz erforderlich wird, ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Auf die Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (u.a. § 2 Abs. 4) wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.
- 1.16. Beim Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. beim Verkauf der Windenergieanlage (WEA) sind ab dem Tage der Übertragung der WEA geltende und auf den neuen Anlagenbetreiber bzw. auf den Käufer lautende Bürgschaftserklärungen entsprechend den Ziffern 15.4 und 18.2 bei der Kreisverwaltung Birkenfeld vorzulegen. In diesem Falle sind alle in diesem Genehmigungsbescheid genannten Bürgschaftsurkunden auszutauschen.
- 1.17. Die Prospektionsergebnisse gemäß Nebenbestimmungen Nr. 18 sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier entsprechend den zeitlichen Vorgaben sowohl in digitaler als auch in analoger Form rechtzeitig zu übermitteln.

2. Mitteilungspflichten des Betreibers

- 2.1. Der Beginn der Baumaßnahmen ist vor Aufnahme der Arbeiten folgenden Behörden unverzüglich schriftlich anzuzeigen:
- a) Kreisverwaltung Birkenfeld
Abteilung 9 – Umwelt, Landesplanung und Climate-Change-Management
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld
 - b) Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Hauptstraße 238
55743 Idar-Oberstein
 - c) Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667 C
55483 Hahn-Flughafen
 - d) Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie,
Außenstelle Trier
Weimarer Allee 1
54290 Trier
- 2.2. Soweit von der Maßnahme Bau- und Kulturdenkmäler oder erdgeschichtliche Denkmäler (Fossilien) betroffen sind, ist zusätzlich das Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz in Mainz zu beteiligen. Da bei den zu erwartenden Erdbewegungen erfahrungsgemäß Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutsamer Denkmäler angeschnitten und oft aus Unkenntnis zerstört werden, ist in jedem Falle der Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Rheinischen Landesmuseum anzuzeigen.
- 2.3. Die örtlich eingesetzten Firmen sind anzuweisen, etwa zutage kommende Funde (Mauern, Erdverfärbungen, Scherben, Münzen usw.) gemäß § 17 DSchPflG unverzüglich zu melden. Die Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege für den Landkreis Birkenfeld ist jederzeit unter der Rufnummer 0651/977-0 (Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1) zu erreichen
- 2.4. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist die wasserrechtliche Abnahme schriftlich bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- 2.5. Nach Fertigstellung der Anlagen (= Inbetriebnahme nach Probetrieb) ist die Abnahme unter Vorlage der Abnahmeprotokolle des Herstellers bei der Kreisverwaltung Birkenfeld zu beantragen. Über die Abnahme ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten, insbesondere von Bauherr und Hersteller, zu unterzeichnen ist. Die Anlagen dürfen erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.
- 2.6. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist spätestens eine Woche vorher folgenden Behörden schriftlich anzuzeigen:
- a) Kreisverwaltung Birkenfeld
Abteilung 9 – Umwelt, Landesplanung und Climate-Change-Management
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld
 - b) Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Hauptstraße 238
55743 Idar-Oberstein

- 2.7. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windkraftanlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein und der Kreisverwaltung Birkenfeld unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.8. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Aktenzeichens IV-116-19-BIA alle endgültigen Daten wie die Art der Hindernisse, Standort der WEA mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe der WEA über Erdoberfläche, Gesamthöhe der WEA über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum des Baubeginns bis Abbauende anzuzeigen.
- 2.9. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagetyps und der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

3. Veröffentlichung

- 3.1. Die Windkraftanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.
- 3.2. Da Windkraftanlagen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, ist dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667 C
55483 Hahn-Flughafen

die rechtzeitige (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn) Bekanntgabe des Baubeginns unter Angabe der laufenden Nummer 75/14 mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- a) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flurstück),
- b) Geographische Standortkoordinaten (Grad, Minuten und Sekunden in WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen),
- c) Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund),
- d) Höhe der Bauwerksspitze (m über NN),
- e) Art der Kennzeichnungen (Beschreibung),
- f) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

4. Vorzulegende Bescheinigungen und Unterlagen

Folgende Unterlagen sind den jeweils genannten Behörden innerhalb der jeweils genannten Fristen vorzulegen:

Vorlagefristen	Unterlagen	Vorzulegen bei
Innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Genehmigung spätestens zu Baubeginn	Nachweis über die Herleitung der in Anspruch zu nehmenden Waldflächen gemäß Ziffer 15.3	Forstamt Birkenfeld, Schlossallee 7, 55765 Birkenfeld
Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn	Unterlagen gemäß Ziffer 3.2	Landesbetrieb Mobilität Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn- Flughafen
Vier Wochen vor Baubeginn	Bodengutachten mit Angaben der Bodenkennwerte und Grundwasserstände	Genehmigungsbehörde
	Schriftlicher Nachweis über die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person gemäß Ziffer 14.5	Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
	Daten über die Art des Hindernisses, Standort mit geografischen Koordinaten in WGS 84, Höhe der Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Bauende unter Angabe des Zeichens IV-037-14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn
	Standsicherheitsnachweis (Typenstatik) für den Hybridturm (Nabenhöhe 160 m) einschl. der Fundamente sowie die Bewehrungs- und Positionspläne	Untere Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Birkenfeld
Zwei Wochen vor Baubeginn	gültige Pacht- bzw. Nutzungsverträge mit jeweils ausreichender Geltungsdauer für alle Grundstücke welche für die gesicherte Erschließung des Vorhabens oder für die Durchführung von naturschutzrechtlichen	Genehmigungsbehörde

Vorlagefristen	Unterlagen	Vorzulegen bei
	Maßnahmen benötigt werden.	
Vor Baubeginn	Rückbauerklärung und Bankbürgschaft für den Rückbau der Anlage nebst Bodenentsiegelung gemäß Ziffern 17.1 und 17.2	Genehmigungsbehörde
Vor Baubeginn	Nachweis über die Zahlung des Ersatzgeldes gemäß Ziffer 14.7	Genehmigungsbehörde
Vor Baubeginn	Bankbürgschaft zur Sicherstellung der Wiederaufforstung gemäß Ziffer 15.3	Genehmigungsbehörde
Spätestens 1 Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme	Eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen identisch sind mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen.	SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein
	Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers, die bestätigt, dass die Windenergieanlage über funktionsfähige technische Einrichtungen verfügt, die einen Eisabwurf von den Rotorblättern sicher verhindern.	SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein
	EU-Konformitätserklärung für die WEA	SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein
	Bescheinigung und Protokoll über die ordnungsgemäße Ausführung und Prüfung der Blitzschutzanlagen durch einen Sachverständigen des Herstellers.	Genehmigungsbehörde
	Für den Fall, dass in die Windenergieanlage eine Brandmeldeanlage eingebaut wird, ist eine Bescheinigung und ein Protokoll über die Prüfung der Brandmeldeanlage durch einen Sachkundigen vorzulegen.	Genehmigungsbehörde

Vorlagefristen	Unterlagen	Vorulegen bei
	Bescheinigung des Prüfsachverständigen (mit Formblatt "Bescheinigung über die Bauausführung"), dass die WEA entsprechend den von ihm zu verantwortenden Bauunterlagen ordnungsgemäß ausgeführt wurden (mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung).	Genehmigungsbehörde
	Bescheinigung des Sachverständigen nach § 8 SEGBauVO über die Einhaltung der im Baugrundgutachten aufgeführten Randbedingungen und Auflagen an die Bauausführung (mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung).	Genehmigungsbehörde
	Falls Aufzugsanlagen für den Personen- und Materialtransport eingebaut werden, sind hierüber Bescheinigungen des TÜV über die ordnungsgemäße Ausführung dieser Aufzugsanlagen vorzulegen.	Genehmigungsbehörde
	Herstellerbescheinigung über die Installation der zertifizierten Anlage zur Schaltung der Befehrschaltung (Tages- und Nachtkennzeichnung).	Genehmigungsbehörde
	Angaben über die Erreichbarkeit der Stelle, die für die technische Betriebsführung der WEA verantwortlich und in der Lage ist, die WEA jederzeit stillzusetzen.	SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein und der Genehmigungsbehörde

Vorlagefristen	Unterlagen	Vorzulegen bei
	Vorlage der Dokumentation über den umweltrelevanten Bauablauf nach Ziffer 14.6	Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
Spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme	Nachweis über die Programmierung der Abschaltzeiten aufgrund der Turbulenzbelastung nach Ziffer 9.8	Genehmigungsbehörde
	Nachweis über Einbau und Programmierung der Schattenwurf-abschalt-automatik	SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein
Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen	Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o. a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.	Forstamt Birkenfeld, Schlossallee 7, 55765 Birkenfeld
Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme	Nachweis über die Einhaltung der Schalleistungspegel nach Ziffer 7.1.6	SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein

5. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

Die bei Wartungs- und Inspektionsarbeiten ggf. anfallenden Abfälle sind gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

6. Betriebstagebuch

6.1. Der Betreiber hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens folgende Eintragungen enthalten muss:

- a) Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen und mögliche Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen,

- b) Ergebnis der Kontroll- und Wartungsarbeiten.
- 6.2. Das Betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen, bzw. digital zu übermitteln.
- 6.3. Der Betreiber hat für die Anlage eine Betriebsordnung bzw. eine Betriebsanweisung zu erstellen und auf Anforderung der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Diese muss mindestens enthalten:
- a) Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung
 - b) Arbeitsabläufe und Betrieb der Anlage
 - c) Festgelegte Kontroll- und Wartungsarbeiten
 - d) Alarmierungsplan
 - e) Verantwortlichkeiten, Organigramm

7. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 7.1. Der Nachtbetrieb in den unter Nr. 7.3.3 jeweils festgeschriebenen Schallmodi ist erst dann zulässig, wenn gegenüber der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schalleistungspegelbestimmung nachgewiesen wurde, dass die in der schalltechnischen Immissionsprognose als Herstellerangabe verwendeten Emissionswerte nicht überschritten werden, d.h. für die Zulassung des Nachtbetriebes ist der Nachweis für den Betriebsmodus 104,0 dB zu erbringen.
Für die Zulassung des Nachtbetriebes in den verschiedenen Drosselungsvarianten reicht jeweils der Nachweis über eine FGW-konforme Vermessung an einer baugleichen Referenzanlage aus. Für diesen Nachweis können auch die Ergebnisse der Abnahmemessungen herangezogen werden, falls bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Nachweise über FGW-konforme Referenzmessungen an baugleichen Anlagen vorliegen.
- 7.2. Abweichend von Bedingung Nr. 7.1. ist der Nachtbetrieb der Anlage auch zulässig nach Durchführung einer geeigneten Immissionsmessung an einem der unten genannten maßgeblichen Immissionsorte oder an einem geeigneten Ersatzmessort, der in Absprache mit und nach Zustimmung von der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in Idar-Oberstein festgelegt wurde.
- 7.3. **Schallimmissionen**
- 7.3.1. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der o. g. Windenergieanlage gelegenen maßgeblichen Immissionsorte gelten gemäß den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit und unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Schallimmissionsrichtwerte

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IO 01	Hellertshausen, Forsthaus Vierherrenwald	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 02	Stipshausen, Wiesenstraße 27	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 03	Hottenbach, Hottenbacher Mühle 2	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 04	Hottenbach, Hauptstraße 62	60 dB(A)	45 dB(A)

IO 05	Hottenbach, Hauptstraße 60	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 06	Hellertshausen, Wochenendhaus	65 dB(A)	50 dB(A)
IO 07	Hellertshausen, Auf dem Wasen 25	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 08	Asbach, Parzelle 117, mögl. Wohnhaus	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 09	Mörschied, Wochenendhäuser Harfenmühle	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 10	Schauren, Hauptstraße 70	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 11	Schauren, Campingplatz/Ferienhäuser	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 12	Hellertshausen, Hof Mombach 1	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 13	Asbach, Wochenendhaus	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 14	Schauren, Wochenendhaus	65 dB(A)	50 dB(A)

7.3.2. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

7.3.3. Die WEA 4 hat zu den unten zugeordneten Zeiten jeweils die dort genannten Schalleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) einzuhalten, inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel

$$L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

WEA 4: Tageszeit (06:00 – 22:00 Uhr)

WEA 4: Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr)

Normalbetrieb (Modus 104,0 dB)

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \times \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose

WEA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
4	105,7	104,0	0,5	1,2	1,0	2,1

Dem $L_{e,max,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
$L_{e,max,Oktav}$	87,5	94,9	100,1	100,3	98,4	96,8	89,1	75,2

$\bar{L}_{W,Oktav}$: mittlerer Schalleistungspegel und Oktavspektrum laut Herstellerangabe

$L_{e,max,Oktav}$: Maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \times \sigma_{ges}$: Oberer Vertrauensbereich von 90%

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung $L_{e,max,Oktav}$ gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten,

wenn mit dem durch die Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{WA,d,Messung}$) und mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R,Messung}$) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass:

$$L_{W,Oktav,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R,Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

- 7.3.4. Die Anlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und/oder Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
- 7.3.5. Der Nachweis, dass die unter Nr. 7.3.3 festgeschriebenen Schallleistungspegel eingehalten werden, muss innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durch Vorlage eines Messberichtes über geeignete Schallmessungen an den WEA bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, erbracht werden.
- 7.3.6. Die Schall-Emissionsmessungen müssen entsprechend der DIN 61400-11 und der FGW-Richtlinie durchgeführt werden. Sofern das Messinstitut zu der Einschätzung kommt, dass aufgrund der örtlichen Situation (Bewuchs, Bebauung, Wetterlage Windrichtung etc.) Schall-Immissionsmessungen möglich oder sinnvoller sind, können nach Abstimmung des Messkonzeptes mit der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, auch Immissionsmessungen als Nachweis der Einhaltung der Schallanforderungen durchgeführt werden. Dabei sind die Vorgaben der TA Lärm (siehe Nr. 1) zu beachten.
- 7.3.7. Das Messkonzept zur Durchführung der Schall-Messung (z.B. Art, Umfang, Messort und weitere Details der Messungen) ist mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.
- 7.3.8. Jeder Termin von Schallmessungen an den Anlagen (Emissionsmessungen) oder in der Umgebung (Immissionsmessungen) ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein, mindestens ein Tag vorher mitzuteilen.

7.4. Optische Immissionen

- 7.4.1. Durch Einbau einer geeigneten Schattenwurf-Abschalteneinrichtung muss prüf- und nachweisbar sichergestellt sein, dass der von allen Anlagen einzeln oder zusammen erzeugte Schattenwurf an folgenden Immissionsorten (IO) nicht zu einer Überschreitung der dort jeweils zulässigen maximalen Schattenwurf-Grenzwerte von insgesamt 30 Stunden im Jahr und/oder 30 Minuten am Tag führt.

Immissionsorte	
IO 01	Hellertshausen, Forsthaus Vierherrenwald (An der K 56)
IO 06	Hellertshausen, Wochenendhaus (Flur 11, Fl.st. 5, südl. L 162)
IO 07	Hellertshausen, Auf dem Wasen 25 (allg. Wohngebiet)
IO 13	Asbach, Wochenendhaus (nördl. der L 162, Flur 10, Fl.st. 98)
IO 14	Schauren, WEH (Flur 14, Fl.st. 1, nördl. Gemeindegrenze)

- 7.4.2. An den für Schattenwurf relevanten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und der Windenergieanlagen (z.B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.
- 7.4.3. Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Schattenwurf-Abschalteinrichtung für jede der Anlagen registriert werden. Die registrierten Daten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55743 Idar-Oberstein, vorzulegen.
- 7.4.4. Störungen oder Defekte am Schattenwurfmodul oder des Strahlungssensors müssen sofort in der Leitwarte der Fernüberwachung angezeigt und umgehend repariert werden. Bei Ausfall/Defekt der Schattenwurf-Abschalteinrichtung sind die jeweils betroffenen Anlagen zu den entsprechenden Jahres- und Tageszeiten, an denen Schattenwurf verursacht wird, solange stillzulegen, bis die Reparatur der Schattenwurf-Abschaltautomatik erfolgt ist. Hierzu ist in jedem Fall, auch ohne spezielle Aufforderung, eine schriftliche Dokumentation über Abschaltung und Reparatur bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55743 Idar-Oberstein, vorzulegen.
- 7.4.5. Über die ordnungsgemäße Installation, Programmierung und Funktionsprüfung der Schattenwurfabschaltautomatik und der hierfür erforderlichen Bauteile (z.B. Helligkeitssensoren) ist vor Inbetriebnahme der Anlagen eine Prüfzeugnis zu erstellen und zusammen mit der Meldung der Inbetriebnahme der Anlagen bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55743 Idar-Oberstein, vorzulegen.

8. Arbeitsschutz

- 8.1. Bei Wartungs- oder Reparaturtätigkeiten in der Windenergieanlage müssen stets mindestens zwei Personen gleichzeitig anwesend sein, damit ein Eingreifen, eine Alarmierung und Rettung in Notfällen (z.B. bei Herzinfarkt im Aufzug) möglich ist.
- 8.2. Die Aufstiegshilfe bzw. Befahranlage oder Aufzug in der Windenergieanlage ist mit einer sogenannten Hol- oder Ruf-Funktionen auszustatten, damit die Rettung einer hilflosen oder bewusstlosen Person, die sich im Fahrkorb befindet, schnellstmöglich ohne weitere gefährliche, längere Kletteraktionen möglich ist.
- 8.3. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- a) Sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - b) Im Gefahrenfall (z.B. zur Evakuierung von verletztem Personal aus der Gondel),
 - c) Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
- 8.4. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55743 Idar-Oberstein, entsprechend § 52 b BImSchG unter Nennung der verantwortlichen natürlichen Person (z.B. Geschäftsführer) und der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

- 8.5. Beim Anschluss der Windenergieanlage an das Netz des Energieversorgers ist zu prüfen, ob Anlagenkomponenten (z. B. Kabel, Transformatorstationen, Übergabestationen usw.) in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) fallen.

Dies ist der Fall, wenn die Anlagenteile auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich gelegen sind oder derartige Grundstücke überqueren.

Die entsprechenden Anlagenteile sind dann mind. 2 Wochen vor Inbetriebnahme gem. § 7 Abs. 2, 26. BImSchV unter Beifügung der maßgebenden Daten und eines Lageplans bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55743 Idar-Oberstein anzuzeigen.

- 8.6. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst dann betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen den Betrieb der Aufzugsanlage erhoben wurden.

- 8.7. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugs-/ Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebes durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln und der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55743 Idar-Oberstein, innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.

- 8.8. Der Bauherr hat aufgrund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- a) die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- b) der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55743 Idar-Oberstein zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- a) Ort der Baustelle
- b) Name und Anschrift des Bauherrn
- c) Art des Bauvorhabens
- d) Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- e) Name und Anschrift des Koordinators
- f) Voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- g) Voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle.
- h) Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

- 8.9. Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- a) eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder
- b) besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.

- a) Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- b) Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- c) Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- d) Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- e) Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht

9. Baurechtliche Nebenbestimmungen

9.1. Standsicherheit

- 9.1.1. Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung der Anlage hat nach den Richtlinien für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheits-Nachweise für Turm und Gründung, (Reihe B, Heft 8, Fassung Oktober 2012), des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, zu erfolgen. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin nach Anhang B der Richtlinie für Windenergieanlagen.
- 9.1.2. Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von den bauaufsichtlich anerkannten Prüfungseinrichtungen durchgeführt werden. Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Randbedingungen und Auflagen an die Bauausführung einschließlich der Gründung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte, Prüfengeure für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheitsnachweise zu überprüfen und zu bestätigen.
- 9.1.3. Die Standfestigkeit des Baugrundes am Aufstellort ist durch ein Baugrundgutachten einer sachverständigen Person gemäß SEGBauVO nach Abschnitt 3, Buchstabe H der Richtlinie für Windenergieanlagen bis zum Baubeginn durch Vorlage bei der unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.
- 9.1.4. Die Einhaltung der im Baugrundgutachten nach Abschnitt 3, Buchstabe H der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen aufgeführten Randbedingungen und Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Sachverständige nach der rheinland-pfälzischen Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau (SEGBauVO) zu überprüfen.
- 9.1.5. Die Prüfberechtigten, Prüfengeure für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit haben der Genehmigungsbehörde mit dem Bericht über das Ergebnis Ihrer Prüfung der Bauausführung zugleich die Bescheinigung des Sachverständigen nach § 8 SEGBauVO vorzulegen.
- 9.1.6. Eine Überprüfung hat ergeben, dass der Abstand zwischen den Turmachsen benachbarter Windenergieanlagen nicht die geforderten Mindestabstände [$a \geq 8D$ für $v_{b,0}$ (h)] gem. Punkt 7.3.3 der Richtlinie für Windenergieanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) – Fassung Oktober 2012 – erfüllen.
Die Turbulenzintensität infolge der Einflüsse benachbarter Windenergieanlagen ist daher zu untersuchen. Gemäß Anlage 2.7/12 Abs. 3.2 der Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkung und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung –, ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen vorzulegen. Dies betrifft insbesondere typengeprüfte Windenergieanlagen. Soweit im Gutachten festgestellt wird, dass eine gegenüber den Auslegungsparametern erhöhte

Turbulenzintensität vorliegt, erfordert dies auch erneute bautechnische Nachweise und Nachweise für maschinentechnische Teile der Windenergieanlage; dies gilt auch für bestehende Anlagen, die derartig durch die neu zu errichteten beeinflusst werden.

Die Standsicherheit anderer Anlagen darf durch neu hinzukommenden Anlagen nicht gefährdet werden.

In der dem Antrag beigefügten Stellungnahme zur Standorteignung vom 08.03.2019 wird auf ein Gutachten zur Standorteignung der Firma F2E mit Dokumentnummer F2E-2018-TGK-064 in Version 2 vom 06.08.2018 verwiesen. Dieses Gutachten ist vor Errichtung der Anlagen vorzulegen.

9.1.7. Mit der Ausführung des Fundamentes darf erst dann begonnen werden, wenn die geprüfte und genehmigte Fundamentstatik einschließlich der Bewehrungs- und Konstruktionspläne sowie die Typenstatik des Turms auf der Baustelle vorliegen.

9.1.8. Die Bauarbeiten dürfen nur in dem Umfang ausgeführt werden, wie diese von den hierfür zugelassenen Prüfstellen und -ämtern für Baustatik freigegeben werden.

9.2. Wiederkehrende Prüfungen

9.2.1. Die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen des Turms und der Gründung hat nach Abschnitt 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen in Verbindung mit dem Wartungspflichtenbuch (Abschnitt 3, Buchstabe L der Richtlinie) sowie die Einhaltung der in den Gutachten (Nr. 3.1 und Nr. 3.4 der Anlage 2.7/12 der Richtlinie) formulierten Auflagen zu erfolgen.

9.2.2. Die vorgenannten Überprüfungen sind von anerkannten Sachverständigen durchzuführen.

9.3. Sonstiges

9.3.1. Zum Besteigen der Windkraftanlage sind unfallsichere Aufstiegseinrichtungen vorzusehen (z. B. Steigschutzleitern gemäß EN 53-1 i. V. m. Sicherheitgeschirren).

9.3.2. An den baulichen Anlagen sind gem. § 15 Abs. 5 Landesbauordnung (LBauO) dauerhaft wirksame Blitzschutzanlagen vorzusehen. Die Auslegung des Schutzkonzepts hat nach DIN EN 61400-24 zu erfolgen.

9.3.3. Die Windkraftanlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher betrieben werden kann.

9.3.4. Die Entwurfslebensdauer der Anlage wird nach Abschnitt 9.6.1 der Richtlinie mit 20 Jahren angenommen.

9.3.5. Folgende Bescheinigungen sind vor Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde in 1-facher Ausfertigung vorzulegen:

- a) Bodengutachten mit Angaben der Bodenkennwerte und Grundwasserstände
- b) Bescheinigung des Prüfindingenieurs (mit Formblatt „Bescheinigung über die Bauausführung“), dass die Windkraftanlage – Fundamente und Turm - entsprechend den von ihm zu verantwortenden Bauunterlagen ordnungsgemäß ausgeführt wurde (mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung)
- c) Bescheinigung des Sachverständigen nach § 8 SEGBauVO über die Einhaltung der im Baugrundgutachten aufgeführten Randbedingungen und Auflagen an die Bauausführung. (mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung).

- d) Falls Aufzugsanlagen für den Personen- und Materialtransport eingebaut werden, sind hierüber Bescheinigungen des TÜV über die ordnungsgemäße Ausführung dieser Aufzugsanlagen vorzulegen.
- e) Bescheinigung und Protokoll über die ordnungsgemäße Ausführung und Prüfung der Blitzschutzanlagen durch einen Sachverständigen des Herstellers.

9.4. Hinweis zur Eintragung von Baulasten

WEA 4

	Gemarkung	Flur	Parzelle	Eigentumsverhältnis
Standort	Hellertshausen	6	1/33	GbR

Hinweis:

Die Abstandsfläche wird unter Berücksichtigung der Neuvorlage durch die Antragstellerin für die hier gegenständliche WEA 4 auf Basis des § 8 Abs. 13 LBauO neu beurteilt.

Die Abstandsfläche reduziert sich durch die Neufestsetzung auf einen Radius von 73m, gemessen von der Turmachse.

Die gesamte Abstandsfläche befindet sich nach Neuurteilung auf dem Flurstück selbst. Eine Übernahme von Abstandsflächen auf Nachbargrundstücke gem. § 9 Abs. 1 LBauO ist demnach für die WEA 4 nicht mehr gegeben.

10. Sicherheitstechnische Nebenbestimmungen

10.1. Allgemeines

- 10.1.1. Zum Besteigen der Windkraftanlage sind unfallsichere Aufstiegseinrichtungen vorzusehen (z. B. Steigschutzleitern gemäß EN 353-1 i.V.m. Sicherheitsgeschirren).
- 10.1.2. An den baulichen Anlagen sind gem. § 15 Abs. 5 LBauO dauerhaft wirksame Blitzschutzanlagen vorzusehen. Die Auslegung des Schutzkonzepts hat nach DIN EN 61400-24 zu erfolgen.
- 10.1.3. Die Windkraftanlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt sind und sicher betrieben werden können.

10.2. Betriebssicherheit/Eiswurf

- 10.2.1. Die hiermit genehmigte Windenergieanlage muss sowohl die DIN EN 61400-1 „Windenergieanlagen“ (Ausgabe 2006) als auch die DIN EN 50308 „Windenergieanlagen“ (Ausgabe 2005) erfüllen. Nachweise hierzu (z. B. die sog. Typenprüfung) sind von geeigneten Gutachtern mit entsprechenden Erfahrungen (z.B. anerkannt vom Germanischen Lloyd oder mit Bekanntgabe nach § 29a BImSchG) vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage zu erstellen und der Genehmigungsbehörde sowie der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55743 Idar-Oberstein vorzulegen.
- 10.2.2. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Zur Schonung der Anlage darf sich der Rotor nach erfolgter „Eis-Abschaltung“ im „Trudelbetrieb“ drehen.

- 10.2.3. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung des im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachtens (TÜV Nord 8112 657 628 – 2 D, Rev. 1 vom 26.04.2016) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Nord sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.
- 10.2.4. Besondere Regelungen die in dem v.g. Gutachten bei Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Hinweis:

Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großen Schutzabständen ist in der Praxis nicht möglich.

- 10.2.5. Ein automatisches Wiederanfahren der Anlage nach Änderung der meteorologischen Bedingungen (Kapitel 4.2 des v. g. Gutachtens) i. V. m. dem Einsatz der Rotorblattheizung ist nicht zulässig.
- 10.2.6. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

- 10.2.7. Der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55743 Idar-Oberstein, ist die Stelle bzw. deren Kontaktdaten bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlagen jederzeit unverzüglich stillzusetzen.
- 10.2.8. An der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt, Stand 10-2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v.g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen - sofern vom Hersteller oder aus den gutachtlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen keine kürzeren Fristen vorgegeben sind - für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windkraftanlage durchgeführt wird. Die Prüfungen können durch folgende Personen oder Organisationen durchgeführt werden:
- a) vom Bundesverband Windenergie e.V. (BWE) bekanntgegebene und in der Liste der durch den BWE Sachverständigenbeirat geführten Mitglieder. Dies können juristische und natürliche Personen sein.

b) Sachverständige, die im Einzelfall Ihre Eignung gegenüber den Struktur- und Genehmigungsdirektionen nachgewiesen haben.

10.2.9. Der Betreiber hat die Prüfungen auf eigene Kosten vom Hersteller der WEA, einem geeigneten Gutachter oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55743 Idar-Oberstein vorzulegen.

10.2.10. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer, die der Typenprüfung zugrunde liegt (i.d.R. 20 Jahre), ist eine Untersuchung der WEA i.V. mit einer gutachterlichen Aussage, ob der weitere Betrieb jeder einzelnen Anlage über die Entwurfslebensdauer hinaus möglich ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Dabei sind alle für die Beurteilung der Betriebs- und Standsicherheit der WEA erforderlichen Aspekte zu betrachten und es ist vom Gutachter jeweils eine Aussage zu treffen, wie lange der weitere Betrieb möglich erscheint und wann eine erneute Begutachtung zu erfolgen hat.

10.2.11. Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, ohne zeitliche Verzögerung automatisch einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl bzw. bis zum Stillstand abzubremesen.

11. Nebenbestimmung zur Rohstoffsicherung

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der eigentlichen Planbereiche zu Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, ist das Einvernehmen mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz in Mainz herzustellen.

12. Kennzeichnung der Anlage

12.1. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an der Windenergieanlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

12.2. Die Windenergieanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

12.3. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren. Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

12.4. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 12.5. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).
- 12.6. Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

- 12.7. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 12.8. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind
- a) der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b) der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV

beizufügen.

- 12.9. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde). Das Infrarotfeuer darf um höchstens 50 Meter überragt werden.
- 12.10. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein
- 12.11. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

- 12.12. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 12.13. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 12.14. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 12.15. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 12.16. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
- 12.17. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und dem

Landesbetrieb Mobilität (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens Rh-Pf 10064 a mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
- b) die Art des Luftfahrthindernisses,
- c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
- f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

- 12.18. Wenn in dem Gebiet des Windparks Windkraftanlagen abgebaut werden, so sind die deutsche Flugsicherung GmbH Langen, der LBM-Luftverkehr und die Genehmigungsbehörde rechtzeitig vorher hierüber zu unterrichten.

13. Brandschutz

- 13.1. Die Windenergieanlage ist entsprechend den Antragsunterlagen und dem Brandschutzkonzept für Windenergieanlagen Senvion 3.XM EBC Anlage 14 der Antragsunterlagen auszuführen.
- 13.2. Es ist ein „Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan“ aufzustellen und fortzuschreiben. Der Plan muss insbesondere folgendes enthalten:
- a) Alarmierungsplan mit Angaben von Personen und Stellen, die bei einer Gefahrenlage zu alarmieren oder zu informieren sind
 - Intern – Personen oder Beauftragte des Betreibers
 - Extern – öffentliche Aufgabenträger,
 - b) Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095,
 - c) Brandschutzordnung Teil A und B gemäß DIN 14 096 Teil 1 und 2,
 - d) Gefahrenhinweise mit den dazugehörigen zu treffenden Maßnahmen bzgl. aller möglichen Gefahrenlagen,
 - e) Erreichbarkeitsliste mit Stellen, die für Hilfeleistungen von Bedeutung sind.
- 13.3. Die Brandschutzordnung nach DIN 14 096 ist der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen auszuhändigen und diese über die notwendigen Absperurmaßnahmen im Brandfall zu informieren.
- 13.4. Bei der baulichen Anlage muss bei der Durchführung wirksamer Löscharbeiten (§ 15 Abs.1 LBauO) mit Verunreinigung des Löschwassers gerechnet werden. Zur Verhinderung einer Gewässergefährdung sind die notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- 13.5. Die WEA ist mit einer Brandmeldeeinrichtung auszustatten. Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie ein maximales Gesamtgewicht von 40 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu den WEA müssen in der Regel eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben. Die Eigentümer oder Betreiber von WEA sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen im Einklang stehen. Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit „Höhenrettung“ oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer WEA durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten. Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem WEA-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten zu Standort/Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.

14. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

14.1. Naturschutzfachliche Unterlagen

Zur naturschutzrechtlichen Beurteilung wurden insbesondere folgend genannte Planunterlagen eingereicht und verwendet.

Diese zum größten Teil nachgereichten Unterlagen sind ebenfalls Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

1. UVP-Bericht nach § 16 UVPG „Windpark Vierherrenwald“, erstellt durch das Planungsbüro Gutschker- Dongus, 55571 Odernheim, vom 11.12.2020
2. Fachbeitrag Naturschutz zum Genehmigungsverfahren nach BImSCHG (einschl.11Karten), erstellt durch das Planungsbüro Gutschker- Dongus, 55571 Odernheim, vom 11.12.2020
3. Aktennotiz: Aktualisierung der Biotoptypenkartierung für den Windpark Vierherrenwald, erstellt durch das Planungsbüro Gutschker- Dongus, 55571 Odernheim, vom 14.6.2019
4. Tabelle, Windpark Vierherrenwald: Bilanzierung Schutzgut „Arten und Biotope“, erstellt durch das Planungsbüro Gutschker- Dongus, 55571 Odernheim, vom 2.9.2019
5. Rodungsbilanz, erstellt durch das Planungsbüro Gutschker- Dongus, 55571 Odernheim, ohne Datum
6. Karte zu Abständen Rotorblattspitze zum FNP/Bebauungsplan erstellt durch, GAIAmbH, 67245 Lamsheim, vom 28.6.2018
7. Karte zu Abständen Rotorblattspitze zum Naturschutzgebiet erstellt durch, GAIAmbH, 67245 Lamsheim, vom 28.6.2018
8. Karte zu Abständen Rotorblattspitze zur Naturparkkernzone erstellt durch, GAIAmbH, 67245 Lamsheim, vom 28.6.2018
9. Windpark Vierherrenwald – Denkmalpflegerische Stellungnahme erstellt durch das Planungsbüro Gutschker- Dongus, 55571 Odernheim, vom 4.9.2019
10. Karte Sichtbarkeitsanalyse Übersichtslageplan, erstellt durch, GAIAmbH, 67245 Lamsheim, ohne Datum
11. 2 Karten Sichtbarkeitsanalyse Detailplan 1+2, erstellt durch, GAIAmbH, 67245 Lamsheim, ohne Datum
12. Karte Landschaftsbildanalyse (Visualisierung) „Windpark Vierherrenwald“, Stellungnahme erstellt durch das Planungsbüro Gutschker- Dongus, 55571 Odernheim, vom 20.1.2020
13. Karte Naturräume (15-fache Anlagenhöhe) erstellt durch das Planungsbüro Gutschker- Dongus, 55571 Odernheim, vom 20.1.2020
14. 2 Karte Visualisierung, Fotopunkte mit jeweils 3 Panoramafotos, erstellt durch, GAIAmbH, 67245 Lamsheim, vom 31.10.2019
15. Karte, Übersicht über die vorgeschlagene Fläche für Maßnahme 1, erstellt durch das Planungsbüro Gutschker- Dongus, 55571 Odernheim, vom 2.7.2019
16. Karte, vom Forstamt vorgeschlagene Fläche für den Waldsaum sowie der BAT-Baumgruppe, erstellt durch das Planungsbüro Gutschker-Dongus, 55571 Odernheim, vom 2.7.2019
17. Avifaunistisches Fachgutachten WEA-Standort Vierherrenwald Süd, erstellt durch das Planungsbüro Gutschker-Dongus, 55571 Odernheim, vom September 2018
18. Schriftstück, WEA Vierherrenwald-Süd: Abfrage Artdatenportal LfU RLP, erstellt durch das Planungsbüro Gutschker-Dongus, 55571 Odernheim, vom 23.8.2019
19. Karte, Datenrecherche Artvorkommen ab 2014, erstellt durch das Planungsbüro Gutschker-Dongus, 55571 Odernheim, vom 22.8.2019

20. Schriftstück, WEA Vierherrenwald-Süd: Stellungnahme anlässlich der Besprechung vom 2019, erstellt durch das Planungsbüro Gutschker-Dongus, 55571 Odernheim, vom 19.7.2019
21. Karte, Schwarzstorch – Nahrungshabitatanalyse, erstellt von BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, 55411 Bingen, vom 10.1.2018 und 28.7.2020
22. Expertise zu Haselhuhnmeldungen und Habitatpotenzialen für das Haselhuhn im Bereich des „Vierherrenwaldes“, Landkreis Birkenfeld, erstellt von BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, 55411 Bingen, vom 10.1.2018
23. Artenschutzfachliche Bewertung zum Haselhuhn (*Tetrastes bonasia rhenna*) am geplanten WEA-Standort Vierherrenwald (Kreis Birkenfeld) erstellt von BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, 55411 Bingen, vom 19.6.2018, aktualisiert am 29.8.2018
24. Schriftstück, Angebliche Haselhuhnvorkommen im Vierherrenwald, Beurteilung der Wälder als Haselhuhnhabitat, erstellt von Dr.Manfred Lieser, 78256 Steißlingen vom 26.12.2017
25. Schriftstück, Stellungnahme WEA-Vorhaben Vierherrenwald, Artengruppen Vögel und Fledermäuse, erstellt von BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, 55411 Bingen, vom Mai 2018
26. Fledermauskundliches Fachgutachten für die Saison 2014, erstellt durch das Planungsbüro Gutschker-Dongus, 55571 Odernheim, von September 2018
27. Schriftstück, „Windpark Vierherrenwald, Stellungnahme Untersuchungsumfang Fledermäuse, erstellt durch das Planungsbüro Gutschker-Dongus, 55571 Odernheim, vom 24.2.2020
28. Schriftstück VHW – Windpark Vierherrenwald ENBW Ausführungen zu den Nachforderungen der UNB vom 3.9.2020, erstellt durch das Planungsbüro Gutschker-Dongus, 55571 Odernheim, vom 30.9.2020
29. Artenschutzrechtliche Bewertung „Windpark Vierherrenwald“, erstellt durch das Planungsbüro Gutschker-Dongus, 55571 Odernheim, vom 9.10.2018
30. FFH-Vorprüfung „Windpark Vierherrenwald“, erstellt durch das Planungsbüro Gutschker-Dongus, 55571 Odernheim, vom 9.10.2018
31. Schriftstück, Stellungnahme zur Einwendung der Kreisverwaltung Birkenfeld vom 12.7.2021, erstellt durch das Planungsbüro Gutschker-Dongus, 55571 Odernheim, vom 5.8.2021
32. Email von julia.hils@gaia-mbh.de an Schulz, Anja, Freitag, 6.8.2021, 13:32 Uhr mit 6 Anhängen(pdf) inhaltlich Karten zu Netzfangstandorten, Höhlenbäumen Tabelle zu Einwendungen themenbezogen.
33. Schriftstück, Erwiderung zur Stellungnahme der Kreisverwaltung Birkenfeld vom 11.11.21, erstellt durch das Planungsbüro Gutschker-Dongus, 55571 Odernheim, vom 15.12.2021
34. Email von Dr.Fabio Longo KLN Rechtsanwälte an Stefan Göllner G:A:I:A:mbh und Kerstin Rogoll vom 14.2.2022, mit Erklärung zu Kompensationsmaßnahmen und Neuberechnung der Ersatzgeldzahlung nach Abtrennung der WEA VHS 04
35. Email von stefan.goellner@gaia-mbh an Rogoll, Kerstin vom 10.2.2022, Berechnung der Ersatzzahlung nach der aktuell gültigen Arbeitshilfe des Ministeriums zur LKompVO für die VHS01 bis 03 und VHS05
36. Berechnung der Ersatzzahlung nach der aktuell gültigen Arbeitshilfe des Ministeriums zur LKompVO für die WEA 4

14.2. Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

Zusätzlich zu den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind alle in den unter Ziffer 14.1. genannten Fachbeiträgen vorgesehenen Maßnahmen zur Kompensation, Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten, des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes mitsamt den ggf. durch die nachfolgenden Ausführungen begründeten Ergänzungen und Änderungen einzuhalten bzw.

durchzuführen, sofern sie nicht jeweils durch eine der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen ersetzt werden.

Die rechtliche Sicherung der Maßnahmenflächen ist über den Nutzungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde Hellertshausen und dem jeweiligen Betreiber dauerhaft zu gewährleisten. Maßnahmenflächen im Privateigentum sind über Dienstbarkeiten dauerhaft abzusichern.

Mit Bescheid vom 17.06.2022 zur Genehmigung der WEA Vierherrenwald 1-3 und 5 ist die folgende Nebenbestimmung unter der Ziffer 14.2. definiert worden:

„Die Kompensationsmaßnahmen und –flächen werden in Bezug auf die ursprünglich 5 beantragten WEA VHS 1-5 beibehalten. Es erfolgt zunächst eine Überkompensation. Im Falle einer Genehmigung der abgetrennten WEA VHS 04 können die hiermit schon beschiedenen Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden. Die Anerkennung kann nur für die Zulassung der WEA VHS 04 erfolgen. Eine Anerkennung der Überkompensation als ungebundene Ökokontomaßnahme erfolgt nicht.“

Dem folgend wird für die Genehmigung der hier maßgeblichen WEA 4 die Überkompensation der im Genehmigungsbescheid für die WEA 1-3 und 5 vom 17.06.2022 festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und –flächen anerkannt. Für den Fall der vollständigen Umsetzung dieser Maßnahmen entsprechend dem Genehmigungsbescheid für die WEA 1-3 und 5 vom 17.06.2022 wird dies auch für die WEA 4 anerkannt.

Hinweis:

Eingriff und Kompensation sind unter der Objektkennung „EIV-GUD-13405-0001“ in das Kompensationsverzeichnis des Landes im KSP bereitgestellt.

14.3. Maßnahmen aus Gründen des Artenschutzes (CEF und FSC-Maßnahmen)

- Alle unter Punkt 5 des Fachbeitrags Naturschutz zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG (einschl.11 Karten), erstellt durch das Planungsbüro Gutschker-Dongus, 55571 Odernheim, vom 11.12.2020 aufgeführten Maßnahmen sind umzusetzen.
- Maßnahme M6 ist vor den Rodungsmaßnahmen umzusetzen, da die neu anzulegenden Gehölzpflanzungen als Ausweichhabitate für die Haselmaus die Lebensraumfunktionen ersetzen müssen, ohne das eine Engpasssituation für die Art entsteht. Die Anlage der Ersatzpflanzung ist entsprechend über die ökologische Baubegleitung vor Beginn der Rodungen schriftlich gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.
- Die Schaffung von 4 Geheckmöglichkeiten für die Wildkatze ist vor den Rodungsmaßnahmen umzusetzen, da die neu anzulegenden Geheckmöglichkeiten als Ausweichhabitate für die Wildkatze, die Lebensraumfunktionen ersetzen müssen, ohne das eine Engpasssituation für die Art entsteht. Die Anlage der Geheckmöglichkeiten ist entsprechend über die ökologische Baubegleitung vor Beginn der Rodungen schriftlich gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.
- Die Anbringung von Fledermauskästen, wie im Schriftstück, Erwidern zur Stellungnahme der Kreisverwaltung Birkenfeld vom 11.11.21, erstellt durch das Planungsbüro Gutschker-Dongus, 55571 Odernheim, vom 15.12.2021 unter Anhang II, a) dargestellt, ist vor den Rodungsmaßnahmen umzusetzen, da die neu anzulegenden Fledermaushabitate, als Ausweichhabitate für Fledermäuse, die

Lebensraumfunktionen ersetzen müssen, ohne dass eine Engpasssituation für die Art entsteht. Die Installation der Fledermauskästen ist entsprechend über die ökologische Baubegleitung vor Beginn der Rodungen schriftlich gegenüber der unteren Naturschutzbehörde (UNB) nachzuweisen.

- Schutz von Greifvögel und Eulen: Die Mastfuß-Umgebung (mindestens die vom Rotor überstrichene Fläche) ist für Greifvögel und Eulen im Hinblick auf die Nutzbarkeit als Nahrungshabitat unattraktiv zu gestalten. Dies kann durch Strauchpflanzungen oder Mahd des Aufwuchses in mehrjährigen Intervallen geschehen. Die Mahd sollte nach Möglichkeit im Winter stattfinden.
- Die im Fachbeitrag Naturschutz zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG (einschl. 11 Karten), erstellt durch das Planungsbüro Gutschker-Dongus, 55571 Odernheim, vom 11.12.2020 unter Pkt. 5 vorgesehene Abstimmung vor Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen hat mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Diese Maßnahmen aus Gründen des Artenschutzes werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vollzogen.

Hinweise:

- Maßnahme M6 ist eine ausschließliche CEF-Maßnahme, Maßnahmen M1, M2, M3 und M4 finden auf Kompensationsflächen für Kompensation nach § 15 BNatSchG statt. Die Maßnahmenflächen sind in Abb. 9 und Abb. 10 des Fachbeitrags Naturschutz zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG (einschl. 11 Karten), erstellt durch das Planungsbüro Gutschker-Dongus, 55571 Odernheim, vom 11.12.2020, dargestellt.
- Forstrechtliche Regelungen sind nicht Gegenstand dieser naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen.

14.4. **Fledermausschutz**

- Grundsätzliches: Die Windkraftanlage ist derart zu betreiben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermauspopulationen dauerhaft sicher verhindert wird und dass eine erhebliche Störung heimischer Fledermausarten sicher vermieden wird. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse durch die Windkraftanlage ist zu verhindern.
- Aufgrund der Bedeutung des Gebietes für Fledermäuse sowie dem zum Teil erhöhten Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten (Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler) ist an der WEA 4 ein Fledermausmonitoring gem. folgender Nebenbestimmung durchzuführen:
- An der WEA 4 ist nach der Inbetriebnahme in den beiden nächstfolgenden Jahres-Aktivitätsperioden der Fledermäuse ein Fledermaus-Höhenmonitoring durchzuführen. Hierzu erfolgt eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Rotorbereich mittels Batcorder oder Anabat-SD1-Aufnahmegerät nach den Vorgaben des Bundesforschungsprojektes „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an On-Shore-Windenergieanlagen“ sowie die Erfassung von Witterungsparametern (u. a. Wind, Niederschlag, Temperatur) im Bereich der WKA-Gondel im Zeitraum von 01.04. - 31.10.
- Vorgezogene Abschaltungen der WEA zum Schutz der Fledermäuse sind im ersten Jahr erforderlich.

- Zur Erstellung eines Abschalt-Algorithmus ist ein Monitoring nach folgenden Prämissen durchzuführen:
- 1. Monitoring Jahr:
Die Erfassungsgeräte sind mindestens vom 1.4. bis 31.10. zu betreiben. Unter Berücksichtigung der notwendigen Ladezeiten sollen die Erfassungen in einem möglichst langen Zeitraum pro Tag (bzw. Nacht) in den für die Fledermauserfassung wesentlichen Tages-/Nachtzeiten erfolgen. Die Erfassung hat jeweils mindestens von 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang zu erfolgen.
- Abschaltung der WEA 4 im ersten Monitoring-Jahr
1.4.-31.8. 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
1.9.-31.10. 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

Abschaltung bei Windgeschwindigkeit < 6m/s und ab 10° Celsius (in Gondelhöhe)
Keine Abschaltung bei Starkregen

Ab dem 2. Jahr:

- Das Monitoring des ersten Jahres wird ausgewertet. Auf Basis der im ersten Untersuchungsjahr ermittelten standortbezogenen Aktivitätsdaten wird das Kollisionsrisiko für hochfliegende und dadurch besonders kollisionsgefährdete Fledermausarten analysiert und bewertet. Im Falle der Feststellung der Gefahr eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos von Fledermäusen wird nach den Methoden des Bundesforschungsvorhabens ein Abschalt-Algorithmus entwickelt und in die Steuerung der beantragten Anlage implementiert, der die WEA so steuert, dass in den folgenden Betriebsjahren (also ab dem zweiten Betriebsjahr) ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko von Fledermauspopulationen dauerhaft sicher verhindert wird. Die Steuerung hat so zu erfolgen, dass im Regelfall weniger als 2 Fledermäuse je Anlage und Jahr (Schwellenwert) getötet werden. Hierbei sind Zeiträume, tageszeitliche Regelungen und Witterungsbedingungen konkret zu benennen, um Kollisionen in Abhängigkeit von der standortbezogenen Aktivität im Rotorbereich zu vermeiden.
- Die Genehmigungsbehörde behält sich somit den Erlass nachträglicher Betriebsbeschränkungen (zeitlich beschränkte Abschaltalgorithmen) vor, soweit dies auf Grundlage der Ergebnisse des akustischen Monitorings naturschutzfachlich erforderlich ist.
- Die akustische Erfassung der Aktivität und Witterung wird im zweiten Betriebsjahr im Zeitraum 01.04. bis 31.10. fortgesetzt. Das Monitoring des zweiten Jahres wird ebenfalls ausgewertet. Ergeben sich aufgrund der akustischen Messdaten im zweiten Jahr Hinweise, dass die angestrebten Ziele des Fledermausschutzes mit dem bisherigen Abschaltalgorithmus nicht erreicht werden, ist der Betriebsalgorithmus entsprechend anzupassen. Gleichzeitig können fachliche Einzelpräzisierungen zugeschnitten auf die saisonalen und meteorologischen Bedingungen erfolgen.
- Der Gutachter für das Fledermaus-Monitoring ist im Benehmen mit der Genehmigungsbehörde zu bestellen.
- Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass der vereinbarte Betriebsalgorithmus auch nach der Monitoringphase eingehalten wird. Der Betreiber unterbreitet der Genehmigungsbehörde einen Vorschlag, wie dies nachgewiesen werden kann und unabhängig prüfbar ist.

- Sofern an den (mit Bescheid vom 17.06.2022 genehmigten) WEA 2 und 5 ein Fledermaus-Höhenmonitoring durchgeführt wird, so kann der auf dieser Grundlage ermittelte Abschaltalgorithmus ebenfalls für die hier maßgebliche WEA 4 verwendet werden. Auf eine separates Höhenmonitoring an der WEA 4 kann in diesem Fall verzichtet werden.

14.5. **Bauzeiten**

Alle eventuell notwendigen Gehölzrodungen oder Gehölzrückschnitte sind grundsätzlich in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. In besonderen Ausnahmefällen können bei vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Untere oder Obere Naturschutzbehörde Gehölzrodungen auch in der Zeit von 01. bis 15. März und von 15. August bis 30. September vorgenommen werden.

14.6. **Ökologische Baubegleitung (ÖBB)**

Zur Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorschriften und der konkretisierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vor und während der Bauphase vom Bauherrn zu beauftragen. Die ökologische Baubegleitung muss spätestens 14 Tage bevor erste artenschutzrechtliche CEF und FSC Maßnahmen notwendig sind, gewährleistet werden. Die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person ist der unteren Naturschutzbehörde zwei Wochen vor der Umsetzung notwendiger artenschutzrechtlicher CEF und FSC Maßnahmen schriftlich anzuzeigen. Evtl. notwendige Planabweichungen sind vorab einvernehmlich zwischen Bauherr, ÖBB und UNB abzustimmen. Auch die Beendigung der Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde innerhalb von einem Monat schriftlich anzuzeigen.

14.7. **Ersatzgeldzahlung**

Vor Baubeginn ist gemäß den Angaben der Antragstellerin eine Ersatzzahlung in Höhe von 103.992,36 € an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz auf das u. g. Konto mit den Angaben der Zulassungsbehörde und der Kennung der Objektart „Eingriffsverfahren“ im Betreff zu zahlen. Die Zahlung ist der Unteren Immissionsschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen. Mit dem Bau der Anlage darf erst begonnen werden, wenn der Zahlungsnachweis bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist.

Aufgrund des § 7 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 06.10.2015 ist die Ersatzgeldzahlung zu zahlen an:

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz
Bankverbindung: Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

15. **Forstrechtliche Nebenbestimmungen**

Hinweis:

Der Bescheid für die Genehmigung der WEA Vierherrenwald 1-3 und 5 vom 17.06.2022 enthält die wortgleichen forstrechtlichen Nebenbestimmungen. In diesen Nebenbestimmungen sind die forstrechtlichen Belange, auch für die hier gegenständliche WEA 4, abschließend geregelt. Die nachfolgenden Nebenbestimmungen der Ziffer 15 umfassen daher auch die Belange der WEA 1-3 und 5 und sind insgesamt einmal umzusetzen, auch wenn nur die WEA 4 errichtet werden sollte.

15.1. Befristung

Die Umwattungsgenehmigung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG, bezogen auf eine Flächengröße von 60.067 m² (siehe Spalte 7 in Tabelle 2, unterste Zeile), wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus aller fünf WEA befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

15.2. Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn die BImSchG-Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.

15.3. Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der unter Nr. 2.1 genannten befristeten Umwandlungsflächen (siehe auch Spalte 7 in Tabelle 2) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

180.201,00 €

(in Worten: Einhundertachtzigtausendzweihundertundein Euro)
[30.000,00 €/ha befristete Rodungsfläche],

festgesetzt.

15.4. Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der BImSch-Behörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten und klimaangepassten Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

15.5. Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen (siehe Spalte 11 in Tabelle 2), die als Montage- und Lagerflächen unmittelbar am Standort der WEA notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage(n) zu erfolgen.

15.6. Zur Kompensation des Verlustes von Waldfunktionen, -leistungen und -wirkungen über die mindestens 25, eventuell auch über 30 Jahre dauernde (befristete) Waldumwandlung auf 60.067 m² wird eine waldrechtliche Kompensation durch Aufwertung bestehender Waldbestände gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 09.10.2014, Az.: 105-63 310/2012-3#114 Referat 1055, gefordert.

Konkret sind für die waldrechtliche Kompensation Maßnahmen durchzuführen, die sich in einer monetären Größenordnung von 15.000 bis 20.000 Euro pro Hektar Waldverlustfläche rechnen. Bei 6,0067 ha macht dies – den unteren Rahmenwert genommen – exakt [6,0067 x 15.000 =] 90.100,50 € aus.

Gemäß Vereinbarung zwischen Forstamt und Betreiberfirma sind folgende Maßnahmen zur waldrechtlichen Kompensation durchzuführen:

- a) Anlage eines ökologisch aufgebauten, gestuften, aus Krautsaum, Strauchschicht und Nebenbaumarten bestehenden Waldrandes in Abt. 182 a des Staatswaldes im Forstrevier Sensweiler. Die Kompensationsfläche umfasst 200 m x 25 m = Sa. 0,5 ha und liegt an der L 159. Sie ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt. Ein entsprechender Durchführungsvertrag wurde mit der Betreiberfirma bereits

abgeschlossen: Er beinhaltet ein Ausgabevolumen von 17.786 €. Von dieser Maßnahme sollen 50 % der waldrechtlichen Kompensation zugerechnet werden, mithin sind hier $[17.786 : 2 =] 8.893 €$ anzurechnen.

- b) Anlage eines ökologisch aufgebauten, gestuften, aus Krautsaum, Strauchschicht und Nebenbaumarten bestehenden Waldrandes in Abt. 157 a1 des Staatswaldes im Forstrevier Hinzerath. Die Kompensationsfläche umfasst $450 \text{ m} \times 25 \text{ m} = \text{Sa. } 1,125 \text{ ha}$ und liegt an der L 159 oberhalb des Hinzerather Forsthauses. Sie ist in der als Anlage 2 beigefügten Karte dargestellt. Ein Vertrag wurde mit der Betreiberfirma zwar noch nicht abgeschlossen, aber der Kostenrahmen vereinbart: Er beinhaltet ein Ausgabevolumen von 46.394 €. Von dieser Maßnahme sollen für die waldrechtliche Kompensation $[46.394 - 9.882 =] 36.512 €$ angerechnet werden.
- c) Entlang des Käsbachs in Abt. 164 d des Staatswaldes im Forstrevier Hinzerath soll auf einer Fläche von $100 \text{ m} \times 30 \text{ m} (= 0,3 \text{ ha})$ eine Fichtenentnahme erfolgen. Dafür sind mit der Betreiberfirma 4.620 € an Ausgabevolumen besprochen, ein Vertrag existiert allerdings noch nicht.
- d) Die oben unter a) bis c) genannten Maßnahmen sind bis spätestens 3 Jahre nach Beginn des Betriebs der Windenergieanlagen abzuschließen und die ordnungsgemäße Abschluss ist gegenüber der jeweils zuständigen Forstverwaltung nachzuweisen. Für den restlichen Geldbetrag $[90.100,50 - (8.893 + 36.512 + 4.620) =] 40.074,50 €$ sind bis spätestens 3 Jahre nach Beginn des Betriebs der Windenergieanlagen nach Abstimmung mit der jeweiligen Forstverwaltung Weißtannen-Voranbau-Maßnahmen (unter dem Schirm von Fichten- oder Buchen-Altbeständen) durchzuführen und abzuschließen. Diese können je Klumpen (= ca. 200 m^2 Fläche) mit 750 € Kosten gerechnet werden, was der Pflanzung incl. Schutz von 53 Klumpen entspräche. Der Waldort für diese Maßnahme ist mit der zuständigen Forstverwaltung abzustimmen.

15.7. Hinweise

- a) Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der WEA unumgängliche Maß beschränkt bleiben (baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von WEA (z.B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die WEA ausgeschlossen sind.
- b) Aus Gründen des Erhalts der Bestandesstabilität sind mindestens 15 m Abstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Rotorblattende zu gewährleisten. Nabenhöhen unter 100 m sind daher im Wald grundsätzlich nicht zu empfehlen, da wir von einem maximalen Höhenwachstum der Bäume von 40 m ausgehen. Entscheidend ist, dass der tiefe Punkt des Rotorblattes mindestens 55 m über Geländeoberkante liegt. Aus Gründen des Konzentrationsgebots für WEA soll die Entscheidung zu Gunsten leistungsstarker, ökonomisch sinnvoller Anlagen mit höchstmöglichem Wirkungsgrad gefällt werden.
- c) Die WEA sollen in den Waldgebieten so platziert werden, dass weitestgehend das bereits vorhandene Waldwegenetz zum Antransport und zur Errichtung der Anlagen genutzt werden kann.
- d) Zur Gewährleistung des Stromabflusses, d.h. zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz über Erdleitungen (Erdkabel), dürfen grundsätzlich nur

vorhandene Wegetrassen im Wald genutzt werden und keine Waldrodungen (in Form von Rodungsschneisen für die Erdkabel) eingeplant werden. Dauerhafte Wartungsmöglichkeiten dieser stromführenden Erdkabel können über einen längeren Zeitraum gesehen nur auf bekannten – und damit langfristig gesicherten – Wegetrassen gewährleistet werden.

- e) Bei der Errichtung der WEA-Standorte und notwendigen Infrastrukturen sind immer forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen insbesondere Planungsänderungen mit der Forstbehörde vorab abzustimmen.

16. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

16.1. Allgemeines

Die geplanten Baumaßnahmen berühren direkt oder indirekt folgende Fließgewässer:

Lfd. Nr.	Betroffene Gewässer	Gemarkung	Flur	Flur-Stück	Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert
1.	namenlos	Hellertshausen	4	320/1	Verlängerung einer best. Verrohrung DN 600 um 0,36 m	374224,872	5520063,362
2.	namenlos	Hellertshausen	4	320/1	Austausch best. Verrohrung DN 600 gegen DN 800 mit 30 cm Sohlsubstrat, Länge 6,8 m	374261,610	5520097,067
3.	namenlos	Hellertshausen	4	320/1	Austausch best. Verrohrung DN 300 gegen DN 600 mit 30 cm Sohlsubstrat, Länge 7,0 m sowie temporäre Verrohrung um 2,25 m	374314,284	5520147
4.	namenlos	Hellertshausen	4	320/1	Austausch best. Verrohrung DN 300 gegen DN 600 mit 30 cm Sohlsubstrat, Länge 6,70 m sowie temporäre Verrohrung um 7,20 m	374340,669	5520172,011
5.	namenlos	Hellertshausen	6	21/6	Austausch best. Verrohrung DN 300 gegen DN 600 mit 30 cm Sohlsubstrat, Länge 6,50 m	374290,88	5520283,62

16.1.1. Das Vorhaben ist nach den vorgelegten Planunterlagen und unter Berücksichtigung der nachstehenden Auflagen und Bedingungen auszuführen.

Änderungen in der Ausführung sind vorher mit der Kreisverwaltung Birkenfeld –Untere Wasserbehörde-, Birkenfeld abzustimmen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden Genehmigung.

- 16.1.2. Für die durch das Bauvorhaben bedingten evtl. Mehrkosten für die Gewässerunterhaltung wird auf §§ 68 ff LWG hingewiesen.
- 16.1.3. Das Lagern des Erdaushubes im Hochwasserabflussprofil des Gewässers ist nicht zulässig. Der schadlose Hochwasserabfluss muss während der Bauzeit gewährleistet sein.
- 16.1.4. Der Einbau von Steinschüttungen mit Wasserbausteinen im Bereich der Uferböschungen des Gewässerbettes ist nicht zulässig.
- 16.1.5. **Die temporären Verrohrungen Nr. 3 und 4 sind nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig zurückzubauen und der ursprüngliche Gewässerzustand wiederherzustellen.**
- 16.1.6. **Bei der temporären Anpassung der Gewässer bei den Gewässerkreuzungen Nr. 4 und 5 ist sicherzustellen, dass dessen Funktion gewährleistet wird. Vorhandenes Sohlsubstrat ist zu sichern und feucht zu lagern, um es nach Abschluss der Maßnahme wieder einzubauen.**
- 16.1.7. **Das Sohlsubstrat ist so in den Verrohrungen einzubauen, dass es nicht ausgespült werden kann. Es ist dauerhaft zu sichern. Hierzu empfehlen sich niveaugleiche Sohlriegel am Auslauf der Verrohrung anzuordnen.**
- 16.1.8. Es dürfen ausschließlich natürliche Baustoffe verwendet werden. Der Einbau von Recyclingmaterialien im Einflussbereich der Gewässer ist unzulässig.
- 16.1.9. Aufschüttungen im 10-m-Bereich von Gewässern sind nicht zulässig.
- 16.1.10. Spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist die **wasserrechtliche Abnahme** schriftlich bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- 16.1.11. Die Überwachung der Bauarbeiten hat durch einen verantwortlichen Bauleiter zu erfolgen.
- 16.1.12. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 16.1.13. Ansprüche Dritter aus § 89 WHG bleiben durch diese Genehmigung unberührt.
- 16.1.14. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschl. Nebenanlagen) entstehen, haftet der Antragsteller nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
Das Land Rheinland-Pfalz haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die an den Anlagen (einschl. Nebenanlagen) entstehen, etwa durch Hochwasser, sonstige Naturereignisse oder unterlassener Gewässerunterhaltung.
- 16.1.15. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Warnung bei Hochwasser und/oder Eisgang. Er hat sich selbst rechtzeitig über entsprechende Gefahren zu unterrichten und die evtl. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

16.1.16. Alle Schäden, die an den Bauwerken oder den Anlagen bzw. durch die Bauwerke oder die Anlagen bei Hochwasser und/oder Eisgang entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers. Eine Haftung des Gewässerunterhaltungspflichtigen für eine etwaige Beschädigung des Kabels/der Verrohrung durch Hochwasser und/oder Eisgang oder deren Folgen bleiben ausgeschlossen.

16.2. Lagerung wassergefährdender Stoffe

16.2.1. Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.

Undichtheiten müssen zuverlässig erkennbar sein.

16.2.2. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Anlagen müssen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet sein, sofern sie nicht doppelwandig und mit einem Leckanzeigergerät versehen sind.

16.2.3. Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.

16.2.4. Auffangräume dürfen keine Abläufe haben.

16.2.5. Im Schadensfall ist die Untere Wasserbehörde umgehend zu informieren.

16.3. Sonstiges

16.3.1. Des Weiteren sind bei der Bauausführung insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- a) die materiell-rechtlichen Vorschriften der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), unbeschadet der verfahrensrechtlichen Regelung des § 84 Ziffer 1 LBauO;
- b) die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge auf Bauten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft;
- c) die einschlägigen Bestimmungen und technischen Vorschriften, insbesondere DIN-Vorschriften, für die Ausführung von Bauleistungen

17. Rückbau der Anlage

17.1. Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

Die Genehmigung wird erst nach Maßgabe der unter IV. genannten Nebenbestimmung Nr. 1.1 mit Eingang dieser Verpflichtungserklärung bei der Kreisverwaltung Birkenfeld wirksam (aufschiebende Bedingung).

- 17.2. Zur Sicherstellung der Erfüllung der vorstehenden Betreiberpflicht nach Stilllegung der Anlagen, insbesondere zur ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von

243.825,02 €

(zweihundertdreißigtausendachthundertfünfundzwanzig2/100)

in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landkreises Birkenfeld als Gläubiger zu erfolgen.

Der Betrag errechnet sich wie folgt:

Herstellungskosten in Höhe von 5 % der Anlage 1 X Senvion EBC 140 3,6 MW Hybridturm 160 m: 2.700.000,00 €	135.000,00 €
Aufzinsung des Betrages mit einer Inflationsrate von 3% für 20 Jahre ergibt die Höhe der Rückbaubürgschaft	243.825,02 €

Die Genehmigung wird erst nach Maßgabe der oben unter Kapitel IV. genannten Nebenbestimmung Nr. 1.1 mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung Birkenfeld wirksam (aufschiebende Bedingung).

18. Denkmalschutz, Bodenarchäologie

- 18.1. Die fünf auf den Gemarkungen Hellertshausen bzw. Hottenbach geplanten Windenergieanlagen liegen im unmittelbaren Umfeld einer mutmaßlichen römerzeitlichen Siedlungsstelle (Hellertshausen 8) und einer zeitlich nicht sicher einzuordnenden Siedlungsstelle mit Steingebäuden (Hellertshausen 6) in einem Gebiet das nach Ausweis von in den Laserscanningdaten erkennbaren Ackerterrassen und (Hohl-) Wegesystemen als Altsiedelland anzusehen ist.

Daher wird das Gebiet als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Dies bedeutet, dass damit gerechnet werden muss, dass bei Bodeneingriffen bislang nicht bekannte Funde gemäß § 16 DSchG RLP zum Vorschein kommen können.

Zur archäologischen Sachverhaltsermittlung sind daher die Areale, für die im Zusammenhang mit der Errichtung der WEA Bodeneingriffe (Zuwegung, Versorgungsleitungen, Kranflächen, Lager- und Stellflächen, Baugrube etc.) vorgesehen sind, rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben zu untersuchen.

- 18.2. In bewaldetem Gelände ist eine magnetische Prospektion nach dem Fällen der Bäume und dem ggf. Fräsen der Baumstümpfe vor dem Entfernen der Wurzelstöcke vorzunehmen. Ggf. muss dort bei unklaren Befundlagen zusätzlich der Oberboden nach archäologischen Vorgaben mechanisch mit Baumaschinen (Bagger) entfernt werden. In Freiflächen (Wiesen, Ackergelände) sind die magnetischen Prospektionen vor jeglichen Bodeneingriffen vorzunehmen.

- 18.3. In den Ergebnissen dieser zerstörungsfreien Messungen zeichnen sich archäologische Befunde in der Regel deutlich ab. Diese Messbilder sind unverzüglich der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier zur Anfertigung einer detaillierten bodendenkmalpflegerischen Stellungnahme zuzuleiten, welche im weiteren Bauablauf zu berücksichtigen ist. Dies ist in den Bauzeitenplänen zu berücksichtigen.
- 18.4. Da nach § 21 (3) DSchG der Veranlasser von archäologischen Untersuchungen für die Erstattung von Kosten herangezogen werden kann, sind die Prospektionen von dem Bauherrn bzw. Veranlasser zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen.
- 18.5. Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier dann nachrichtlich zu beteiligen.
- 18.6. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine von der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ausgestellte, projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 (1) DSchG.
- 18.7. Die Prospektionsergebnisse sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier sowohl in digitaler als auch in analoger Form rechtzeitig zu übermitteln.

19. Baugrund- und Bodenschutz

- 19.1. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.
- 19.2. Das Befahren von Flächen muss auf die vorgesehenen Zuwegungen beschränkt sein. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.
- 19.3. Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach DIN 19731 "Verwertung von Bodenmaterial" und DIN 18915 "Bodenarbeiten" zu beachten.
- 19.4. Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen.
- 19.5. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden.
- 19.6. Überschüssiges Bodenmaterial aus den Fundamenten der Windenergieanlagen ist funktionsgerecht zu verwerten. Beim Auf- und Einbringen des Bodenmaterials zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben nach BBodSchV § 12 zu beachten. Praktische Hinweise enthält die "Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV" der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe_110902_9be.pdf).

- 19.7. Bei der Wiederherstellung der im Rahmen der Baumaßnahme und der Nutzung der Windkraftanlagen genutzten Flächen für die landwirtschaftliche Folgenutzung ist auf die Erstellung einer ausreichend mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht mit einer ausreichenden Wasserspeicherkapazität für pflanzenverfügbares Wasser (nFK) im Hauptwurzelraum zu achten. Erfolgte Verdichtungen sind gänzlich zu beseitigen.
- 19.8. Es wird eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen, um ein umfassendes Boden- und Flächenmanagement zu ermöglichen. Beispiele für Maßnahmen sind die Abgrenzung von Tabuflächen, der fachgerechte Rückbau von Baustraßen und anderen Funktionsflächen sowie die unmittelbare Begrünung nicht mehr benötigter Funktionsflächen.
- 19.9. Weitere Informationen enthält die Arbeitshilfe "Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen" des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.
- 19.10. Hinweise

Hinweis:

Da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen, empfehlen wir, die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.

Hinweis:

Nach der Auswertung des Fachinformationssystems Boden des LGBs sind die Standorte der Windkraftanlagen auf verschiedenen Bodengroßlandschaften vorgesehen. Es handelt sich dabei um folgende Böden: Windenergieanlagen 1, 4 und 5: Lockerbraunerden aus bimsascheführendem Lehm über Quarzit, Windenergieanlagen 2 und 3: Braunerden und Regosole aus Tonschiefer.

Aus der Sicht des Bodenschutzes sind folgende Punkte zu beachten: Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

Es sollten alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Bedarfsflächen für die Erstellung der Windenergieanlagen so gering als möglich zu halten.

Hinweis:

Ein Kahlschlag und die damit verbundene Entfernung der Baumschicht auf großer Fläche führen zu:

- a) einem Wegfall der Nährstoffaufnahme durch die Wurzel,
- b) einer schnelleren Erwärmung des Oberbodens von Frühling bis Herbst, die bei entsprechender Bodenfeuchte zu einer verstärkten Mineralisierung der organischen Substanz führt, daraus folgend einer Überschussnitrifikation, da nur wenig Nitrat durch die zunächst nur spärliche Vegetation entzogen wird,
- c) höheren Sickerwasserraten aufgrund verringerter Interzeptionsverdunstung und Transpiration und damit zu erhöhten Stickstoffausträgen in den Unterboden.

Folgende Maßnahmen werden zur Reduzierung der Stickstofffreisetzung bzw. Auswaschung empfohlen:

- a) Der Boden sollte auf keinen Fall gekalkt werden, um eine zusätzliche Mineralisierung und die damit verbundene Gefahr eines zusätzlichen Austrags von Nitrat zu verhindern.

- b) Wo es möglich ist, sollten die Bäume ohne Wurzelteller entnommen werden.
- c) Jegliche Bodenbearbeitung ohne unmittelbar folgende Ansaat oder Anpflanzung sollte unterbleiben.
- d) Der Schlagabraum sollte entfernt werden, um das Aufkommen einer Stickstoff aufnehmenden Bodenvegetation zu fördern.
- e) Es sollte eine schnellstmögliche Begrünung der gerodeten Waldflächen (gelenkte Sukzession bis hin zur Strauchvegetation, Entwicklung von Waldwiesen etc.) gewährleistet werden.

Weitere Informationen sind bei der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft erhältlich.

Hinweis:

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen wird Boden dauerhaft voll- bzw. teilversiegelt. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sollten bodenbezogen durchgeführt werden. Beispiele sind

- a) Vollentsiegelung (z. B. Rückbau von Straßen oder Wegen)
- b) Teilentsiegelung (z. B. Rückbau von Straßen oder Wegen)
- c) Abtrag von Aufschüttungen
- d) Anlage von Flächen zur dezentralen Niederschlagswasserversickerung
- e) Maßnahmen des Erosionsschutzes auf ackerbaulich oder weinbaulich genutzten Flächen
- f) Rückbau von Entwässerungsgräben mit dem Ziel der Wiedervernässung meliorierter Standorte
- g) Wiederherstellung der Auenspezifität von Böden.

V. Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Verfahren zur Genehmigung von 5 Windenergieanlagen wurde am 20.01.2021 im Amtsblatt des Landkreises Birkenfeld öffentlich bekannt gemacht. Im Zeitraum der Auslegungsfrist vom 01.02.2021 bis zum 03.03.2021 wurden die maßgeblichen Unterlagen im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de zum Download bereitgestellt. Zusätzlich konnten die Dokumente als CD bei der Genehmigungsbehörde angefordert werden, in begründeten Einzelfällen wurde die Einsichtnahme vor Ort in der Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld, ermöglicht. Einwendungen der Allgemeinheit waren im Zeitraum 01.02.2021 bis 06.04.2021 möglich.

Der in der öffentlichen Bekanntmachung vom 20.01.2021 ursprünglich festgesetzte Erörterungstermin am 17.06.2021 wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 09.06.2021 aufgrund der andauernden Pandemie aufgehoben. An Stelle eines Erörterungstermins wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 25.08.2021 eine Online-Konsultation im Zeitraum 06.09.2021 bis 04.10.2021 festgesetzt. Die Dokumente, insbesondere auch die vorgebrachten Einwendungen Dritter und erfolgte Stellungnahmen der Fachbehörden, welche im Rahmen eines Erörterungstermins zu behandeln gewesen wären, wurden den Beteiligten über die Cloud der Kreisverwaltung Birkenfeld unter <https://cloud.kvbir.de/s/oDmqACQAD5Tjscf> zum Download bereitgestellt.

In dem Verfahren wurden insgesamt 118 Einwendungen erhoben und behandelt.

VI. Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Anlass für die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Genehmigungsbehörde hat die Antragsunterlagen nach Maßgabe der gesetzlichen Entscheidungsgrundlagen unter Würdigung der eingeholten Gutachten und unter

Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen und der erhobenen Einwendungen zu prüfen, um beurteilen und feststellen zu können, ob und welche nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das öffentliche Interesse bzw. auf die Interessen Privater zu erwarten sind. Ausgehend von der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgt nachstehend die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter. Bewertungsmaßstab sind die maßgeblichen Rechtsvorschriften.

2. Zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV

Die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens inklusive der externen Zuwegung und der Kabeltrassen sind u.a. im UVP-Bericht vom 11.12.2020 beschrieben, welcher im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung u.a. im Internet unter www.uvp-verbund.de ausgelegt wurde.

2.1. Auswirkungen des Vorhabens allgemein

Anlagen- und baubedingte Wirkfaktoren sind die Bodenversiegelungen, Teilversiegelungen Rodungen, Bodenbeeinträchtigungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Störungen durch den Baubetrieb bei der Errichtung und beim späteren Abbau der Anlagen. Versiegelungen, auch Teilversiegelungen finden u.a. statt im Wege des Baus der Fundamente, dem Anlegen der Zuwegungen, Kranstellflächen sowie der Kurvenradien. Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch Schallimmissionen, Schattenwurf, Drehbewegung der Rotoren mit Einwirkungen auf die Fauna, Eisabwurf, Eisabfall und Lichtreflexen sowie durch Störungen infolge von Unterhaltungsarbeiten. Die Betroffenheit der Schutzgüter wird nachstehend erläutert.

Gemäß § 1a der 9. BImSchV sind folgend genannte Schutzgüter bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit besonders zu berücksichtigen:

- **Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**
- **Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,**
- **Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft**
- **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**
- **Schutzgut Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Die zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erfolgt auf der Grundlage der Antragsunterlagen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung inkl. des UVP-Berichts, der vorgelegten Sachverständigengutachten, der behördlichen Stellungnahmen, Einwendungen Dritter sowie unter Einbeziehung eigener behördlicher Ermittlungen.

Die Einwendungen wurden im Rahmen einer Online-Konsultation behandelt. Die Personen und Einrichtungen mit Einwendungen hatten dort Gelegenheit, sich bezüglich der Einwendungen mit der Antragstellerin, den Gutachtern und den Vertretern der Fachbehörden schriftlich auszutauschen.

2.2. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Einwendungen wegen zu hoher Schallbelastungen

Die vorgelegte Untersuchung zu Schallimmissionen ginge davon aus, dass keine Reflexionen zu erwarten seien. Dabei hätte dieser Einwender festgestellt, dass Knallereignisse, wie sie bei der Jagd und an Sylvester vorkommen, von den Waldrändern zwischen Stipshausen und den Hottenbacher Mühlen so stark reflektiert werden würden, dass das Echo lauter zu sein scheint als das Ursprungsgeräusch. Bei der Untersuchung der Schallimmissionen scheint ihm eine tiefergehende Untersuchung erforderlich zu sein.

Ausführungen beteiligter TÖB: Die SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht hat gegen die Errichtung und den Betrieb der fünf WEA keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Schallprognose Nr. 1/18633/0818/1 der Fa. Pies betrieben wird.

Einwendungen wegen Infraschallbelastungen

Die vorgelegte Untersuchung berücksichtige auch nicht die Auswirkung des Infraschalls. Diese Frequenzen unterhalb von 20 Hz würden zwar nicht vom menschlichen Gehör wahrgenommen, hätten jedoch nachweislich Auswirkungen auf den gesamten Organismus.

Der Infraschall sei Dank der Uni Mainz mittlerweile als gesundheitsschädlich bekannt. Es sei nachgewiesen, dass Infraschall gesundheitliche Probleme erzeuge.

Es gäbe inzwischen genügend Untersuchungen, die in der Lärm- und Infraschallbelastung eine ernste Gefahr für die Bevölkerung sehen. „So stellte die Ärztekammer für Wien fest“, dass sich bei Anrainern von Windkraftanlagen, Beschwerden durch übermäßige und vor allem niederfrequente Schallentwicklung und Infraschall häuften. Umfassende Untersuchungen hinsichtlich etwaiger gesundheitsschädlicher Auswirkungen seien unabdingbar, erklärt Piero Lerchner, Referent für Umweltmedizin an der Wiener Ärztekammer. Auch Untersuchungen der Ludwig-Maximilians-Universität München widersprächen den bayerischen Aufsichtsämtern. Die Annahme, tiefe Töne würden nicht vom Ohr verarbeitet, weil sie nicht oder schwer hörbar sind, sei falsch, sagt der Neurobiologe Markus Drexl: Das Ohr reagiere sehr wohl auf sehr tieffrequente Töne. So hatte die Abteilung Neurobiologie der Universität in einem Laborexperiment gemessen, wie sich tieffrequente Töne auf das Innenohr auswirken. Der Untersuchung zufolge würde durch Infraschall die Hörschnecke (Cochlea) des Innenohres stimuliert. Die Zeit, die das Innenohr brauche, um sich von tieffrequenten Geräuschen zu erholen, ist länger als die Dauer, die es selbst dem Ton ausgesetzt sei, stellt Drexl fest.“ Quelle: Welt.de

Durch den Betrieb der WEA befürchte er eine negative Auswirkung auf die Gesundheit des Menschen wegen tieffrequenter Schall- und Druckwellen. Hierbei berufe er sich auf verschiedene Studien.

Ein weiterer Einwender befürchtet, dass WEA neben Energie auch Infraschall erzeugen würden. Es gäbe mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt werde, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen sei. In den vorliegenden Schallgutachten sei zu Infraschall-Messungen keinerlei Aussage vorhanden. Es gäbe inzwischen genug Untersuchungen, die in der Lärm- und Infraschall-Belastung eine ernste Gefahr der Bevölkerung sehen. Warum sonst würde z. B. in Bayern einen Mindestabstand von 2.000 m zum nächsten Ortsrand eingehalten? Die WHO würde sogar 3.000 m Mindestabstand zu Wohnsiedlungen fordern. Sind wir in Rheinland-Pfalz weniger schützenswert?

Ein Einwender befürchtet, dass von den WEA gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall ausgehen, der ca. 18 km weit reichen könne.

Die Dokumentation des Deutschen Bundestages zu den Wirkungen des Infraschalls auf Mensch und Tier aus dem Jahr 2019 wird zur Untermauerung der Beeinträchtigung durch Infraschall zitiert.

Ein Einwender macht geltend, dass sehr stark von physischen und/oder psychischen Schädigungen der menschlichen Gesundheit durch die Errichtung dieser Windenergieanlagen ausgegangen werden müsse. Die Abwehr von Gesundheitsschäden könne nicht einer gewollten technischen Entwicklung geopfert werden, sondern müsse zwingend mit dieser Entwicklung Schritt halten. Die Organisation "Ärzte für Immissionsschutz" (AEFIS) warne eindringlich davor, die vom Infraschall ausgehenden Gefahren zu ignorieren, wie dies Politik und Windkraftindustrie tun würden. In einem "Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien" stelle AEFIS schon im November 2014 u.a. fest: Von Befürworter Seite würde den modernen Windkraftanlagen per se eine gesundheitliche Unbedenklichkeit unterstellt, die wissenschaftlich nicht belegt sei. Infraschall sei noch in 10 km Abstand von Windenergieanlagen nachweisbar! Es gäbe keine belastbaren Studien, die die Unbedenklichkeit von langfristiger Einwirkung tieffrequenten Schalles unterhalb der Hörschwelle beweisen würden. Analysen vieler Mediziner, die Krankheitsbilder von Anwohnern solcher Windkraftanlagen ausgewertet hätten, zeigten wohl unwiderlegbar, dass sich eine Häufung von Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Migräne, Schwindelgefühle, Beeinträchtigungen der Herzfrequenz, Reizbarkeit, Gedächtnisprobleme aber auch Angstzustände nachweisen lassen würden. Der Einwender hätte gerne eine fundierte Einschätzung zu dieser Darstellung der neusten Erkenntnisse über die Wirkung von Infraschall von großen Windenergieanlagen wie Sie hier geplant sind, von der Genehmigungsbehörde bzw. dem Betreiber/Investor.

Ausführungen beteiligter TÖB: *Die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen und Tiere sind unbestritten. Die SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht hat bei ihrer Überprüfung festgestellt, dass die Abstände zu den vorhandenen Siedlungen ausreichend bemessen sind. Grundlage dieser Überprüfung waren die Schallprognose Nr. 1/18633/0818/1 der Fa. Pies vom 24.08.2018 und der Schattenwurf-Immissionsprognose Rev. 02 der Fa. GAIA vom 26.09.2018.*

Im UVP-Bericht sind die Abstände zu benachbarten Siedlungen, die Immissionsorte des Gutachtens „Pies“ (Schall) und die Immissionsorte der Schattenprognose aufgeführt.

Feststellung: *Auch mögliche Auswirkungen von Infraschall wurden im Verfahren geprüft. Durch geeignete Nebenbestimmungen im Bescheid wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor Schall inkl. Infraschall eingehalten werden.*

Einwendung wegen Eiswurfgefahr

Wiederholt wird befürchtet, dass durch Eiswurf Menschen geschädigt werden könnten. Daher seien die WEA mit funktionssicheren technischen Einrichtungen auszustatten, die einen Eiswurf von Rotorblättern sicher verhindern.

Feststellung: *Durch die vom Hersteller der WEA eingebauten Eisansatzerkennungskomponenten und dem zusätzlich installierten Rotorblattüberwachungssystem wird sichergestellt, dass die WEA bei Eisansatz an den Rotorblättern automatisch abschalten. Die vom Eisansatz ausgehende Gefahr wird vermieden und es kommt nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen.*

Gefahren durch herabfallendes Eis sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Der Betreiber der Anlagen hat über mögliche Gefahren durch Eisabfall zu informieren, z. B. in Form von Hinweisschildern. Sonstige Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Schutzgut Tourismus und Erholung

Im UVP-Bericht ist dargelegt, dass das Umfeld der Planung ein umfangreiches Netz an Rad- und Wanderwegen aufweist. Wesentliche Daten zur Erholungsinfrastruktur in der Umgebung der geplanten WEA sind im UVP-Bericht aufgeführt. Vorbelastungen des Landschaftsbildes sind nach Aussage des UVP-Berichts wenig vorhanden.

Der UVP-Bericht führt aus, dass die nach den Aussagen des LEP IV notwendigen Abstände zu Siedlungen eingehalten werden und dass die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte für Schall zu jeder Tages- und Nachtzeit fachgutachterlich nachgewiesen werden kann. Im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) Rheinessen-Nahe würde der gesamten Umgebung der Standorte eine besondere Funktion in Bezug auf die Erholung zugewiesen. Das Untersuchungsgebiet und sein Umkreis zeichneten sich durch eine überregionale Bedeutung für die Erholung aus (u.a. Premiumwanderwege, ein Fernwanderweg, ein Radweg, eine Loipe und ein Regionaler Wanderweg in der Umgebung). Der UVP-Bericht führt weiter aus, dass ein hoher Erholungswert des Landschaftsraumes besonders durch die Lage im Naturpark Saar-Hunsrück hervorgehoben wird. Durch sein Angebot an Natur- und Kulturlandschaften, die durch touristische Infrastruktur mit Rad- und Wanderwegen sowie Straßen gut erschlossen sind, habe er für Landschaftsbild und Erholung eine große Bedeutung. Unterkünfte wie Ferienwohnungen oder Hotels befänden sich überwiegend innerhalb der umliegenden Siedlungen.

Der UVP-Bericht legt dar, dass von den meisten Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur aus die WEA nicht sichtbar sein werden, da die Vegetation und das bewegte Relief sie verdecken. Daher kann nach dem UVP-Bericht die Beeinträchtigung der Erholungseignung als gering angesehen werden und das überwiegende öffentliche Interesse spreche für die Planung.

Als Vorbelastung nennt der UVP-Bericht die Strom- und Mobilfunkmasten, Steinbruch Kappelbach, der Fluglärm im Plangebiet und die beiden größeren Straßen, die das Gebiet queren. Auch der Bereich der externen Zuwegung (Teilbereich 1) befindet sich gemäß UVP-Bericht durch die Lage innerhalb der Kernzone des Naturparks in einem bedeutsamen Erholungsraum, was auch durch das Vorhandensein von Radwegen in diesem Abschnitt deutlich wird. Entsprechend der vorhandenen landschaftlichen und lärmbedingten Vorbelastungen komme dem Bereich aber keine hervorgehobene Bedeutung für die Erholungsnutzung/-eignung mehr zu.

Einwendungen Dritter zu diesem Schutzgut sind u.a. weiter unten unter den Punkten „Landschaft“ und „Naturpark“ aufgeführt.

2.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Tiere

Unter „**Bewertung der Fauna**“ führt der UVP-Bericht unter Kapitel 3.2.1 aus:

„Insgesamt wurden im Untersuchungszeitraum 18 planungsrelevante Brutvogelarten nachgewiesen, die als windkraftsensibel gelten. Außerdem wurden 17 planungsrelevante Rast- und Gastvogelarten verzeichnet. Im Hinblick auf den Vogelzug besitzt das Gebiet eine überdurchschnittliche Zugfrequenz.“

Im gesamten Untersuchungsraum wurden insgesamt 15 Fledermausarten nachgewiesen. Dies stellt eine hohe Diversität dar. Davon gelten sieben Arten als besonders windkraftsensibel, da sie häufige Schlagopfer sind.

Ein Vorkommen der Wildkatze und der Haselmaus ist aufgrund der vorhandenen gut geeigneten Habitatstrukturen und der Verbreitung der Arten anzunehmen. Aufgrund seiner heterogenen Struktur ist das Planungsgebiet für die Fauna als hochwertig einzustufen.

Für den Teilabschnitt 1 der externen Zuwegung ist ein Vorkommen des Schwarzstorchs in der Nähe bekannt. Ansonsten ist das Artenpotenzial entsprechend der vorhandenen Biotopstrukturen zum Teil als gering bis durchschnittlich sowie abschnittsweise als mittel bis hoch zu bewerten.“

Wildkatze:

Die Wildkatze ist angewiesen auf große, zusammenhängende, ungestörte Waldgebiete. Nach punktgenauen Daten des LfU (2013) ist ihre Präsenz im Planungsgebiet und ein Vorkommen im TK Blatt sowie auf der geplanten Zuwegung nachgewiesen. Potenzielle Fortpflanzungsstätte im Einwirkungsbereich der WEA wurden festgestellt. Baubedingte Tötungen sind potenziell selten, aber möglich. Baubedingte Störungen aufgrund des festgestellten Habitatpotenzials sind ebenso möglich. Aus diesem Grund wurden Maßnahmen (M3) festgelegt. Betriebs- und anlagebedingte Störungen werden (bei Durchführung der Maßnahmen) nicht prognostiziert.

Einwendungen Dritter: Ein Einwender führt an, dass die Wildkatze im Vorhabensgebiet vorkomme. Einige Einwendende berichten auch von eigenen Sichtungen. Es wird angeführt, dass die Wildkatze und die möglichen Beeinträchtigungen nicht hinreichend untersucht worden seien. Zudem wird die Befürchtung geäußert, dass die Art bei ihren Wanderungen gestört und vergrämt würde.

Fledermäuse

Im **UVP-Bericht** ist dargelegt, dass im gesamten Untersuchungsraum 'Vierherrenwald VG Rhaunen' insgesamt 15 Fledermausarten nachgewiesen wurden. Dies stelle eine flächenunabhängig (unabhängig vom USR, vergleichend mit ähnlichen Habitaten) hohe Diversität dar. Die artübergreifende Aktivitätsdichte hätte sich hingegen als durchschnittlich erwiesen. Es werden dort weitergehende Informationen, auch speziell zu schlaggefährdeten Fledermausarten dargestellt.

Einwendungen Dritter: In einigen Einwendungen werden Fledermäuse als von WEA betroffene Artengruppe genannt. Insbesondere wird das Tötungsrisiko durch Schlag, aber auch durch ein Barotrauma genannt. Weiterhin wird vorgetragen, es würde zu Quartierverlusten durch Rodungen kommen. Außerdem wird vermutet, dass durch Ultraschallwellen, die Orientierung der Fledermäuse gestört werden könnten. Auch mit der Festlegung von Abschaltzeiten könne das Tötungsrisiko nicht auf null gesenkt werden.

Ein Naturschutzverband trägt vor, dass die vorgesehenen Abschaltzeiten die Zeiten der Migration nicht abdecken würden und somit kein hinreichender Schutz für fernziehende Arten gegeben sei. Außerdem sei das Alter der Sachverhaltsermittlung zu hoch. Es wird angezweifelt, dass die Erhebungen zu Fledermausvorkommen und -aktivitäten noch valide seien. Weitere Schwachstellen werden bei der Konzipierung des Fledermausmonitorings gesehen. So sei eine vollständige Erfassung der Aktivitäten aufgrund von fehlenden Mikrofonen im Durchgangsbereich der Rotorblattspitzen am Turm, nicht gewährleistet.

Feststellung: *Zur Erfassung der Fledermäuse und ihrer Lebensräume wurden umfangreiche, leitfadenskonforme (Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, LUWG, 2012) Untersuchungen durchgeführt. Alle Ergebnisse und Bewertungen sind im Planungsteil Fledermausgutachten mit dem Titel „Fledermauskundliches Fachgutachten für die Saison 2014 erstellt durch Gutschker und Dongus,“ dargestellt. Dieses Fachgutachten wurde mit weiteren Planteilen ergänzt. Es wurden terrestrische Erfassungen zur lokalen, saisonalen und tageszeitlichen Raumnutzung durchgeführt. Es wurden Netzfänge und Telemetrie-Untersuchungen, Quartieranalysen, Mulm-Analysen und weitere Datenrecherchen vorgenommen. Insgesamt wurden 21 Arten, davon 7 windkraftsensible, schlaggefährdete Arten festgestellt. Es wurden alle potentiellen Habitatbäume in den Rodungsbereichen erfasst. Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot (§44 (1) Nr.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) wird in den Antragsunterlagen eine Abschaltung, nach der bundesweiten Studie „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (Brinkmann et.al.2011) und dem „Naturschutzfachlichen Rahmen*

zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ vorgeschlagen und in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids festgesetzt.

Um ein Verstoß gegen §44 (1) Nr.1 und Nr.3 BNatSchG zu vermeiden sind nach den Nebenbestimmungen dieses Bescheids alle zu rodende Gehölze vor der Rodung auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu untersuchen und geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung eines Besatzes bis zur Fällung zu treffen. Diese Maßnahmen sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vorzunehmen. Ein grundsätzlicher Ausschluss für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA wegen möglicher Auswirkungen auf Fledermäuse wird vom Gutachter nicht gesehen.

Avifauna:

Für das Plangebiet erfolgten umfangreiche avifaunistische Aufnahmen und Bewertungen. Sie sind in dem Planteil „Avifaunistisches Fachgutachten WEA-Standort Vierherrenwald Süd, erstellt durch das Planungsbüro Gutschker-Dongus, 55571 Odernheim, vom September 2018“ dargestellt. Weitere ergänzende Planteile wurden vorgelegt u.a. das Schriftstück „Erwiderung zur Stellungnahme der Kreisverwaltung Birkenfeld vom 11.11.21, erstellt durch das Planungsbüro Gutschker-Dongus, 55571 Odernheim, vom 15.12.2021“

Zugvögel

Der Vogelzug wurde nach einer anerkannten fachlichen Methodik (Scan-Zugrouten-Methode) erfasst. Im Einzelnen wurden erfasst: der Tagzug, die jahreszeitliche Betrachtung und der Herbstzug in den Jahren 2011-2015. Es wurden hohe Individuenzahlen kartiert, die Zugfrequenz ist als überdurchschnittlich einzustufen. Der Beobachtungsraum wurde in 10 parallel liegenden Routen erfasst. Im Ergebnis wurden die Routen 8, 9, 10 und 12 als die am stärksten beflogenen Routen ermittelt. Insgesamt wurde festgestellt, dass der Raum aufgrund seines Reliefs mit dem Hauptkamm des Idarwalds und mit dem südlichen Hang des Idarwalds als lokaler Zugverdichtungsraum eine große Bedeutung für den Vogelzug in Rheinland-Pfalz hat. Dies wurde auch in einschlägigen Studien bereits prognostiziert (vergl. ISSELBÄCHER & ISSELBÄCHER 2000). Insbesondere sind Kraniche hier in großer Anzahl und oftmals in großen Zugtrupps regelmäßig zu beobachten.

Kranichzug

Kraniche wurden bei der Zugvogelzählung miterfasst. Das Vorhabens-Gebiet liegt im Bereich des für den Kranich artspezifische Zugkorridors, einer schmalen, ca.300 km breiten Süd-West-Route. Der Kranichzug findet alljährlich (Frühjahr und Herbst) als Schmalfrontzug statt.

Einwendungen Dritter: Einige Einwender schildern ihre eigenen Beobachtungen des alljährlichen Vogelzugs, insbesondere auch des Kranichzugs. Die Beobachtungen stehen in keinem Widerspruch zu den gutachtlichen Kartier-Ergebnissen. Von den Einwendenden werden Vergrämungseffekte, die zu einer Beeinträchtigung im Zugverhalten führen könnten, sowie auch eine direkte Schlaggefahr durch die WEA befürchtet.

Brutvögel

Im Jahr 2014 wurden leitfadenkonforme (Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, LUWG, 2012), avifaunistische Erfassungen auf der vormals 800 ha großen Windkraft-Potenzialfläche durchgeführt. Es wurden 21 planungsrelevante Arten festgestellt.

Im Jahr 2015 wurde leitfadenkonforme (Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, LUWG, 2012), avifaunistische Erfassungen auf einer verkleinerten Windkraft-Potenzialfläche, sowie in einem 3000 m Radius um die ursprünglich 5 geplanten WEA- Standorte für Brut-Rast- und Gastvögel durchgeführt. In einem ersten Schritt wurden im 1500 m Bereich im zeitigen Frühjahr eine Horstkartierung

der Greif- und Großvogelarten durchgeführt. Flugbewegungen von Groß- und Greifvögeln wurden an 18 Terminen erfasst.

Für den Schwarzstorch wurde eine Raumnutzanalyse erstellt. Die geplanten WEA befinden sich in einem Abstand von mindestens 4 km zu einem Brutvorkommen des Schwarzstorchs. Ein vermutetes Brutvorkommen des Uhu hat einen Abstand von mind. 1600m zum Vorhaben. Trotz umfangreicher Kartierungen konnte ein Brutplatz von Rotmilanen in relevantem Abstand zu der WEA-Planung nicht bestätigt werden.

In den Jahren 2015, 2016 und 2018 wurden verschiedene Untersuchungen zum Haselhuhn durchgeführt. Des Weiteren erfolgte eine Datenrecherche gemäß den vorgegebenen Prüfräumen der einzelnen Arten nach Leitfaden 2012 (Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, LUWG, 2012).

Um die WEA-Planung in Bezug auf das Haselhuhn zu prüfen, wurde in den Jahren 2015, 2016 und 2018 eine Habitat-Potential-Prüfung sowie Erfassungsversuche gemäß einem abgestimmten Konzept durchgeführt. Im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes "Bänder des Lebens" wurde eine Spezialkartierung zum Haselhuhn erstellt. Auch der Bereich des Idarwaldes mit den geplanten Anlagestandorten wurde untersucht. Im Abschlussbericht mit dem Titel "Das westliche Haselhuhn (*Turdus merula*) im Naturschutzgroßprojekt 'Bänder des Lebens im Hunsrück', Verfasser Dipl. Biol. Markus Handschuh, Feb. 2021 heißt es: "Damit kann ein aktuelles Vorkommen des westlichen Haselhuhns im projektbezogenen Planungsraum des Naturschutzgroßprojektes „Bänder des Lebens im Hunsrück“ und seinem weiteren Umfeld ausgeschlossen werden".

Einwendungen Dritter: Einwendende sprechen eine Beeinträchtigung des Haselhuhns durch die geplanten Windräder an. Zwei Einwendende behaupten eine Sichtung des Haselhuhns. Die durch einen Naturschutzverband vorgetragene Feststellung eines angeblichen letzten Relikt-vorkommens wird von den Antragsgutachten aufgrund von nicht vorhandenen, direkten Nachweisen (Feder- oder Kotfunden) in Zweifel gezogen. Gemäß den Antragsunterlagen ist ein Vorkommen von Haselhühnern im kritischen Bereich in der Nähe der geplanten WEA und eine Störung von Haselhühnern nicht zu erwarten.

Relevante Gast- und Rastvögel:

Wespenbussard

Der Wespenbussard gilt als schlaggefährdet mit einem mittelhohen Risiko. Bei den vorgelegten Erfassungsdaten für das Untersuchungsgebiet wurden zwei Sichtungen der Art dokumentiert.

Einwendungen Dritter: Auch vereinzelt wurden eigene Beobachtungen von Wespenbussarden vorgetragen. Von den Einwendern werden Schlagopfer befürchtet.

Baumfalke

Im avifaunistischen Fachgutachten wird von einer einmaligen Sichtung eines Baumfalcken berichtet. Der Baumfalke wird als seltener Nahrungsgast eingestuft.

Einwendungen Dritter: In einer Einwendung wird die Beobachtung von Baumfalcken berichtet.

Feststellung: Im UVP-Bericht ist dargelegt, dass im Untersuchungsgebiet Vierherrenwald die folgenden planungsrelevanten Gast- und Rastvogelarten in den Jahren 2014 und 2015 nachgewiesen wurden: Baumfalke, Braunkehlchen, Graureiher, Grauspecht, Kranich, Mehlschwalbe, Merlin, Raubwürger, Rauchschnalbe, Sperber, Star, Turteltaube, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenpieper und Wiesenweihe. Im untersuchten Gebiet Vierherrenwald wurden nach dem UVP-Bericht keine Rastgebiete von nationaler oder internationaler Bedeutung festgestellt und seien aufgrund der Habitatausstattung des Gebietes auch nicht zu erwarten.

Weitere Tierarten

Im **UVP-Bericht** sind in Kapitel 3.2.1 Ausführungen zu den „weiteren Tierarten“ enthalten. Bei der Planung seien die folgenden Arten nach § 19 BNatSchG (Umweltschaden) zu berücksichtigen:

- Säugetiere nicht flugfähig: Haselmaus (Wildkatze – s.o.)
- Schmetterlinge: Spanische Flagge, Heckenwollafer
- Amphibien: Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke
- Käfer: Hirschkäfer, Eremit
- Reptilien: Schlingnatter, Zauneidechse

Teilbereich Pflanzen und Vegetation

Der **UVP-Bericht** enthält umfangreiche Ausführungen zum Schutzgut Pflanzen und Vegetation, u.a. im Kapitel 3.2.2, „Pflanzen und Biotope“. Unter „Bewertung der Vegetation“ ist im UVP-Bericht ausgeführt, dass hier sowohl mittelwertige als auch hoch- bis sehr hochwertige Strukturen vorhanden sind. Nach dem UVP-Bericht befinden sich im Bereich der Planung keine Lebensräume nach § 19 BNatSchG. Im 500 m-Radius um die WEA liegen nach UVP-Bericht FFH-Lebensraumtypen. Innerhalb des Zuwegungsbereich 1 befindet sich nach dem UVP-Bericht eine Waldparzelle des Lebensraumtyps Nr. 9110 und zudem ist ein gesetzlich geschütztes Biotop in Form eines Birken-Bruchwaldes vorhanden.

Für Teilabschnitts 2 wird den angrenzenden Nadelwaldbeständen, Windwurf-/Kahlschlagflächen sowie Saumbiotope nach dem UVP-Bericht ein geringer bis mittlerer Wert zugeordnet. Dem Mischbestand (Buche und Kiefer) kommt nach dem UVP-Bericht eine naturschutzfachlich mittlere Bedeutung zu.

Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten sind vom geplanten Vorhaben nicht erheblich betroffen. Die geplanten WEA befinden sich teilweise auf Waldstandorten.

WEA VHS 01 und 02 liegen innerhalb von Fichtenbeständen, mittleren Alters. WEA VHS 02 berührt geringfügig einen Fichtenbestand mit eingestreuten Laubbäumen. WEA VHS 03 liegt überwiegend in einem Fichtenbestand. Teilweise liegt WEA VHS 03 jedoch auch in einem Buchenbestand mittleren Alters und einem jungen Buchen-Eichenbestand.

Die WEA VHS 04 befindet sich auf einer weitläufigen Windwurffläche, die zum Teil mit Besenginster verbuscht ist. WEA VHS 05 liegt innerhalb einer Nadelwaldfläche.

Für die Zuwegung zur WEA VHS 01 muss ein Stichweg in einer älteren Nadelwaldfläche angelegt werden. Außerdem muss für die Zuwegung zur WEA VHS 01 bis 03 ein bestehender Waldweg ausgebaut werden. Eine Inanspruchnahme des angrenzenden, hochwertigen, alten Laubwalds soll vermieden werden. Für die Zuwegung zur WEA VHS 04 und 05 wird ein bestehender Weg in eine Windwurffläche, angrenzend an eine Wald-Jungwuchsfläche geplant. Aufgrund des Reliefs sind größere Böschungflächen und damit einhergehend größere Gehölzrodungen notwendig. Gesetzlich geschützte Biotope sind von den Eingriffen nicht betroffen. Alle Eingriffe werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeglichen.

Einwendungen Dritter: Bei einer Vielzahl von Einwendungen wird vorgetragen, dass Schäden an Flora und Fauna entstehen. Insbesondere der Lebensraumverlust in hochwertigen, naturnahen Waldbiotopen wird befürchtet.

Schutzgut „Biologische Vielfalt“

Der **UVP-Bericht** enthält umfangreiche Ausführungen zur Biologischen Vielfalt, u.a. in den Kapiteln 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3.

Im UVP-Bericht ist ausgeführt, dass die Biologische Vielfalt am Standort sowie entlang der externen Zuwegung (Teilbereich 1) durch seinen Strukturreichtum als hoch zu bewerten ist.

Feststellung: Die biologische Vielfalt ist aufgrund des Strukturreichtums der Flächen mit verschiedenen Laub- und Nadelwaldgesellschaften in verschiedenen Altersstufen,

Gewässern und Offenlandflächen sowie besonders geschützten Biotopen im 500m Radius um die geplanten Windkraftstandorte als hoch zu bewerten.

Natura 2000

Der **UVP-Bericht** liefert unter Kapitel 2.1 umfangreiche Informationen zu „Natura 2000“. Es befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete in der Umgebung der geplanten WEA:

- FFH-Gebiet „Obere Nahe“ (FFH-6309-301), ca.360 m südwestlich der WEA VHS 01
- FFH-Gebiet „Idarwald“ (FFH-6109-303), ca.800 m nördlich der WEA VHS 05

Der Teilbereich 1 der externen Zuwegung liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Idarwald“. Flächen innerhalb der FFH-Gebiete werden von dem hier immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Es wurde eine separate Unterlage FFH-Vorprüfung „Windpark Vierherrenwald“, durch das Planungsbüro Gutschker-Dongus, 55571 Odernheim, mit Datum vom 9.10.2018 erstellt. Diese Unterlage zur FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch die Errichtung der Windenergieanlagen keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der genannten Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen ist nach dieser Unterlage das Vorhaben mit den Zielen der geprüften Natura 2000-Gebiete vereinbar.

Für die Zielarten (Fledermausarten) Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus und Wimperfledermaus ist der Eintritt von betriebsbedingten Beeinträchtigungen, die auch einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG darstellen würden, nicht zu erwarten. Somit sind auch keine erheblichen, betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Fledermausarten als FFH-Zielarten zu erwarten. Für die Bechsteinfledermaus könnte es jedoch außerhalb des FFH-Gebietes bau- und anlagebedingt zu Beeinträchtigungen (Rodung von Bäumen mit besetzten Winterquartieren) kommen. Um dies hinreichend sicher zu vermeiden sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung entsprechende Maßnahmen umzusetzen, die in den Nebenbestimmungen konkret definiert sind.

Einwendungen Dritter: Es wurde in Bezug auf die Natura 2000 Gebiete vorgetragen, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung fehle. Die Erforderlichkeit dieser wird daraus abgeleitet, dass die Vorprüfung ja die Möglichkeit der Beeinträchtigung der Bechsteinfledermaus sieht und Vermeidungsmaßnahmen hierfür für notwendig hält. Die Bechsteinfledermaus sei für beide FFH-Gebiete als Zielart genannt. Wegen der fehlenden FFH-Verträglichkeitsprüfung blieben Beeinträchtigungen ungeprüft, insbesondere würden auch neuste wissenschaftliche Erkenntnisse zu möglichen Beeinträchtigungen nicht gutachterlich bewertet. Beispielhaft seien die Auswirkungen von Lärm/Geräuschen als Maskierungseffekt für die Beutetiere der Fledermaus; hier Laufkäfer und somit mögliche Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten nicht betrachtet.

Nationalpark Hunsrück-Hochwald

Der Nationalpark Hunsrück-Hochwald liegt mindestens 3,2 km von den geplanten WEA entfernt.

Einwendungen Dritter: Es gab verschiedene Einwendungen in Bezug auf den Nationalpark Hunsrück-Hochwald. So wurde vorgetragen, dass negative Auswirkungen (auch Lärm) in den Nationalpark hineinwirken würden, dass die touristische Attraktivität des Nationalparks gemindert würde, dass das Naturerlebnis im Nationalpark gestört werden könnte. Ein Naturschutzverband trägt vor, dass der Idarwald (also das Vorhabensgebiet) ein Reserve – und Puffergebiet für bestimmte Arten sei, die im Nationalpark geschützt und gefördert werden sollten. Der Idarwald stelle eine wichtige Vernetzungsachse im Biotopverbund da, die gestört würde.

Naturschutzgebiete:

Die Standorte der geplanten WEA liegen nicht innerhalb oder in naher Umgebung eines Naturschutzgebietes (NSG). Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das NSG

„Spring“ (NSG-7231-055) ca. 1,9 km westlich der WEA VHS 01. Ca. 2,9 km westlich der WEA VHS 01 liegt außerdem das NSG „Hangbrücher bei Mombach“ (NSG-7231-055). Es gab keine Einwendungen in Bezug auf eine Betroffenheit der vorgenannten Naturschutzgebiete

Naturdenkmale:

Naturdenkmale sind von den Vorhaben nicht betroffen. Nach Aussage des UVP-Berichts heißt das nächste Naturdenkmal „Oberbirkenbruch und Unterbirkenbruch“ und liegt ca. 3,9 km nördlich der WEA VHS 05

Geschützte Landschaftsbestandteile

Im weiten Umkreis um das Untersuchungsgebiet befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile

Wertvolle schutzwürdige Bereiche

Die Bereiche der WEA weisen heterogenen Waldstrukturen z.T. mit feuchter Ausprägung auf. Bei einem Großteil der umliegenden Wälder handelt es sich um junge bis mittelalte Nadel-Forste. Darin eingelagerte hochwertige und schutzwürdige Bereiche mit magerem Grünland und Gewässern sowie alten Eichen-Buchenwaldbeständen werden nicht direkt durch das Vorhaben in Anspruch genommen.

Biotopkataster des Landes Rheinland-Pfalz

Das Biotopkataster führt an den unmittelbaren WEA-Standorten oder in der näheren Umgebung, also direkt in Eingriffsflächen, keine Biotopkatasterflächen auf. Im Plangebiet sind folgende erfasste Flächen vorhanden:

- „Altholzbestände westlich Hellertshausen“, (BK-6109-0248-2010), ca. 140m nordöstlich der WEA VHS02
- „Vielfältiger Feuchtgrünlandkomplex nördlich Hof Mombach“, BK-6109-0045-2013, ca. 410m südwestlich der WEA VHS 01.

Einwendungen Dritter zur biologischen Vielfalt erfolgten meist pauschal. So wird die Zerstörung des Waldes, des Ökosystems oder der Lebensräume genannt. Es wird eine Verschlechterung des Waldzustandes befürchtet. Eine Einwendung prognostiziert negative Verhaltensänderungen verschiedener Tierarten.

Eine Einwendung erwähnt „Altholzbestände westlich Hellertshausen“ in Zusammenhang mit der parkexternen Kabeltrasse.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach dem UVP-Bericht Kapitel 2.2 befinden sich im 500 m-Radius um die WEA die folgenden geschützten Biotope:

- „Mombach-Oberlauf“, (BT-6019-0898-2010, yFM4), ca. 480 m südwestlich der WEA VHS 01. Überplanung durch Zuwegungsausbau für WEA VHS 04 und 05 an der K 56 (Böschungsauftrag), Der Eingriff findet allerdings im Oberlauf des Baches statt, der nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde (Ortstermin am 29.04.2017) keine Ausprägung eines nach § 30 geschützten Biotopes zeigt und die Einstufung als geschütztes Biotope daher als überholt gelten kann.
- „Bruchgebüsch nördlich Mombach“, (BT-6109-0900-2010, yBB5), ca. 520 m südwestlich der WEA VHS 01. Entlang des Teilbereichs 1 der externen Zuwegung liegen im Gegensatz zu Teilbereich 2 im Nahbereich die folgenden gesetzlich geschützten Biotope:
- „Kleiner Birkenbruch“ am Käsbach südlich "An der Zolleiche" ", (BT-6109-1698-2010, yAD4), angrenzend zur Zuwegung, teilweise innerhalb der Zuwegung,
- Schmalen Feuchtheidestreifen entlang eines Grabens südlich "An der Zolleiche" "(BT-6109-1695-2010, yDB2), angrenzend zur Zuwegung,

- „Erlenbrücher am Forsthaus Hinzerath“ (BT-6109-1641-2010, yAC4), angrenzend,
- „Kleiner Birkenbruchwald an Waldteich nordöstlich Hinzerath“, (BT-6109-1697-2010, yAD4), ca. 3,5 m in östlicher Richtung der Zuwegung angrenzend,
- „Birken-Moorwald südlich "an der Zolleiche" " (BT-6109-0120-2013, zAD5), ca. 17 m in westlicher Richtung zur Zuwegung angrenzend,
- Verbuschende Feuchtheide auf Moorstandort südlich "An der Zolleiche" ", (BT-6109- 0121-2013, zCA3), ca. 20 m in westlicher Richtung angrenzend.

2.4. Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Schutzgut Fläche

Der **UVP-Bericht** führt aus, dass das Waldgebiet durch die forstwirtschaftliche Tätigkeit bereits gut erschlossen und durch eine Vielzahl befestigter Wirtschaftswege durchzogen wird. Im Rahmen der Planung wurden die vorhandenen Strukturen berücksichtigt. Für die Erschließung der Anlagenstandorte werden sowohl für die interne als auch die externe Zuwegung bereits bestehende Straßen und Wirtschaftswege genutzt. Lediglich in Kurvenbereichen ist eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für die Andienung notwendig. Nach dem UVP-Bericht werden die bestehenden Wege z. T. für die Errichtung von Nebenanlagen der WEA selbst genutzt.

Feststellung: *Von der Gesamtfläche des Planungsareals werden ca. 12 ha durch Wegebau für den Transport der fünf WEA zum jeweiligen Standort und durch die Arbeitsflächen zum Aufstellen der fünf WEA in Anspruch genommen. Es handelt sich hierbei durchweg um versickerungsfähige Schotterflächen. Lediglich 1900 m² werden durch die fünf Fundamente vollversiegelt. Dementsprechend ist der eigentliche Flächenverbrauch vergleichsweise als gering anzusehen.*

Schutzgut Boden und Wasser:

Für diesen Themenbereich wurden mehrere **Einwendungen** erhoben, die einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der fünf WEA widersprechen sollen: Beeinträchtigungen natürlicher Quellen werden durch die Herstellung von Fundamenten und Zuwegungen und durch mögliche Kontaminierung mit Betriebsstoffen befürchtet. Die für die Windräder erforderlichen Betonfundamente würden schwerwiegende Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt der Böden darstellen. Im Bereich sowohl der wasserreichen Idarwald-Kammregion als auch in deren tieferliegenden Hangausläufen würden sie sowohl die oberflächennahen Quellzuflüsse und –läufe als auch die Grundwasserströme erheblich beeinflussen.

Angezweifelt wird, ob alle durch den Fundamentbau der Windräder vorhersehbaren Veränderungen im Wasserhaushalt der betroffenen Flächen des Idarwalds wissenschaftlich untersucht wurden. Die Auswirkungen auf die zahlreich vorhandenen Feuchtbiotope sowie auch auf mögliche Folgeschäden für die natürliche Bodenfeuchte der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Areale würden nicht ausreichend erwogen, berechnet oder festgestellt.

Der Grundwasser- und Trinkwasserschutz würde nicht genügend berücksichtigt. Nur ein intakter Wald biete hier den einzigen geeigneten Schutz.

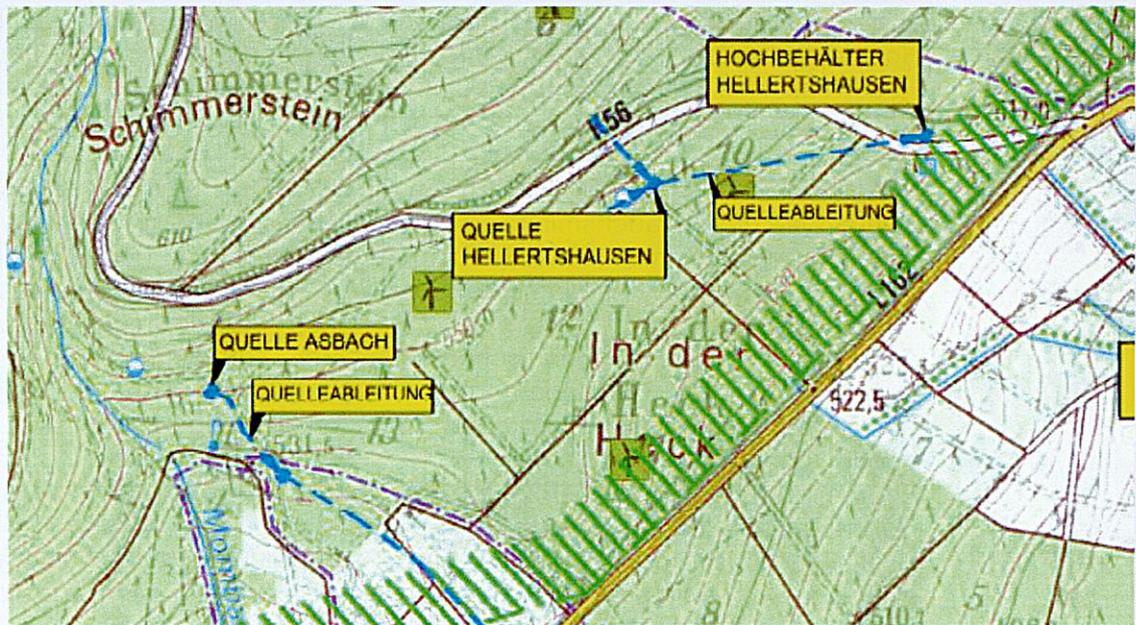
Grundwasserführende Quarzit-/Bodenschichten würden vernichtet oder verlagert.

Dem vorgelegten Gutachten habe ein Einwender entnommen, dass es im Plangebiet keine Quellen gäbe. Dabei wäre der gesamte Idarwald Quellgebiet für mehrere Bäche. Die Grundwasserströme seien nicht untersucht worden und die erforderlichen Erdarbeiten für die riesigen Turmfundamente würden diese unterirdischen Wasserverläufe stören, wenn nicht sogar unwiederbringlich zerstören. Der Einfluss der ständigen Vibrationen und Erschütterungen durch die Windräder auf das Verhalten der Grundwasserströme sei nicht untersucht worden. Bereits kleinere Kanalisationsarbeiten, wie das Verlegen der Abwasserleitung im Bereich der Hottenbacher Mühlen hätte zu

erheblichen Veränderungen des Grundwasserverhaltens geführt. Gleiches wäre auch bei der Kabeltrasse nach Niederwörresbach zu erwarten.

Ein Einwender teilt mit, in dem vorgelegten Gutachten stehe, dass es im Plangebiet keine Quellen gäbe, die durch die Baumaßnahmen direkt beeinträchtigt würden. Unterhalb der Standorte VHS 01 und VHS 03 würden zwei Quellen: „Quelle Asbach“ und „Quelle Hellertshausen“ liegen.

Zudem befürchtet ein Einwender, dass VHS 05 das Wasserschutzgebiet Hottenbach beeinträchtigen würde. Die vorhandenen Grundwasserströme seien, soweit erkennbar, nicht untersucht worden. Er befürchte, dass die Erdarbeiten für die Turmfundamente diese unterirdischen Wasserverläufe stören könnten, wenn nicht sogar unwiederbringlich zerstören würden. Auch wird von diesem Einwender in Frage gestellt, dass diese Grundwasserströme nicht hinreichend dokumentiert und untersucht worden seien. Die Unterlagen würden bezüglich des Schutzgutes Grundwasser keine detaillierten Informationen zu den Untergrundverhältnissen (Schichtenfolge, Grundwasserstände, Grundwasserfließrichtungen, usw.) aufweisen. Der Einwender fragt sich, was die Aussagen im 2008 vom Umweltministerium veröffentlichten „Quellen-Leitfaden“ gelten. (Seite 75 [Seite 82 im pdf-Dokument]: „Obwohl Quellen per se geschützte Biotope sind, könnte trotzdem eine zusätzliche Ausweisung als Naturdenkmal (wertvolle Einzelquelle), Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet sinnvoll sein, z. B. bei Quellgebieten oder Quellbächen. Gerade hier sollte in Zukunft auch der Schutz naturnaher und ungenutzter Quellen berücksichtigt werden.“ (Seite 68 [Seite 75 im pdf-Dokument]: „Die Erhaltung einer ausreichenden Zahl von Quellbereichen, eingebettet in ein naturnahes Umfeld, sei wichtig, um die Biotopvielfalt und ausreichend stabile Quellökosysteme in der Kulturlandschaft zu gewährleisten. Naturnahe Waldquellgebiete seien hierfür besonders geeignet.“



Es wird befürchtet, dass sich Starkregenereignisse, wie jenes aus dem Jahr 2018, wiederholen könnten. Niederschläge in diesem Bereich des Idarwaldes würden über vielfältige Wasserläufe fließen und sich zum Fischbach sammeln, der wiederum in die Nahe fließt. Die Anliegergemeinden des Fischbaches wären seinerzeit vom Hochwasser betroffen gewesen. Nicht auszudenken, wenn Eingriffe in die Bodenbeschaffenheit im Einzugsgebiet des Gewässers eine solche Situation noch verschärfen würden.

Windkraftanlagen könnten bei Unfällen Trinkwasser und Heilquellen verschmutzen. Dieser Einwender befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet sein könnte. Bei den für die Windkraftanlagen vorgesehenen Gebieten handele es sich um regional bedeutsame zusammenhängende Waldgebiete mit herausragender Bedeutung für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung. Festgesetzte

Wasserschutzgebiete und Wasserschutzgebiete im Verfahren seien unmittelbar bzw. mittelbar betroffen. Sauberes Trinkwasser sei das wichtigste Lebensmittel überhaupt. Durch den Bau und den Betrieb der Windräder entstünden große Risiken und Gefährdungen für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung. Kühlmittel, Öle und Schmierstoffe, welche in den Anlagen verwendet werden und auch für den Bau notwendig und unverzichtbar sind, würden eine latente Gefahr für Grund- und Trinkwasser darstellen. Im Falle von Havarien seien die Gefahren schon alleine durch die baulichen und räumlichen Gegebenheiten nicht beherrschbar. Es sei nicht ersichtlich, dass die Gefahren für das Grund- und Trinkwasser die durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen entstehen und wirksam verhindert werden könnten. Bei den im vorgesehenen Gebiet vorhandenen Grundwasserlandschaften überwiegend Devonische Quarzite mit einem geringen Oberbodenaufbau sei die Gefahr besonders groß, dass durch den Bau der Fundamente für die Windkraftanlagen es zu gravierenden Grund- und Trinkwasserverunreinigungen kommen könnte. Der Bau der Windenergieanlagen könnte unter den beschriebenen Besonderheiten der Region nicht genehmigt werden. Des Weiteren macht der Einwender auf den Hochwasserschutz aufmerksam. Als Betroffener des Hochwassers am 27. Mai 2018 weist er darauf hin, dass durch den Bau der WEA der Wald als Wasserspeicher erheblich reduziert würde. Ferner würde durch die Verdichtung des Bodens der Abfluss des Wassers bei Starkregenereignissen dramatisch beschleunigt werden. Durch das angesprochene Starkregenereignis wäre bei ihm im Haus ein Schaden von 54.000 € entstanden. Es sei fraglich, ob Versicherungen bei weiteren durch die WEA beeinflussten Hochwassern noch Schäden übernehmen werden, da sie ja vorsätzlich von klar bestimmbareren Einrichtungen verursacht bzw. mit verursacht worden seien.

Durch die Versiegelung von Böden auf den WEA-Standorten und die Aufgrabung von Verlegtrassen der Erdkabel entstünde ein stark erhöhtes Risiko für Starkregenabfluss und Veränderung der unterirdischen Wasserabflüsse und damit eine höhere Hochwassergefahr für die unterliegenden Gemeinden. Beispielgebend wäre das Hochwasserereignis am 27.05.2018, ausgehend von einem Gewitterregen am Idarwald. Hochwasserereignisse wie an diesem Tag würden voraussichtlich eine höhere Wiederkehrerwartung haben. Nach Auffassung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Hottenbach stünde dieses Projekt konträr zu deren Bemühungen und derer anderer Gemeinden um Schadensminimierung bei Hochwasserereignissen. Der Einwender teilt mit, die Ortsgemeinde Hottenbach fordere daher, dass bei Geländeänderungen durch den Bau der Fundamente der WEA, durch neue Kabeltrassen und durch Umlegung oder Neuanlegung von Wirtschaftswegen die möglichen Änderungen der Abflussraten einem hydrologischen Gutachten unterzogen werden sollten. Dieses Gutachten solle Aussagen zu Versickerungsraten, Abflussgeschwindigkeit, Abflussmengen und einer Risikobewertung bei Starkregenereignissen mit einer hohen Wiederkehrerwartung enthalten.

Ein weiterer Einwender befürchtet die Zerstörung der alten Trinkwasserquellen von Hellertshausen, die bis Anfang der 2000er Jahre benutzt wurden. Die Quellen würden zwar aktuell nicht mehr für den Trinkwassergebrauch genutzt, seien aber immer noch aktiv und würden nach wie vor sauberes Trinkwasser ans Tageslicht bringen. Die geplanten Zufahrtswege und der geplante Standort einer WEA würden sich direkt auf dieser Quelle befinden.

Ein weiterer Einwender bemängelt ein fehlendes Gutachten zu Hydrogeologie und Geologie; das vorgesehene Baugebiet sei sehr stark mit Quellen und Feuchtgebieten durchzogen.

Da beim Bau der WEA großflächige Verdichtungen stattfänden und die natürlichen Wasserströme unterbrochen werden, sei somit auch von einer Störung des Trinkwasserhaushalts auszugehen. Rund um die Baustellen befänden sich ausgewiesene Wasserschutzgebiete. Ausführlich dargestellt sei dies in verschiedenen Publikationen des Ministeriums für Umwelt und Forsten der Landesregierung Rheinland-Pfalz. Ebenfalls dokumentiert seien die Wichtigkeit der Flächen im aktuell gültigen regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe. Nach Dürresommern (die auch in

den nächsten Jahren zu erwarten sind) sei der Erhalt der Trinkwasserreservoirs als höchste Priorität anzusehen. Es sei nicht auszuschließen, dass giftige Stoffe beim Bau der WEA, der Enteisung der Rotorblätter, Getriebeschäden der Turbine oder eines Brandes ins Grundwasser und in die umliegenden Bäche gelangen. Bei Havarien seien die Gefahren schon allein durch die räumlichen Gegebenheiten nicht beherrschbar. Der Schutz unserer Quellen und des Grundwassers hätte oberste Priorität. Es sei nicht ersichtlich, dass eine Verunreinigung von Grund und Wasser durch den Bau und den Betrieb von WEA in diesem Bereich wirksam verhindert werden könne. Der Einwander fordert, ein unabhängiges hydrogeologisches Gutachten. 2018 hätten wir ein Starkregenereignis gehabt. Es wäre zu massiven Überschwemmungen gekommen, ausgehend vom Idarwald. Da vorher großflächige Rodungen im Vierherrenwald stattgefunden hätten, fehlten die alten Bäume als Rückhaltegrundlage. Selbst als viele Bäche ausgetrocknet gewesen wären, könnte bei seinen regelmäßigen Wanderungen im Vierherrenwald Quellen beobachten, die auch während dieser Zeit Wasser an die Oberfläche brachten. Für den Bau der WEA mit den damit verbundenen Rodungen und Bodenverdichtungen und Veränderungen der Wasserströme könne es zu einer Wiederholung von Überschwemmungen kommen. Zu unserem Schutz fordere der Einwander daher ein unabhängiges geologisches Gutachten.

Hohe Priorität sei dem Erhalt der vorhandenen Quellgebiete einzuräumen und der Erhalt des Wasserschutzgebietes hätte gerade in Zeiten des Klimawandels enorme Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung mit dem wohl wichtigsten Lebensmittel. Durch den Bau der WEA würden tausende Kubikmeter Beton und tausende Tonnen Stahl in den Waldboden eingebracht und würden den Boden für immer versiegeln.

Durch die Fundamente und die Zuwegungen würden wertvoller Waldboden versiegelt und Quellgebiete zerstört werden. Welche Auswirkungen Starkregen haben kann, hätte die Region eindrucksvoll im Sommer 2018 erleben können.

Weiterhin sehen die Einwander auch eine Gefahr für den Grundwasserspiegel. Gerade in den Höhenlagen des Idarwalds befänden sich viele Quellen und Feuchtgebiete, die bei der extremen Verdichtung des Bodens durch die riesigen Betonfundamente eventuell austrocknen könnten. Gerade die letzten heißen und trockenen Sommer hätte sich gezeigt, dass die Trinkwasserversorgung nicht mehr uneingeschränkt sichergestellt werden könnten.

In den durch die Antragstellerin vorgelegten Gutachten würde stehen, dass im Planungsgebiet durch die Errichtung der Windräder keine direkte Gefährdung von Quellen zu befürchten sei. Unterhalb der Standorte VHS01 und VHS03 würden aber doch noch zwei Quellen liegen: „Quelle Asbach“ und „Quelle Hellertshausen“. Zudem befürchte dieser Einwander, dass VHS05 das Wasserschutzgebiet Hottenbach beeinträchtigt wird. Die vorhandenen Grundwasserströme seien nach seiner Ansicht nicht untersucht worden. Er befürchte, dass die Erdarbeiten für die Turmfundamente diese unterirdischen Wasserläufe stören, wenn nicht sogar unwiederbringlich zerstören. Sind diese Grundwasserströme hinreichend dokumentiert und untersucht worden? Im Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe seien die für den Windpark vorgesehenen Flächen als Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung aufgeführt.

Das geplante Gebiet sei Quellgebiet der Gemarkungen Hellertshausen und Hottenbach. Durch die baulichen Maßnahmen zur Errichtung dieser Anlagen sei von negativen hydrostatischen Einflüssen auszugehen. Daher müssten hier konkrete, nähere unabhängige Untersuchungen vor einem solch massiven Eingriff durchgeführt werden. Ausgehend von der vorgelegten Wetteranalyse und entsprechenden Unterlagen des zuständigen Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz fordert dieser Einwander die zuständigen Behörden auf Kreis- und Landesebene auf, vor Genehmigung des Bauvorhabens eine detaillierte Untersuchung über zukünftige Starkregen in diesem Gebiet und deren Folgen, die durch die Realisierung des Bauvorhabens herbeigeführt oder zumindest begünstigt werden könnten, vorzunehmen.

Ein Einwander kritisiert, dass die Planunterlagen völlig unzureichende Angaben über den Einfluss der geplanten Industrieanlagen auf das Grundwasser ausweisen würden.

Als Beleg fügt er seinem Schreiben eine gutachterliche Stellungnahme der Technischen Universität Darmstadt (Anlage 2) bei, die nach einer Ortsbegehung und detaillierter Einsicht in die verfügbaren Daten und Unterlagen, die Hydrogeologie der Zone betreffend, massive negative Auswirkungen auf das Grundwasser durch die geplanten Industrieanlagen nicht ausschließen könnten. Die vergangenen drei Jahre mit Trockenextremen in unserer Region hätten überdeutlich gemacht, dass der Schutz von Fließ- und Grundwasser noch wesentlich wichtiger geworden sei, als in der Vergangenheit erkannt. Von den geplanten Windindustrieanlagen seien extreme negative Auswirkungen insbesondere auf die mineralische Qualität des Grundwassers zu erwarten. Die vom Antragsteller GAIA vorgelegten Planungsunterlagen seien in fachlicher Hinsicht lächerlich fehlerhaft und unvollständig und würden in keinem gerichtlichen Verfahren Bestand haben.

Ein weiterer Einwender zitiert zum Thema Wasserschutz aus dem UVP-Bericht wie folgt: „Der Nordosten des Untersuchungsgebietes liegt zum Teil innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Hottenbach/Stipshausen“ Zone II, ca. 260 m nordöstlich der WEA VHS05. Ca. 1 km nordwestlich der WEA VHS 01 liegt das abgegrenzte Trinkwasserschutzgebiet „Flugplatz Hahn“ Zone II. Ein weiterer Teil dieses Trinkwasserschutzgebietes liegt ca. 1,3 km nordwestlich der WEA VHS 05. Die WEA VHS 05 liegt ca. 1,2 km südlich des abgegrenzten Trinkwasserschutzgebietes „Stipshausen“ Zone II. Ca. 1,9 km nordwestlich der WEA VHS 04 liegt das Wasserschutzgebiet „Hochscheid-Idarwald“ im Verfahren Zone II. Ca. 2 km nordwestlich der WEA VHS 04 liegt das Trinkwasserschutzgebiet „Hinzerath-Käsbruch“ Zone III im Verfahren (MUEEF 2018). Heilquellenschutzgebiete oder gesetzliche Überschwemmungsgebiete liegen nicht in der weiteren Umgebung der Planung“.

Die fünf geplanten WEA lägen vollständig in einem landesweit bedeutsamen Gebiet für den Grundwasserschutz. Selbst der aus Sicht des Einwenders rechtswidrige Teilflächennutzungsplan der Gemeinde sieht neben Problemen des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes den Wasserschutz als gefährdet an.

Unter Z 3.5 (Schutzgut Wasser) beschreibe der UVP-Bericht, dass das Planungsgebiet in der Grundwasserlandschaft „Devonische Quarzite“ liegt und mittlere Grundwasserneubildung aufweist. Dabei hätte es eine mittlere bis ungünstige Grundwasserüberdeckung.

Obwohl einige WEA im direkten Bereich der Zone II verschiedener Wasserschutzgebiete (siehe oben) lägen, sind die Verfasser des Gutachtens der Ansicht, dies stehe den WEA nicht entgegen. Dem sei zu widersprechen.

Zum Thema Wasserschutz überreicht der Einwender eine fachgutachterliche Prüfung des Büros Umweltgeotechnik GmbH aus Nonnweiler vom 05.03.2021 (dieses liegt der Genehmigungsbehörde vor), die nach seiner Ansicht die Unzulänglichkeiten der Prüfung der wasserrechtlichen Problematik aufweisen würde.

Durch den Bau der WEA einschließlich verbreiteter Zuwegung und Stellplätze würden in diesem Bereich massive Bodenversiegelungen entstehen, die somit ein noch schnelleres Abfließen bei Starkregen hervorrufen würden. Eine elementar wichtige Funktion des Waldes zur Rückhaltung und dem schadlosen Abfließen des Hochwassers sei dann nicht mehr gegeben. Auch die Gefährdung durch mechanische Schäden sowie Bodenerosion würde hierdurch stark ansteigen und die Futtergrundlage des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders stark beschädigen.

Der Einwender macht geltend, er hätte gelesen, dass seismologische Anlagen bis zu 17 km im Abstand zu Windenergieanlagen stehen sollten, da die Schwingungen, welche teilweise bis 20 km weit reichen, die Messungen der seismologischen Anlagen beeinträchtigen könnten. Es würde sich hier um ein Gebiet mit viel Schiefer und Quarzitanteilen im Boden handeln. Viele Häuser seien auf Schieferboden gebaut. Der Einwender macht die Befürchtung geltend, dass verschiedene Bodenbeschaffenheiten auf verschiedene Weisen Schwingungen weiterleiten würden und er sich vorstellen könnte, dass Schieferboden kein geeigneter Untergrund für die Umgebung von Windenergieanlagen sei. Er fragt daher zum Thema Untergrund: Wurden bereits Windenergieanlagen auf Schiefer oder Quarzitböden oder in der Umgebung davon

gebaut? Wenn ja, wo? Wie verhalten sich die Schwingungen und Infraschall in der Tiefe bei solchen Bodenverhältnissen im Umfeld? Besteht die Möglichkeit bzw. ist es ausgeschlossen, dass sich unter der permanenten Beeinflussung der Windenergieanlagen im Boden und seiner Beschaffenheit etwas verändert, verlagert und sich z. B. auch auf umliegende Landschaft/Häuser übertragen könnte?

Zum Schutzgut Boden führt der UVP-Bericht u.a. aus, dass das Schutzgut Boden im Untersuchungsgebiet keine besondere Bedeutung hat. Auch für die externen Zuwegungsbereiche sind nach dem UVP-Bericht keine schutzwürdigen Böden vorhanden.

Zum Schutzgut Wasser sagt der UVP-Bericht unter Kapitel 3.5. u.a. aus: „Der Nordosten des Untersuchungsgebiets liegt zum Teil innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Hottenbach/Stipshausen“ Zone II, ca. 260 m nordöstlich der WEA VHS 05. Ca. 1 km nordwestlich der WEA VHS 01 liegt das abgegrenzte Trinkwasserschutzgebiet „Flugplatz Hahn“ Zone II. Ein weiterer Teil dieses Trinkwasserschutzgebietes liegt ca. 1,3 km nordwestlich der WEA VHS 05. Die WEA VHS 05 liegt ca. 1,2 km südlich des abgegrenzten Trinkwasserschutzgebiets „Stipshausen“ Zone II. Ca. 1,9 km nordwestlich der WEA VHS 04 liegt das Wasserschutzgebiet „Hochscheid Idarwald“ im Verfahren Zone II. Ca. 2 km nordwestlich der WEA VHS 04 liegt das Trinkwasserschutzgebiet „Hinzerath – Käsbruch“ Zone III im Verfahren (MUEEF 2018).

Heilquellenschutzgebiete oder gesetzliche Überschwemmungsgebiete liegen nicht innerhalb des Untersuchungsgebiets. Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasser und Heilquellenschutzgebieten. Es befinden sich jedoch Oberflächengewässer 3. Ordnung im Untersuchungsraum, die teilweise mit der internen Zuwegung überplant werden, jedoch offiziell nicht verzeichnet sind. Sie stellen teilweise naturschutzfachlich mittelwertige Biotope dar. Durch den Teilabschnitt 1 der externen Zuwegung findet einmalig eine Gewässerquerung des Käsbachs statt.“

Feststellung; *Ausweislich der Antragsunterlagen liegen die Standorte der geplanten Anlagen außerhalb von Wasser- oder Heilquellen- bzw. Mineralwasserschutzgebieten. Die Wasserschutzgebiete, für die derzeit die Abgrenzungsgutachten erstellt werden, liegen alle oberstromig der geplanten WEA, d.h. eine Gefährdung der betriebenen Trinkwassergewinnungsanlagen ist nicht zu befürchten.*

Mögliche Auswirkungen der geplanten WEA auf das Grundwasser wurden im notwendigen Umfang geprüft, die Untere und Obere Wasserbehörde wurden beteiligt und haben keine Bedenken geäußert, wenn die Auflagen im Genehmigungsbescheid beachtet werden. Zusätzliche hydrologische Gutachten sind für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit nicht erforderlich.

Die in den Einwendungen angeführten, für die Genehmigung relevanten Quellen werden alle nicht (mehr) zur Trinkwassergewinnung genutzt.

Durch den geplanten Standort der Windenergieanlagen werden oberirdische Gewässer nicht direkt berührt. Sofern Oberflächengewässer durch die geplanten Zufahrten tangiert werden, wird die Herstellung und der Betrieb der Wege durch Auflagen im Genehmigungsbescheid entsprechend geregelt.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die sowohl bei der Errichtung sowie beim Betrieb der WEA Verwendung finden, sind die entsprechenden Nebenbestimmungen im Bescheid zu beachten.

Altablagerungen entsprechend dem Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz sind in den Bereichen der geplanten Anlagen nicht vorhanden.

Auswirkungen durch Baumaßnahmen auf Grundwasser und offene Gewässer und den Boden entstehen durch Flächenversiegelung, anlagebedingten Verlust von Boden und Verdichtungen in der Bauphase. Versiegelungen finden statt im Wege des Baus der Fundamente, dem Anlegen der Zuwegungen, Kranstellflächen sowie der Kurvenradien.

Die vorhandenen Wirtschaftswege werden verbreitert. Der Umfang der dauerhaft benötigten Fläche und damit des unmittelbaren Eingriffsraums beträgt insgesamt ca. 12 ha. Diese Flächen befinden sich im unmittelbaren Umfeld der geplanten WEA-Standorte bzw. der jeweiligen Zuwegung.

Durch die Maßnahme werden ca. 12 ha durch Wegebau und Arbeitsflächen teilversiegelt. Lediglich 0,19 ha werden durch die fünf Fundamente vollversiegelt. In Relation zur Gesamtfläche des Planungsareals ist dies als gering anzusehen, mögliche Auswirkungen auf Folgen bei Starkregen sind daher als gering zu bewerten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch die Maßnahme oder durch Erosion sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Luft und Klima

Da durch die WEA keine klimatischen Veränderungen zu erwarten sind, besteht keine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter. Die Nutzung regenerativer Energien dient auch dem Klimaschutz.

Schutzgut Landschaft

Der **UVP-Bericht** enthält u.a. im Kapitel 3.7 umfangreiche Ausführungen zum Schutzgut Landschaft. Der UVP-Bericht führt u.a. aus, dass die geplanten WEA sowie Teilbereich 2 der externen Zuwegung sich innerhalb einer strukturreichen Mittelgebirgslandschaft befinden, die durch ihre Lage im Naturpark Saar-Hunsrück einen hohen Erholungswert aufweist. Das Landschaftsbild im Umfeld der geplanten Anlagen weist nach dem UVP-Bericht mit dem markanten Idarwald-Höhenzug, der sich nordwestlich bis nordöstlich der geplanten Anlagen erstreckt, eine hohe Eigenart und Besonderheit des Landschaftsbildes auf und ist noch frei von technischen Höhenbauwerken in Form von Windkraftanlagen. Die Vielfalt der Landschaft ist nach dem UVP-Bericht als vergleichsweise hoch zu bewerten.

Einwendungen Dritter: Es wurde vorgetragen, dass das Landschaftsbild verschandelt würde. Es würde der letzte windkraftfreie Höhenzug des Hunsrücks in Anspruch genommen. Der Höhenzug des Idarwaldes als weithin sichtbare Landmarke sei prägende für die ganze Region. Auch die Ersatzgeldzahlung könne den Eingriff nicht ausgleichen. Es sei keine Vorbelastung gegeben. Die Windkraftanlagen lägen direkt an dem räumlichen Geltungsbereich für die 5. Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück und würden in diese hineinwirken. Der Ausblick z.B. vom Aussichtsturm auf dem Idarkopf auf den Nationalpark Hunsrück-Hochwald werde durch die Windkraftanlagen beeinträchtigt.

Feststellung: *Der betroffene Landschaftsraum wurde naturräumlich eingeordnet. Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft Hunsrück, auf der Grenze zwischen den Naturräumen „Idarwald“ und „Idar-Soon-Pforte“, wobei fast die Hälfte des Gebietes im „Idarwald“ liegt. Die Aufnahme des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen fand im Rahmen von Ortsbegehungen statt. Die Auswirkungen des Vorhabens wurden mit einer Foto-Visualisierung dargestellt. Die Fotostandorte wurden repräsentativ ausgesucht.*

Konfliktpotential ergibt sich insbesondere an Standorten mit (sehr) hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und mit großer Sensibilität für die landschaftsbezogene Erholung. Insbesondere wenn WEA an visuell exponierten Lagen, z. B. wie im konkreten Fall, in dieser noch frei von technischen Höhenbauwerk, sich deutlich aus der Umgebung herausragenden Höhenrücken des Idarwaldes in exponierter Lage errichtet werden, die Möglichkeiten der Naturbeobachtung und –erfahrung beeinträchtigt. Damit könnten die Erholungsmöglichkeiten eingeschränkt werden.

Eingriffe in das Landschaftsbild durch Höhenbauwerke (> 20m) sind real nicht kompensierbar. Die Höhe des Ersatzgeldes wurde nach der hierfür gültigen Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO -) vom 12. Juni 2018 vorgenommen. Bei

der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, für den der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG ein Ersatzgeld zu leisten hat. Die Berechnung des Ersatzgeldes erfolgt nach der Landeskompensationsverordnung –LKompVO-, welche Rheinland-Pfalz-weit anzuwenden ist. Die entsprechende Berechnung ergibt sich aus dem Fachbeitrag Naturschutz zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG (einschl. 11 Karten), erstellt durch das Planungsbüro Gutschker- Dongus, 55571 Odernheim, vom 11.12.2020 und E-Mail von stefan.goellner@gaia-mbh an Rogoll, Kerstin von 10.2., Berechnung der Ersatzzahlung nach der aktuell gültigen Arbeitshilfe des Ministeriums zur LandesKompVO für die VHS01 bis 03 und VHS05
Für die hier maßgebliche WEA VHS 04 ist ebenfalls ein Ersatzgeld zu leisten, die Berechnung erfolgt nach den oben beschriebenen Parametern und ist als Nebenbestimmung 14.7. dieses Bescheides festgesetzt.

Landschaftsschutzgebiete:

Weder die WEA-Standorte noch die parkinterne Zuwegung/Kabeltrassen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten, da nach § 9 (2) Nr.4 der Landesverordnung über den „Naturpark Saar-Hunsrück“ die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ im Geltungsbereich der Naturpark-Verordnung außer Kraft tritt.

Einwendungen in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ sind unbegründet.

Naturpark Saar-Hunsrück und 5. Kernzone des Naturparks

Einwendungen Dritter: Es wird vorgetragen, dass das Vorhaben gegen den Schutzzweck des Naturparks, nämlich die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des für Langzeit- und Kurzzeiturlaub besonderen Erholungswertes zuwiderlaufen würde. Da die WEA unmittelbar angrenzend an die 5. Kernzone des Naturparks errichtet werden sollen, werde hier auch der weitere Schutzzweck, nämlich die Möglichkeit der Erholung in der Stille erheblich beeinträchtigt. Außerdem wird befürchtet, dass die 5.Kernzone durch die WEA so beeinträchtigt werden würde, dass der Schutzzweck nicht mehr gegeben sei und die Schutzbestimmungen aufgehoben werden könnten. Dies würde wiederum die Errichtung weiterer WEA ermöglichen.

Ein Naturschutzverband trägt vor, dass die WEA unmittelbar am Rande der 5. Kernzone genauso wirken würden, als wenn die WEA innerhalb der Kernzone errichtet würden. Eine Befreiung von den Schutzvorschriften des Naturparks käme nur in Frage, wenn das beantragte Vorhaben in eine atypische Ausnahmesituation geplant wäre, die für eine Genehmigung spräche. Eine solche atypische Ausnahmesituation läge hier aber nicht vor.

Der UVP-Bericht sagt aus, dass die geplanten Anlagenstandorte sowie Teilbereich 1 und 2 der externen Zuwegung sich innerhalb des Naturparks „Saar-Hunsrück“ befinden. Alle Anlagen liegen danach außerhalb der Kernzone. Darüber hinaus befindet sich Teilbereich 1 der externen Zuwegung gemäß dem UVP-Bericht zusätzlich innerhalb der 5. Kernzone des Naturparks „Östlicher Teil der Schwarzwälder Hochwald-Idarwald“ (NTP-071-005).

Historische Kulturlandschaften:

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften nach dem LEP IV sind von dem Vorhaben nicht betroffen

2.5. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Schutzgut Kulturerbe

Einwendungen Dritter: Im Waldstück Bastert seien noch heute die einstigen Ufersäume des vom Heimathistoriker August Keller in seinem Buch „Zwischen den Wäldern –

Geschichte des Amtes Kempfeld und seiner Gemeinden“ (1958) als prähistorische Kultstätte beschriebenen Heidenweihers zu erkennen. In dessen unmittelbarer Umgebung wären bronzezeitliche Beile und antike Fundstücke (eiserne, bronzene und goldene Armreifen, römische Münzen) gefunden worden. Zu diesem Fundort und Bodendenkmal passe auch die Namensgebung einer Anhöhe über Bastert, „die auf der Karte Schimmerstein heißt, vom Volk aber Heidenkopf genannt wird.“ (Keller). Der „Heidenkopf“ befinde sich bezeichnender Weise bereits in der preußischen Urkarte von 1803 – 1820 als geografischer Begriff dokumentiert.

In seinem Buch "Zwischen den Wäldern" erwähne der Heimatforscher August Keller frühzeitliche Siedlungsreste auf dem Gebiet des heutigen Vierherrenwaldes. Auch die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz weise auf die noch nicht erforschten Gebiete mit vermuteten keltischen Siedlungsresten hin. Ohne die Spuren keltischer Siedlungen gründlich untersucht zu haben, in diesem Gebiet Windräder zu errichten und Kabeltrassen durch die Wälder zu ziehen, sei ein nicht wieder gut zu machender Frevel an unserer geschichtsträchtigen Landschaft.

In dem Gebiet des Vierherrenwaldes sind in der Vergangenheit nahe Hinzerath bereits archäologische Ausgrabungen durchgeführt worden. Daher sei von weiteren Funden im geplanten Gebiet auszugehen. Die historische Bedeutung sei im Moment noch nicht abzuschätzen und müsste vor einem geplanten Baubeginn untersucht werden. Gerade angesichts neuer Methoden in der Archäologie müssten historische Flächen für zukünftige Ausgrabungen geschützt werden (vgl. Römerlager Hermeskeil). Ein Paradebeispiel einer fehlgeplanten Ausgrabung wäre z. B. die Grabungsstätte Belginum gewesen, die zunächst mit einer Straße überbaut, später komplett neu beurteilt wurde und anschließend zu einem neuen kostenwendigen Straßenverlauf führte.

Der UVP-Bericht führt die Kulturdenkmäler im 2 km-Umkreis und die betrachtungsrelevanten, denkmalgeschützten Bauten im 10km-Radius um die Windparkplanung auf.

Feststellung: Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz wurde am Genehmigungs-Verfahren beteiligt.

Durch konkrete Auflagen insbesondere unter Nr. 19.4 im Bescheid wird dafür Sorge getragen, dass Siedlungsreste nicht beschädigt werden oder verloren gehen.

Sonstige Einwendungen

Mögliche Missachtung der Nebenbestimmungen

Seitens einiger Einwender wird befürchtet, ob die Nebenbestimmungen der Fachbehörden durch den Betreiber der WEA eingehalten werden würden.

Feststellung: *Es gibt keine Hinweise, die diese Befürchtungen nachvollziehbar begründen. Für die Einhaltung der Nebenbestimmungen hat der Gesetzgeber der Überwachungsbehörde geeignete Rechtsgrundlagen zur Verfügung gestellt. Die Meldepflichten des Betreibers der WEA gegenüber der Genehmigungsbehörde sind hiervon unberührt.*

Rückbaukosten

In einer **Einwendung** wurde vorgetragen, dass die Rückbaukosten zu niedrig angesetzt seien und ein sicherer Rückbau dadurch nicht gewährleistet wäre.

Feststellung: *Wie im Genehmigung-Bescheid dargestellt wird, werden die Rückbaukosten der WEA mit 5 % der Herstellungskosten angesetzt und für 20 Jahre (Nutzungsdauer) aufgezinnt. Aufgrund dieser Berechnung ist vom Anlagenbetreiber eine entsprechende Rückbaubürgschaft vorzulegen. Die Genehmigung wird erst nach Vorlage der Bürgschaftserklärung bei der Genehmigungsbehörde wirksam. Die Bürgschaft wird von der Genehmigungsbehörde in Anspruch genommen, sofern der Anlagenbetreiber zum Zeitpunkt des Rückbaus der WEA nicht mehr solvent ist. Der*

Rückbau der Anlagen ist somit gewährleistet; die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Fehlende Wirtschaftlichkeit der WEA

In mehreren Einwendungen wurde die Wirtschaftlichkeit der Anlagen angezweifelt.

Feststellung: Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der WEA ist nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens.

Koordinaten der WEA

Einwendungen Dritter: Bei einzelnen Stellungnahmen der TÖB würden die angegebenen Koordinaten nicht mit den Koordinaten in der öffentlichen Bekanntmachung übereinstimmen. Es seien neue Stellungnahmen einzuholen.

Feststellung: An der Korrektheit der eingegangenen Stellungnahmen gibt es keine Zweifel. Maßgeblich für die Genehmigung sind die Koordinaten der WEA im Genehmigungsbescheid.

Das fehlenden Einvernehmen der Ortsgemeinde Hottenbach

Das Einvernehmen durch die Ortsgemeinde Hottenbach sei versagt worden.

Feststellung Das fehlende Einvernehmen der Ortsgemeinde Hottenbach wurde durch den Genehmigungsbescheid vom 17.06.2022 ersetzt.

Windbruchgefahren im Wald

Bei der Projektplanung müsse die mögliche Windbruchgefährdung abgeschätzt und eine schadensminimierte Aufstellungsplanung vorgenommen werden. Dies sei nicht erfolgt. Bevor das Verfahren weitergeführt wird, sollte eine gutachterliche Bewertung erstellt werden.

Feststellung: Die zuständige Forstbehörde wurde im Verfahren beteiligt und gemäß der Stellungnahme der Forstbehörde werden Nebenbestimmungen im Bescheid festgesetzt.

Vorbeugender Brandschutz

Einwendungen Dritter: Brände an Windenergieanlagen seien kaum löschar und mit Blick auf die umliegenden Waldgebiete bestünde in einem solchen Fall eine enorme Waldbrandgefahr insbesondere auch angesichts der teilweise sehr trockenen Perioden im Jahresverlauf. Eine ganze landschaftsprägende Waldregion wäre gefährdet. Es wird gefragt: sind für diesen Fall zumindest eigens eingerichtete Brandschutzschneisen im Idarwald geplant? Gibt es für jede Windkraftanlage ein eigenes Brandschutzkonzept und jeweils einen Notfallplan? Sind Löschwasserreserven vorgesehen und wenn ja, wo? Durch die Errichtung und den Betrieb der WEA wird eine erhöhte Waldbrandgefahr insbesondere wegen der anhaltendete Trockenheit in den letzten Jahren befürchtet. Wie genau sei sichergestellt, dass es bei langanhaltender Trockenheit, mit der wir wie im Sommer 2018 und 2019 in Folge des Klimawandels in zunehmendem Maße rechnen müssen, im Brandfall nicht zu einem Flächenbrand mit unabsehbaren Folgen kommt? Ein Einwender hat auf die besondere Gefahren beim Abbrennen von Kohlefaserverbundstoffen hingewiesen.

Die verkehrsrechtliche Erschließung des Windparks zur Brandbekämpfung sei nicht gesichert. In diesem Zusammenhang wird eingewendet, dass offensichtlich weder eine brandschutztechnische Erschließung besteht noch die Brandbekämpfung der WEA (im Wald!) tragfähig konzipiert sei (vgl. brandschutztechnische Stellungnahme vom 06.06.2018). Dies gelte insbesondere im Lichte des Klimawandels, der eine erhöhte Brandgefahr unweigerlich mit sich bringt.

Die WEA sollen mitten in den Wald gestellt werden, dies bedeute auch, dass integrierte Brandmelde- und Löschanlagen vorgesehen werden müssten. WEA seien durch ihre exponierte Lage der Gefahr von Blitzschlägen ausgesetzt. Aber auch technische Defekte der elektrischen Anlagen könnten Brände verursachen. Aufgrund der zahlreichen elektronischen Bauteile sei hier ein besonders hohes Gefährdungspotenzial gegeben. Diese Brände könnten auf den Wald übergreifen. Sollte sich der Trend der letzten Jahre mit sehr heißen und trockenen Sommern fortsetzen, könnte daraus schnell ein erhebliches Potential zur Gefährdung einer ganzen Waldregion erwachsen.

Feststellung: Die WEA sind generell mit Brandmeldeanlagen ausgerüstet, sodass eine schnelle Alarmierung der örtlichen Feuerwehr gewährleistet ist. Diese sind im Schadensfall in der Lage, das Umfeld der WEA zu sichern. Das eingereichte Brandschutzkonzept des Betreibers ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Dem Betreiber wird zur Auflage gemacht einen „Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan“ aufzustellen.
Alle in den WEA verbauten Stoffe besitzen die allgemeine Betriebsartenzulassung.

Abstände zu Siedlungen

Einwendungen Dritter; Abstandsvorgaben nach LEP IV: 1.000 m seien nicht eingehalten. Die zwei westlichen WEA hätten vom Anwesen des Einwenders: Hammerbirkenfeld 1, 55758 Hellertshausen einen Abstand von unter 900 m. Das Grundstück gehöre zum Dorfgebiet Hammerbirkenfeld, steht hinter dem Ortsschild und gelte nicht als Einzelgehöft.

Die Abstände zwischen den einzelnen WEA werden angezweifelt.

Feststellungen: Alle fünf WEA halten die Abstandsregelungen nach LEP IV ein.

Eine Überprüfung der internen Abstände der WEA durch SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Zuwegung

Einwendungen Dritter; Die Zuwegung über die Kreisstraße 56 zu den geplanten WEA sei nicht möglich.

Feststellung: Die externe Zuwegung, welche für Transporte bei Errichtung, Erneuerung oder grundlegender Instandsetzung der Windenergieanlagen benötigt wird, ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

Eingereichte Antragsunterlagen

Die eingereichten Unterlagen seien kein in sich schlüssig und einheitlich aufgebautes Werk.

Feststellung: Alle erforderlichen Unterlagen sind vollständig und klar nach vorgegebenem Inhaltsverzeichnis gegliedert.

2.6. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Der **UVP-Bericht** macht unter Kapitel 5 u.a. folgende Ausführungen zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern: „Durch die Planung geht Boden für Vegetation verloren und die vorhandene Vegetation wird gerodet. Die verfügbare Versickerungsfläche für Niederschlag sinkt. Das hat zur Folge, dass Lebensraum für Tiere verloren geht und damit die Biodiversität dieses Standortes sinkt. Die verlorene Vegetation und die sinkende Biodiversität verändern den Charakter einer Landschaft und damit das Landschaftsbild, welches maßgebend für den Tourismus ist, vor allem im „Naturpark Saar-Hunsrück“, der als Fläche für Erholung und Tourismus geschützt werden soll, aber auch im Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“, das ebenfalls der menschlichen Erholung dienen soll.“

Feststellung: Bei Verwirklichung des geplanten Projekts unter Beachtung der Nebenbestimmungen sind keine gesteigerten negativen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder innerhalb der Schutzgüter zu erwarten. So ist nicht zu erwarten, dass die wegen des Eingriffs in die Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten insbesondere im vorhandenen Wald notwendigen artenschutzrechtlichen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zu negativen Wechselwirkungen bei den anderen Schutzgütern wie beispielsweise Wasser, Boden, Klima, Luft, Landschaft oder Mensch führen werden oder umgekehrt.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass regelmäßig die notwendigen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen bei einzelnen Schutzgütern, wenn überhaupt, dann zu positiven Wirkungen bei den anderen Schutzgütern führen werden. So werden beispielsweise artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald neben den positiven Auswirkungen für die Tier- und Pflanzenarten regelmäßig auch positive Wirkungen auf den Erholungswert der Landschaft, auf den Wasserhaushalt und den Boden haben.

2.7. Möglichkeiten der Vermeidung und Kompensation

Die Möglichkeiten der Vermeidung und Kompensation der Eingriffe sind u.a. im Kapitel 6 im UVP-Bericht beschrieben.

Feststellung: Der überwiegende Teil der Eingriffsflächen wird nur temporär versiegelt. Der Umfang der dauerhaft benötigten Fläche und damit des unmittelbaren Eingriffsraums beträgt insgesamt 37.088 m². Diese Flächen befinden sich im unmittelbaren Umfeld der geplanten WEA-Standorte bzw. der Zuwegung. Mögliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter werden durch die in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen vermieden oder kompensiert. Grundlage für diese Nebenbestimmungen ist insbesondere der Fachbeitrag Naturschutz zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG, erstellt durch das Planungsbüro Gutschker-Dongus, 55571 Odernheim, vom 11.12.2020. Durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen wie Waldstilllegung/Altholzsisicherung auf 2,5 ha, multifunktionaler Ausgleichsfläche werden viele negative Auswirkungen auf Schutzgüter ausgeglichen. Weiterhin besteht eine Rückbauverpflichtung für die Windenergieanlagen nach Aufgabe der Nutzung.

2.8. Online-Konsultation

Es wurde eine Online-Konsultation durchgeführt.

Äußerungen von Trägern öffentlicher Belange zu den Einwendungen

Mehrere TÖB haben sich zu den Einwendungen geäußert. Es gab von verschiedenen Behörden Äußerung bezüglich eigener Stellungnahmen. Hinweise zu Erkenntnissen zu Fledermäusen wurden von der unteren Naturschutzbehörde geäußert, Vorgaben zu Nebenbestimmungen von der unteren Wasserbehörde, Ausführungen zum Schall, Infraschall und Schattenwurf von der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, zu Wasser und Quellen von der SGD Nord, RegWAB, zum Brandschutz von der Abt. 3 der Kreisverwaltung, zum Thema „Windbruch“ vom Forstamt Idarwald, zu Boden und Hydrogeologie vom Landesamt für Geologie und Bergbau, zum Denkmalschutz von der GDKE Trier, zum Selbstverwaltungsrecht und dem Betrieb der Edelsteinklinik von der Deutschen Rentenversicherung. Die Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen hat sich zum FNP und zu Innenbereich/Außenbereich geäußert. Die Naturschutzinitiative hat sich zum Artenschutz, zur FFH-Verträglichkeit, zur Stellungnahme der UNB, zur Biotopvernetzung, zu Landschaftsbild, Naturpark Landschaftsschutzgebiet, LEP, zum Quell- und Grundwasserschutz, zu Schall und opt. bedrängender Wirkung, zu Rückbaukosten und Erschließung geäußert.

Antwort der Antragstellerin auf die Einwendungen

Die Antragstellerin hat sich mit Stellungnahme vom 30.06.2021 zu den vorgebrachten Einwendungen, gegliedert nach Sachthemen, geäußert. Dieser Stellungnahme hat die Antragstellerin das Dokument „Erwiderung auf die Einwendungen im Projekt Vierherrenwald“ des Büros Gutschker und Dongus beigefügt, in welchem (in einer Tabelle) Erwiderungen zu den einzelnen Einwendungen aufgeführt sind. Weiterhin hat sich die Antragstellerin bzw. deren rechtliche Vertretung zu einzelnen Einwendungen Dritter geäußert. Das Büro Gutschker und Dongus hat sich in der „Stellungnahme zur Einwendung der Kreisverwaltung Birkenfeld vom 12.07.2021“ vom 05.08.2021 zu der Stellungnahme der Kreisverwaltung geäußert und dabei insbesondere Ausführungen zu Vögeln, Vogelzug und Fledermäusen abgegeben.

Mitteilungen Dritter innerhalb der Online-Konsultation

Innerhalb der Online-Konsultation äußern sich Einwendende dahingehend, die Stellungnahme der Antragstellerin zur Online-Konsultation sei unbefriedigend und oberflächlich. Einwendende teilen mit, sie fühlten sich nicht ernst genommen. Sie machen insbesondere Aussagen zu Naturschutz, Artenschutz, Vogelzug, Wasser, Trinkwasser, Quellen, Starkregen, Gewässerschutz, Boden, Flächenversiegelungen, Wald, Landschaftsbild, Nationalpark, Tourismus, Baudenkmäler, optisch bedrückende Wirkung, Wertverlust von Immobilien, Schallimmissionen, Infraschall, Brandschutz, Heimat und zur vor Ort vorhandenen „Landmarke“ Idarwald/Idarkopf. Mehrere Einwendende rügen angebliche formelle Fehler der Online-Konsultation.

Ein Einwender weist auf einen angeblich zu geringen Abstand zu seinem Haus hin. Eine Einwenderin macht u.a. Äußerungen zur FFH-Verträglichkeit, zur externen Zuwegung und zur Naturpark-Kernzone. Ein Einwender gibt im Rahmen der Online-Konsultation eine Erwiderung auf die Ausführungen des Geologischen Landesamtes ab. Es werden Einwendungen zur Kabeltrasse, zu Rückbaukosten, Wirtschaftlichkeit, Lichtverschmutzung, Kipphöhe zu nächstgelegenen Straßen gemacht. Ein Bürger erhebt in der Online-Konsultation u.a. zusätzlich Einwendungen zur Form des UVP-Berichts, zu möglichen Störungen/Stromausfall, zu den Stellungnahmen der Ortsgemeinden und verschiedener Träger öffentlicher Belange und zum Naturpark.

Mitteilung der Antragstellerin innerhalb der Online-Konsultation

In Ihrem Schreiben vom 02.11.2021 hat die Antragstellerin unter dem Betreff „Stellungnahme der Firma Gaia mbH zu den Einwendungen der Teilnehmer an der Online-Konsultation im Projekt Vierherrenwald-Süd mitgeteilt:

„Im Zuge der Online-Konsultation zu unserem Windpark Projekt Vierherrenwald haben wir die von Ihnen eingegangenen Stellungnahmen einzeln geprüft. Es wurden von den Beteiligten keine neuen Themenbereiche oder Problematiken angesprochen. Alle Themen wurden von unserer Seite bereits in der Erläuterung zu den während der Öffentlichkeitsbeteiligung eingereichten Stellungnahmen berücksichtigt. Alle nötigen Informationen können Sie den Ihnen im Juli 2021 zur Verfügung gestellten Erläuterungen der einzelnen Themen der Firma GAIA mbH sowie Rechtsanwalt Hr. Dr. Longo und des Gutachterbüros Gutschker-Dongus entnehmen.

Zum Themas des Verfahrensfehlers, welches in den Stellungnahmen der durch Rechtsanwalt Hr. Brauns vertretenden Parteien aufgeführt wurde, haben wir uns mit Hr. Dr. Longo besprochen. Seiner Einschätzung nach liegt kein Verfahrensfehler vor, da die Öffentlichkeitsbeteiligung mit großem Aufwand und großer Sorgfalt durchgeführt wurde. Bei Bedarf kann diese Erläuterung von unserem Rechtsanwalt Hr. Dr. Longo verschriftlicht werden.

Die Problematik „Wochenendhaus und Schallgutachten“ prüfen wir gemeinsam mit dem Gutachter und lassen bei Bedarf das Gutachten anpassen. Da von unserer Seite keine weiteren Belange zu prüfen sind, sehen wir hiermit die Online-Konsultation als abgeschlossen an.“

Mitteilungen von Behörden innerhalb der Online-Konsultation.

Der LBM äußert sich zur Erschließung. Die GDKE Trier äußert sich zu Bodendenkmälern.

3. Begründete Bewertung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV

3.1. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Abstände zu Siedlungen

Die im Verfahren verbliebenen und hier zu genehmigenden WEA halten die Abstandsregelungen nach LEP IV ein.

Schall inkl. Infraschall

Die SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht hat gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Schallprognose errichtet und betrieben werden.

Die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen und Tiere sind unbestritten. Die SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht hat bei ihrer Überprüfung festgestellt, dass die Abstände zu den vorhandenen Siedlungen ausreichend bemessen sind. Grundlage dieser Überprüfung waren die Schallprognose Nr. 1/18633/0818/1 der Fa. Pies vom 24.08.2018 und der Schattenwurf-Immissionsprognose Rev. 02 der Fa. GAIA vom 26.09.2018. Auch mögliche Auswirkungen von Infraschall wurden im Verfahren geprüft. Durch geeignete Nebenbestimmungen im Bescheid wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor Schall inkl. Infraschall eingehalten werden.

Eiswurfgefahr

Durch die vom Hersteller der WEA eingebauten Eisansatzerkennungskomponenten und dem zusätzlich installierten Rotorblattüberwachungssystem wird sichergestellt, dass die WEA bei Eisansatz an den Rotorblättern automatisch abschalten. Die vom Eisansatz ausgehende Gefahr wird vermieden und es kommt nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen.

Gefahren durch herabfallendes Eis sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Der Betreiber der Anlagen hat über mögliche Gefahren durch Eisabfall zu informieren, z. B. in Form von Hinweisschildern. Sonstige Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Erholung

Im UVP-Bericht ist dargelegt, dass der weitere Umkreis der Planung sich durch eine überregionale Bedeutung für die Erholung auszeichnet. Beeinträchtigungen der Erholungseignung des Plangebietes durch die WEA würden aufgrund der beeinträchtigten Sicht durch die Vegetation eher gering ausfallen. Im Nahbereich der WEA würden diese vorwiegend akustisch wahrgenommen werden.

Die weiteren im Umfeld der geplante WEA verlaufenden Wanderwege würden aufgrund der Entfernung, und der teils großflächig bewaldeten Gebiete kaum bzw. gar nicht beeinträchtigt. Die Funktion des Naturparks in Bezug auf landschaftsbezogene Erholungsfunktion nehme zwar ab, allerdings werde ein Teil des Naturparks „Saar-Hunsrück“ betroffen sein, der eine eher untergeordnete Bedeutung für die Erholungsnutzung aufweist. Auch durch die geplante externe Zuwegung seien keine erheblichen Beeinträchtigungen der vorhandenen Erholungsinfrastruktur (insb. der regionalbedeutsamen Radwege „Hunsrück-Radweg“ und „Nahe-Hunsrück-Mosel“) sowie der Naturparkkernzone zu erwarten.

Zu möglichen Auswirkungen auf den Naturpark und auf die Naturpark-Kernzone sind in den folgenden Absätzen weitere Ausführungen vorhanden. Der grundsätzlichen

Einschätzung im UVP-Bericht, dass das Vorhaben auch mit dem Schutzgut „Erholung“ vereinbar ist, wird seitens der Genehmigungsbehörde gefolgt.

3.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Besonders oder streng geschützte Tierarten werden durch die Vorschriften des speziellen Artenschutzrechts, insb. § 44 BNatSchG geschützt. Alle betrachtungsrelevanten Arten sind in den vorgelegten Fachbeiträgen erfasst und bewertet worden. Um Verstöße gegen die vorgenannten Schutzvorschriften zu vermeiden sind entsprechende Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Bei Einhaltung und Umsetzung der Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen sind Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen nicht zu prognostizieren.

Wildkatze:

In der artenschutzrechtlichen Bewertung (Artenschutzrechtliche Bewertung „Windpark Vierherrenwald“, erstellt durch das Planungsbüro Gutschker-Dongus, 55571 Odernheim, vom 9.10.2018) wird ausführlich fachgutachterlich auf die Wirkungen der WEA, die zu prognostizieren sind, eingegangen.

Gemäß einem Schreiben des Rheinland-Pfälzischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 4.6.2012 sind betriebs- und anlagebedingte Störungen der Wildkatze hinreichend sicher auszuschließen (MULEWF 2012). Baubedingte Störungen werden bei Beachtung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung und Schaffung Geheckmöglichkeiten) hinreichend minimiert. Von einer lebensraumzerschneidenden Wirkung der 5 WEA kann nicht ausgegangen werden.

Potenzielle Fortpflanzungsstätten im Einwirkungsbereich der WEA wurden festgestellt. Baubedingte Tötungen sind potenziell selten, aber möglich. Baubedingte Störungen aufgrund des festgestellten Habitatpotenzials sind ebenso möglich. Aus diesem Grund wurden Maßnahmen (M3) festgelegt. Betriebs- und anlagebedingte Störungen werden (bei Durchführung der Maßnahmen) nicht prognostiziert.

Fledermäuse

Zusammenfassend ergab die gutachterliche Datenerhebung und -analyse aller betroffenen Fledermäuse im Untersuchungszeitraum 2014 für die geplanten Standorte VHS 01-05 ein hohes Konfliktpotential insbesondere mit den Arten Zwergfledermaus und Kleiner Abendsegler. Gutachterlich wird versichert, dass unter Anwendung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltungen nach ermitteltem Algorithmus) der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht zu besorgen ist.

Um einen Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG (Tötungsverbot) im Zuge von Rodungsmaßnahmen sicher zu vermeiden werden entsprechende Maßnahmen (Kontrolle und Verschluss von Baumhöhlen) in Rahmen der ökologischen Baubegleitung umgesetzt.

Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr.2 (Störungsverbot) in Zusammenhang mit den erforderlichen Rodungen wird gutachterlich mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr.3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in Zusammenhang mit den erforderlichen Rodungen wird gutachterlich nicht prognostiziert. Zum Ausgleich eines eventuellen Quartiersverlustes ist die Ausweisung eines 3 ha großen Waldrefugiums im Flurstück „In der Heck“ (M1) festgesetzt, diese Sicherungsmaßnahme ist nach gutachterlicher Aussage auch für den Ausgleich eines Quartiersverlustes langfristig wirksam. Für einen kurzfristigen Ausgleich des möglichen Quartiersverlustes sind Ersatzquartiere zu schaffen. Hierfür ist die Installation von 118 Fledermauskästen vorgesehen.

Für einzelne Fledermausarten werden im UVP-Bericht Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen. Entsprechend werden Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse in diesem Bescheid festgesetzt.

Gemäß dem UVP-Bericht (Kap. 4.2.1) kann der Eintritt eines Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Arten Zwergfledermaus und Kleiner Abendsegler sowie den sonstigen festgestellten windkraftsensiblen Arten mit geeigneten Maßnahmen vermieden werden.

Den Aussagen im UVP-Bericht wird seitens der Genehmigungsbehörde gefolgt. Unzulässige Beeinträchtigungen von Fledermäusen sind unter Beachtung aller vorliegenden Informationen und bei Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Avifauna:

Für das Plangebiet erfolgten umfangreiche avifaunistische Aufnahmen und Bewertungen. Grundsätzlich werden durch festgelegte Bauzeitenregelungen, Überprüfungen durch eine ornithologische Fachkraft und Unattraktivgestaltung verschieden Flächen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Zugvögel/Gastvögel/Rastvögel

Der Vogelzug wurde nach einer anerkannten fachlichen Methodik (Scan-Zugrouten-Methode) erfasst.

Über den möglichen Eintritt eines Verbotstatbestandes nach §44 (1) BNatSchG wurde im Schriftstück, Erwidern zur Stellungnahme der Kreisverwaltung Birkenfeld vom 11.11.21, erstellt durch das Planungsbüro Gutschker-Dongus, 55571 Odernheim, vom 15.12.2021, eine fachgutachtliche Erklärung abgegeben. Es wird versichert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes gem. §44 (1) BNatSchG hinreichend ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Kapitel 4.2.1 des UVP-Berichts kommt es zu keiner artenschutzrechtlichen Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens am Standort Vierherrenwald. Auch für Gast- und Rastvogelarten wird im UVP-Bericht keine Betroffenheit festgestellt.

Den Einschätzungen der Gutachter wird seitens der Genehmigungsbehörde gefolgt.

Die im UVP-Bericht genannten Vermeidungsmaßnahmen für ziehende Kraniche sind aufgrund neuer Rechtsprechungen nicht notwendig. Zur naturschutzrechtlichen Einschätzung über einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erging ein grundsätzliches Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.10.2019, Aktenzeichen:1 A 11643/17.

Danach steht es nach derzeitigem Stand der ökologischen Wissenschaft zunächst fest, dass ziehende Kraniche nur einer sehr geringen Gefahr der Kollision und damit der Tötung an Windenergieanlagen unterliegen, so dass schon bei einer Gesamtbetrachtung aller Windenergieanlagen im Zugkorridor für den einzelnen Kranich keine signifikante Erhöhung der Tötungsgefahr im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG feststellbar ist.

Daraus ergibt sich, dass für ziehende Kraniche keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen erforderlich sind.

Brutvögel

Es wurden leitfadenkonforme Erfassungen nach dem Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, LUWG, 2012 (NR) durchgeführt.

Es wurden 21 planungsrelevante Arten festgestellt für die Jahre 2014 und 2015. Für die nicht kollisionsgefährdeten Arten wird eine betriebsbedingte Tötung gutachterlich ausgeschlossen. Aufgrund der geringen Störungsanfälligkeit bzw. ihrer Häufigkeit der Arten im Gebiet ist der Eintritt des Störungstatbestandes nach § 44 (1) Nr.2 BNatSchG hinreichend sicher auszuschließen. Ein Zerstörungstatbestand nach § 44 (1) Nr.3 i. V.

m. Abs. 5 BNatSchG wird gutachterlich ebenfalls ausgeschlossen, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhetätten im räumlichen Zusammenhang aufgrund gleichartiger Strukturen in der Umgebung weiterhin gewährleistet ist.

Uhu

Der Uhu ist als windkraftsensible Art im Leitfaden 2012 als kollisionsgefährdete Art gelistet. Es gilt eine Abstandsempfehlung von 1000 m zu Brutvorkommen um das Tötungsrisiko hinreichend zu minimieren. Ein vermutetes Brutvorkommen hat einen Abstand von mind. 1600 m. Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 ist nicht zu besorgen.

Rotmilan

Der Rotmilan ist als windkraftsensible Art im Leitfaden 2012 als kollisionsgefährdete Art gelistet. Es gilt eine Abstandsempfehlung von 1500 m zu Brutvorkommen um das Tötungsrisiko hinreichend zu minimieren. Trotz umfangreicher Kartierungen konnte ein Horst in relevantem Abstand zu der WEA-Planung nicht bestätigt werden. Auch die Angaben zu Rotmilan-Horsten von Einwendenden konnten nicht verifiziert werden.

Als Vorsorgemaßnahme werden die neu entstehenden Freiflächen um den Mastfuß der jeweiligen WEA für den Rotmilan unattraktiv gestaltet.

Durch Einhaltung der Abstandsempfehlung ist ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 ist nicht zu besorgen.

Schwarzstorch

Der Schwarzstorch ist als windkraftsensible Art im Leitfaden 2012 als kollisionsgefährdete und störungsempfindliche Art gelistet. Es gilt eine Abstandsempfehlung von 3000 m zu Brutvorkommen um das Tötungsrisiko hinreichend zu minimieren. Die geplanten WEA befinden sich in einem Abstand von mindestens 4 km zu einem Brutvorkommen. Gutachterlich wurde festgestellt, dass der Prüfbereich von 6 km um den Schwarzstorch-Horst von zahlreichen kleineren bis mittelgroßen Fließgewässern durchzogen ist. Im näheren Umfeld der geplanten WEA befindet sich kein Fließgewässer, das eine geeignete Strukturgüte aufweist, um als geeignetes Nahrungshabitat zu gelten. Überflüge über die geplanten WEA-Standorte werden vom Gutachter nicht gänzlich ausgeschlossen, aber als seltenes Ereignis prognostiziert. Aufgrund der vorhandenen Datenlage wird für die Art ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gem. § 44 (1) Nr.1 BNatSchG mit Sicherheit ausgeschlossen. Aufgrund der Entfernung des Vorhabens von über 4 km kann ein Eintreten eines Störungs- bzw. Zerstörungstatbestandes gem. § 44 (1) Nr.2 und 3 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Haselhuhn

Das Haselhuhn ist als windkraftsensible Art im Leitfaden 2012 als störungsempfindliche Art gelistet. Es gilt eine Abstandsempfehlung von 1000 m um Vorkommens-Gebiete und im Prüfbereich sind Korridore zwischen einzelnen Vorkommens-Gebieten von WEA freizuhalten.

Im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes "Bänder des Lebens" wurde eine Spezialkartierung zum Haselhuhn erstellt. Auch der Bereich des Idarwaldes mit den geplanten Anlagestandorten wurde untersucht. Im Abschlussbericht mit dem Titel "Das westliche Haselhuhn (*Turdus merula*) im Naturschutzgroßprojekt „Bänder des Lebens im Hunsrück“, Verfasser Dipl.Biol. Markus Handschuh Feb.2021 heißt es: „Damit kann ein aktuelles Vorkommen des westlichen Haselhuhns im projektbezogenen Planungsraum des Naturschutzgroßprojektes „Bänder des Lebens im Hunsrück“ und seinem weiteren Umfeld ausgeschlossen werden“.

Für den Hunsrück muss das Aussterben des Haselhuhns mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden.

Relevante Gastvögel:**Wespenbussard**

Der Wespenbussard wurde nur als Gastvogel festgestellt. Es gibt im Leitfaden keine Abstandsempfehlung zu Brutvorkommen für die Art.

Zusammenfassende Bewertung zu den Brutvögeln

In Kapitel 3.2.1 des UVP-Berichts werden die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel genannt. In Kapitel 4.2.1 des UVP-Berichts wird festgestellt, dass Feldlerche, Rotmilan, Waldkauz bei entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen sind in diesem Bescheid festgesetzt. Der UVP-Bericht führt weiter aus, dass für alle weiteren Brutvogelarten keine Betroffenheit festzustellen ist. Im Kapitel 4.2.1 des UVP-Berichts ist dargelegt, dass auch für den Schwarzstorch-Horst nordöstlich der geplanten externen Zuwegung keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Den Aussagen des UVP-Berichts zu den Brutvögeln wird seitens der Genehmigungsbehörde gefolgt.

Sonstige Tierarten (u.a. Haselmaus: Gelbbauchunke: Schlingnatter und Zauneidechse; Hirschkäfer und Eremit

Der UVP-Bericht führt hierzu aus, dass für die Arten Wildkatze, Haselmaus, Gelbbauchunke, Hirschkäfer und Eremit sowie Zauneidechse und Schlingnatter sowie der Artengruppe der Vögel und Fledermäuse Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Unter Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahmen sind nach dem UVP-Bericht bei Ausführung der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen für die genannten Arten zu erwarten.

Entsprechende Maßnahmen werden in diesem Bescheid festgesetzt. Den Aussagen des UVP-Berichts wird seitens der Genehmigungsbehörde gefolgt.

Pflanzen und Vegetation

Bau-, betriebs- und anlagebedingt kommt es gemäß den Aussagen im UVP-Bericht (Kap. 4.2.2) durch die geplanten WEA zu einem Verlust der vorhandenen Vegetationsdecke und somit auch zu einem Verlust von Lebensraum. Da die Flächen sich fast vollständig innerhalb von Waldbereichen befinden, die stellenweise einen hohen Laubwaldanteil aufweisen, sind die Flächen gemäß UVP-Bericht als ökologisch wertvoll einzustufen. Dieser hochwertigen alten Laubbaumbestände im Südosten des Untersuchungsgebiets sind von der Planung nur geringfügig betroffen. Zu höherwertigen Flächen sind die Abstände gemäß UVP-Bericht so groß, dass es zu keinen Beeinträchtigungen der Vegetation kommt. Nach den §§ 21-30 BNatSchG geschützte Teile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen.

Auch für die externe Zuwegung und die Kabeltrasse wird es gemäß UVP-Bericht nur zu geringfügigen Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biotope kommen.

Bewertung der Behörde: Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten sind vom geplanten Vorhaben nicht erheblich betroffen. Den Aussagen im UVP-Bericht zur möglichen Betroffenheit von Pflanzen und Vegetation wird seitens der Genehmigungsbehörde gefolgt.

Schutzgut „biologische Vielfalt“

Die biologische Vielfalt ist aufgrund des Struktureichtums der Flächen mit verschiedenen Laub- und Nadelwaldgesellschaften in verschiedenen Altersstufen, Gewässern und Offenlandflächen sowie besonders geschützten Biotopen im 500m Radius um die geplanten Windkraftstandorte als hoch zu bewerten. Das Plangebiet liegt am Rande des Hotspots Nr.13, nach dem Bundesprogramm Biologische Vielfalt, also einer Fläche, die zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt ausgewiesen wurde. Seltene oder speziell geschützte Biotoptypen oder Pflanzenarten sowie Fortpflanzungsräume oder besonders bedeutsame Funktionsräume von streng geschützten, seltenen oder ökologische bedeutsamen Tierarten wurden im Eingriffsbereich nicht nachgewiesen.

Alle negativen Wirkungen auf Arten, die zu einer grundsätzlichen Minderung der biologischen Vielfalt führen könnten, werden durch Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen hinreichend minimiert.

Für die vorhandenen Bäume mit Habitatpotential wurden Nebenbestimmungen im Bescheid aufgenommen, die hier einen Verstoß gegen die Verbote des §44 BNatSchG verhindern.

Der UVP-Bericht führt zur biologischen Vielfalt aus, dass das Schutzgut sich als Zusammenspiel der unterschiedlichen in diesem Verfahren abzuprüfenden Kategorien wie Landschaft, Biotope, Fauna und Artenschutz darstellt. Das Plangebiet weise eine hohe Biologische Vielfalt auf. Da das Planvorhaben weitgehend innerhalb von mittel- bis hochwertigen Waldflächen umgesetzt werden soll, kann eine Zerstörung und eine damit verbundene Verminderung der Vielfalt der im Plangebiet vorkommenden Ökosystemen bzw. Lebensräumen nicht ausgeschlossen werden. Die Anlagenstandorte stellen nach Aussage im UVP-Bericht jedoch lediglich einen kleinräumigen Eingriff in das Ökosystem der Umgebung dar. Der UVP-Bericht führt weiter aus, dass die faunistischen Untersuchungen zu den Artengruppen der Fledermäuse und der Vögel besagen (unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen), dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Arten und somit auch keine Einschränkung bzw. keine mit der Planung verbundenen Verluste an Artenvielfalt zu erwarten ist. Gleiches besagt danach die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, die den Unterlagen als Anhang beigefügt ist.

Bewertung der Behörde: Den Ausführungen im UVP-Bericht zu diesem Schutzgut wird seitens der Genehmigungsbehörde gefolgt.

Natura 2000

Es befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete in der Umgebung der geplanten WEA:

- FFH-Gebiet „Obere Nahe“ (FFH-6309-301), ca.360 m südwestlich der WEA VHS 01
- FFH-Gebiet „Idarwald“ (FFH-6109-303), ca.800 m nördlich der WEA VHS 05

Es wurde eine separate Unterlage zur FFH-Vorprüfung vorgelegt. Flächen innerhalb der FFH-Gebiete werden von dem Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Natura 2000-Schutzgebietsflächen. Negative Auswirkungen wurden in einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung gutachterlich ausgeschlossen, sodass die Verträglichkeit gegeben ist.

Die Einwendung eines Naturschutzverbandes bezieht sich auf betriebsbedingte Auswirkungen auf Fledermaus-Zielarten (hier: Bechsteinfledermaus). Betriebsbedingte Auswirkungen werden in der FFH-Vorprüfung jedoch ausgeschlossen. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (hier: Quartierkontrollen) im Vorfeld von Rodungen, keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der genannten Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind.

Im UVP-Bericht ist unter Kapitel 4.2.3 dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete „Obere Nahe“ und „Idarwald“ mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, da der Windpark in ausreichender Entfernung zu den Gebieten liegt, so dass keine Zielarten oder Biotope beeinträchtigt werden.

Die FFH-Vorprüfung von GUTSCHKER-DONGUS (2018g) komme zu dem Ergebnis, dass eine Verträglichkeit gegeben wäre. Auch durch die Kabeltrasse, die das Gebiet „Obere Nahe“ kreuzt, sei keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, da die Verlegung auf einem Schotterweg erfolgt, der bereits besteht. Durch die FFH-Verträglichkeitsprüfung, welche im Fachbetrag Naturschutz von GUTSCHKER-DONGUS (2020b) enthalten ist, wird zudem dargelegt, dass die Errichtung der externen Zuwegung innerhalb des FFH-Gebiets „Idarwald“ (Teilbereich 1) mit den Schutzziele des Gebietes verträglich ist.

Die Genehmigungsbehörde kommt aufgrund der o.g. gutachtlichen Darlegungen zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen der Schutzziele und der Zielarten bereits im Rahmen

der FFH-Vorprüfung sicher ausgeschlossen werden können und folgt somit der gutachterlichen Einschätzung.

Nationalpark Hunsrück-Hochwald

Der Nationalpark Hunsrück-Hochwald liegt mindestens 3,2 km entfernt. Auswirkungen auf die Schutzziele des Nationalparks Hunsrück-Hochwald können aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

Naturschutzgebiete:

Die Standorte der geplanten WEA liegen nicht innerhalb oder in naher Umgebung eines Naturschutzgebietes (NSG). Betroffenheiten von Naturschutzgebieten sind nicht zu erwarten

Naturdenkmale:

Naturdenkmale sind von den Vorhaben nicht betroffen.

Wertvolle schutzwürdige Bereiche, Biotopkataster des Landes Rheinland-Pfalz

Pauschal geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG und FFH-Lebensraumtypen werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Aufgrund der Entfernungen des geplanten Vorhabens zu bedeutsamen schutzwürdigen Bereichen sind Beeinträchtigungen hier nicht zu erwarten.

3.3. Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Schutzgut Fläche

Der eigentliche Flächenverbrauch für das Vorhaben ist vergleichsweise als gering anzusehen. Der Flächenverbrauch wird, u.a. durch die Nutzung vorhandener Forstwege für die Zuwegung, minimiert. Eingriffe in die Fläche im Sinne des Naturschutzes werden durch in diesem Bescheid festgesetzten Maßnahmen kompensiert.

Schutzgut Boden:

Der UVP-Bericht führt aus, dass folgende mögliche bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden denkbar sind: Mit einer betriebsbedingten Verunreinigung des Bodens sei nicht zu rechnen, da die Anlagen die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen aufweisen (z. B. Auffangbehälter), die den Austritt von Flüssigkeiten verhindern. Anlagebedingt ergäben sich Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Vollversiegelung des Bodens im Bereich der Fundamente und Teilversiegelungen im Bereich der Kranstellflächen. Zusätzliche Teilversiegelungen ergäben sich durch den Ausbau vorhandener Wege durch die interne und externe Zuwegung. Der überwiegende Teil der Eingriffsflächen werde hingegen nur temporär befestigt oder könne auch während der Bauphase unbefestigt verbleiben (z.B. Kranmontage- oder Lagerflächen). Die anlagebedingten Bodenverluste durch Versiegelung und Teilversiegelung seien für jede Einzelanlage relativ kleinflächig und können durch entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die Erdkabel zu den Netzanschlusspunkten würden, wenn möglich, bodenschonend mit einem Kabelpflug verlegt und nach Möglichkeit in die bestehenden Wegeflächen integriert, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Arten und Biotope zu vermeiden. Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren bestünden für den Zeitraum von ca. 20 Jahren bis zum Abbau der WEA.

Der UVP-Bericht kommt zu der Bewertung, dass der anteilige Bodenverlust durch Vollversiegelung im Bereich der Fundamente gering ist im Vergleich zu anderen flächenintensiven Bauten. Durch die Kleinflächigkeit der einzelnen Fundamente wirke sich die Versiegelung nur gering auf die Bodenfunktionen im gesamten Windpark aus. Auf den dauerhaft geschotterten Kranstellflächen und Wegen blieben die Bodenfunktionen größtenteils erhalten. Die durch Versiegelung und Teilversiegelung

entstehenden Bodenverluste würden durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar.

Den Aussagen des UVP-Berichts zum Schutzgut Boden wird seitens der Genehmigungsbehörde gefolgt.

Schutzgut Wasser

Der UVP-Bericht führt aus, dass aufgrund der geringen Versiegelung und der kompletten Versickerung des Niederschlags auf der Planfläche bezüglich der Versickerung von Niederschlag kaum Veränderungen zu erwarten sind. Die geringe Tiefe der Fundamente von ca. 3,5 m minimiere die Gefahr, dass Grundwasser oder wasserführende Schichten beeinträchtigt werden. Somit sei auch während der Bauphase das Gefährdungspotenzial durch mögliche Leckagen von Betriebsstoffen oder durch Tropfverluste der Baumaschinen gering. Im Zuge der Planung fänden im Bereich der geplanten WEA und internen Zuwegung Eingriffe in insgesamt fünf verschiedene Fließgewässer statt, wovon nur der Mombach als gesetzlich geschütztes Biotop klassifiziert ist. Die übrigen Gewässer seien nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde nicht als nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope zu bewerten.

Die Genehmigungsbehörde folgt den Aussagen im UVP-Bericht zum Schutzgut Wasser. Auf Grundlage der Antragsunterlagen sowie der eingegangenen Stellungnahmen der Wasserbehörden sind Beeinträchtigungen von Gewässern einschließlich des Grundwassers durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Auch negative Auswirkungen hinsichtlich möglicher Starkregenereignisse sind nicht zu befürchten. Eine Gefährdung des Schutzgutes Wasser und Boden ist daher bei Beachtung der Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid ausgeschlossen.

Schutzgut Luft und Klima

Die Nutzung regenerativer Energien dient auch dem Klimaschutz. Negative Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind hingegen nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft, Landschaftsschutzgebiete, Naturpark Saar-Hunsrück und 5. Kernzone des Naturparks, landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften:

Im UVP-Bericht wird hierzu ausgeführt, dass die geplanten Windenergieanlagen das Landschaftsbild vor allem im Nahbereich nachhaltig prägen. Dies werde durch die angefertigten Fotovisualisierungen bestätigt. Die Errichtung der WEA wird somit zu unvermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach dem Maßstab einer möglichen Verunstaltung des Landschaftsbildes, ist nach den Aussagen im UVP-Bericht jedoch nicht zu rechnen.

Da die Eingriffe in das Landschaftsbild aufgrund der Eigenhöhe der Anlagen nicht mehr real kompensierbar sind und auch nicht vermieden werden können, wird im Bescheid eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Der Vorhabenstandort liegt innerhalb des Naturparks-Saar-Hunsrück, in unmittelbarer Nähe jedoch nicht innerhalb der 5. Kernzone des Naturparks. Schutzzweck für den gesamten Naturpark ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des südwestlichen Hunsrücks und des Saartales mit den begleitenden Höhenzügen von der Landesgrenze bis Kanzem. Zusätzlicher Schutzzweck für die sieben Kernzonen ist es, eine Erholung in der Stille zu ermöglichen. Der Naturpark, außerhalb der Kernzonen, stellt gemäß LEP IV keine harte Tabuzone dar, in denen Windkraftanlagen generell nicht gebaut werden dürfen. Der durch das Vorhaben verursachte Eingriff in das Landschaftsbild ist mit den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vereinbar.

Bewertung:

Unter Berücksichtigung der Naturparkverordnung, der Ziele und Grundsätze des aktuell gültigen LEP IV und dessen beabsichtigter 4. Teilfortschreibung und des öffentlichen

Interesses der Energiewende wird im vorliegenden Fall seitens der Genehmigungsbehörde der Einschätzung in den vorgelegten Fachgutachten und im UVP-Bericht gefolgt, dass das geplante Vorhaben innerhalb des Naturparks mit dem durch das Vorhaben bedingten Eingriff in die Landschaft zulässig ist. Die entsprechende Vorgabe aus dem landesplanerischen Entscheid wird somit erfüllt.

Das LSG wird aufgrund der Entfernung zum geplanten WP nicht beeinträchtigt.

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften nach dem LEP IV und dem ROP sind von dem Vorhaben nicht betroffen

3.4. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz wurde am Genehmigungsverfahren beteiligt. Durch konkrete Auflagen insbesondere unter Nr. 18.4 im Bescheid wird dafür Sorge getragen, dass Siedlungsreste nicht beschädigt oder verloren gehen. Im UVP-Bericht sind umfassende Ausführungen zu möglichen Auswirkungen auf Kulturgüter enthalten. Mögliche Auswirkungen auf Kulturdenkmäler sind dort detailliert beschrieben. Der UVP-Bericht kommt dabei zur Bewertung, dass umliegende Baudenkmäler durch die geplanten WEA nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Genehmigungsbehörde schließt sich den Ausführungen im UVP-Bericht an. Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die entsprechende Vorgabe aus dem landesplanerischen Entscheid wird erfüllt.

Auswirkungen auf den Wald werden durch in diesem Bescheid festgesetzte Maßnahmen kompensiert. Die zuständige Forstbehörde wurde im Verfahren beteiligt und gemäß der Stellungnahme der Forstbehörde werden Nebenbestimmungen im Bescheid festgesetzt. Der Brandschutzbedienstete der Kreisverwaltung Birkenfeld wurde beteiligt. Der Brandschutz an den geplanten WEA wird gewährleistet.

Beeinträchtigen sonstiger Sachgüter sind nicht zu erwarten.

3.5. Schutzgut Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Bei Verwirklichung des geplanten Projekts unter Beachtung der Nebenbestimmungen sind keine gesteigerten negativen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder innerhalb der Schutzgüter zu erwarten.

3.6. Online-Konsultation

Den Antworten bzw. Erwidern der Antragstellerin und des von ihr beauftragten Büros Gutschker und Dongus auf die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wird seitens der Genehmigungsbehörde gefolgt. Aus den eingegangenen Einwendungen Dritter, den Mitteilungen der TÖB und den Antworten der Antragstellerin bzw. deren Gutachtern ergeben sich keine Hinweise, welche zu einer Änderung der oben beschriebenen Bewertungen der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter führen würden

4. Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Im UVP-Bericht vom 11.12.2020 ist unter Kapitel 8 ausgeführt, dass für die Schutzgüter Luft sowie Kultur- und Sachgüter bei Realisierung der geplanten Windenergieanlagen weder bau-, betriebs- oder anlagebedingt mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist. Für das Schutzgut Boden und Pflanzen sei mit geringen Auswirkungen zu rechnen, die aber durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden können.

Für die Schutzgüter Mensch, Tiere und biologische Vielfalt sei dann nicht mit Auswirkungen zu rechnen, wenn Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden. Insbesondere seien zu nennen:

- Fledermäuse: Betriebseinschränkungen der Windenergieanlagen, bioakustisches Höhenmonitoring, Ausgleichsmaßnahme (Altholzsisicherung).
- Rotmilan: Unattraktivgestaltung des Mastfußes
- Waldkauz: Verkürzung der gesetzlichen Rodungszeiten auf 1.10. bis 10.02.,
- Uhu: Bewirtschaftung der Mastfußumgebung als Dauerwald oder mit hochwachsendem Gebüsch

Hinweis:

Die im UVP-Bericht genannte Aufnahme des Standortes in das Kranichmonitoring Rheinland-Pfalz und die Abschaltung wegen ziehender Kraniche sind aufgrund neuer Rechtsprechung nicht notwendig.

- Sonstige Fauna: Bauzeitenbeschränkung für Wildkatze und Haselmaus, Schaffung von Geheckmöglichkeiten und Lebensräumen als Ausgleich, Errichtung eines Amphibienzauns, Vorabkontrolle der Eingriffsflächen auf Reptilien, Bauzeitenbegrenzung Reptilien, CEF-Maßnahmen für die Haselmaus. Schatten: Schattenwurfmindernde Maßnahmen in Form von automatischen Abschaltungen. Schall: nächtlich schallreduzierter Betrieb eines Teils der Anlagen.

Gemäß UVP-Bericht ist laut der ausgewerteten ornithologischen Fachgutachten für Brutvögel, Zug- und Rastvögel und Nahrungsgäste für die Avifauna bei Realisierung der geplanten WEA im Windpark Vierherrenwald Süd unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen, die Auswirkungen auf den lokalen Bestand der Populationen haben könnten.

Weiterhin ist im UVP-Bericht dargelegt, dass das Vorkommen des Haselhuhns, das in SCHULZE et al. (2015) beschrieben wird, trotz umfangreicher Nacherfassung durch Experten für das Untersuchungsgebiet nicht bestätigt werden konnte. Die Habitateignung sei zudem als schlecht bis mittel bewertet worden. Daher seien keine Beeinträchtigungen für die Art zu erwarten.

Die vorliegenden faunistischen Gutachten geben nach Aussage des UVP-Berichts darüber hinaus keine Anhaltspunkte dafür, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelzuges, von lokalen Populationen planungsrelevanter Vogelarten oder von Fledermäusen zu erwarten ist.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nach Angabe aus dem UVP-Bericht als erheblich anzusehen. Die Kompensation dieser Beeinträchtigungen erfolgt nach den aktuell gültigen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz (LKompVO) durch eine Ersatzzahlung.

Nach Angabe im UVP-Bericht ist in der Gesamtbetrachtung des Vorhabens festzustellen, dass die Planung der Windenergieanlagen auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen und Maßnahmen als umweltverträglich angesehen werden kann.

Die Maßgaben aus Kapitel A des landesplanerischen Entscheids vom 13.10.2020 mit seinen Aussagen zu FFH-Gebieten, Landschaftsbild und Naturpark, Artenschutz, Denkmalschutz sowie Gewässer- und Quellschutz werden bei Erteilung dieser Genehmigung alle beachtet.

Ergebnis der UVP

Nach Bewertung aller vorliegender Daten sind durch das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten. Dabei sind auch keine gesteigerten negativen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder innerhalb der Schutzgüter zu erwarten. Auch signifikante Erhöhungen des Tötungsrisikos für geschützte Tierarten sind nicht zu erwarten. Vorhandene und benachbarte Schutzgebiete werden nicht in ihrem jeweiligen Schutzzweck beeinträchtigt. Alle im Verfahren von Dritten vorgebrachten Bedenken wurden geprüft. Die vorgebrachten Einwendungen stehen der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen. Es werden umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter als Nebenbestimmungen im Bescheid festgesetzt.

Der positiven Bewertung des Antrags gemäß UVP-Bericht wird seitens der Genehmigungsbehörde gefolgt. Nach Ermittlung aller maßgeblichen Belange durch die Genehmigungsbehörde wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn die Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid beachtet werden.

VII. Begründung

1. Die GAIA mbH, Jahnstraße 28, 67245 Lamsheim, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Torsten Szielasko, hat mit Antrag vom 11.10.2018 und Änderungsantrag vom 25.01.2022 (Zurückstellung WEA VHS 4) gemäß § 10 BImSchG die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen beantragt. Die Genehmigung der Anlagen 1-3 und 5 erfolgte mit Bescheid vom 17.06.2022. Mit Schreiben vom 25.05.2023 (eingegangen per E-Mail am 26.05.2023) hat die GAIA mbH die Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahrens für die WEA VHS 4 beantragt.
2. Die Anlagen sind genehmigungsbedürftig gemäß § 4 in Verbindung mit §§ 6 und 10 BImSchG und des § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zur 4. BImSchV. Die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens ergab sich aufgrund der nach § 3 c Satz 1 UVPG durchgeführten Vorprüfung. Aufgrund der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens war das Verfahren als förmliches Genehmigungsverfahren zu führen.
3. Die Anlagen sind auf Grund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebes grundsätzlich in besonderem Maße dazu geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

4. Mit dem raumordnerischem Entscheid gemäß § 16 ROG i. V. m. § 18 LPIG vom 13.10.2020 wurde festgestellt, dass das geplante Vorhaben unter den dort genannten Maßgaben landesplanerisch zulässig ist. Der landesplanerische Entscheid vom 13.10.2020 mit seinen Aussagen und Maßgaben u.a. zu FFH-Gebieten, Landschaftsbild und Naturpark, Artenschutz, Denkmalschutz, Gewässer- und Quellschutz, zur Planungshoheit der Ortsgemeinde Stipshausen und zu möglichen kumulativen Wirkungen auf Schutzgüter bezüglich benachbarter Projekte wird bei Erteilung dieser Genehmigung berücksichtigt. Die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im UVP-Bericht und in Kapitel VI dieses Bescheids ausführlich dargelegt. Die Planungshoheit der Gemeinde Stipshausen wird durch das hier geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Erhebliche negative kumulative Wirkungen auf die Schutzgüter sind auch im Hinblick auf benachbarter Projekte nicht zu erwarten. Die Antragsunterlagen inklusive des UVP-Berichts enthalten keine Hinweise auf solche kumulativen Wirkungen. Der landesplanerische Entscheid zum Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf (Gemarkung Stipshausen) vom 01.03.2022 trifft u.a. in Kapitel 6.7. positive Aussagen zur Vereinbarkeit der landesplanerisch bedeutsamen Projekte im Gebiet und insbesondere auch zur Vereinbarkeit von Windpark Vierherrenwald und Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf.
5. Die Antragsunterlagen wurden u.a. folgenden Behörden und Fachstellen zur Stellungnahme vorgelegt:
- Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen
 - Ortsgemeinden Hellertshausen und Hottenbach
 - Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
 - Untere Wasserbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
 - Obere Wasserbehörde, SGD Nord
 - Brandschutzreferat, Kreisverwaltung Birkenfeld
 - Untere Bauaufsichtsbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
 - Untere Landesplanungsbehörde Kreisverwaltung Birkenfeld
 - SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein
 - Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach
 - Landesbetrieb Mobilität, Bad Kreuznach
 - Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Flughafen Hahn
 - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pf., Landesarchäologie, Trier
 - Forstamt Idarwald
 - Westnetz GmbH, Idar-Oberstein
 - Deutsche Telekom, Mayen
 - Deutscher Wetterdienst, Offenbach
 - Fernleitungsbetriebsgesellschaft, Idar-Oberstein
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der BW
 - Bundesnetzagentur, Berlin
6. Die beteiligten Behörden/Fachstellen äußerten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid aufgenommen werden. Im Zuge der Genehmigung der WEA 4 wurden die genannten TöB zusätzlich um Stellungnahme gebeten, ob sich durch den Zeitablauf seit Genehmigung der WEA 1-3 und 5 eine Änderung hinsichtlich der Bewertung der WEA 4 ergeben. Dies war nicht der Fall.
7. Die Eintragung der Baulasten zur Sicherung der Abstandsflächen für die WEA 1-3 und 5 nach Landesbauordnung erfolgten am 15.03.2022. Für die hier gegenständliche WEA 4 war dies aufgrund des § 8 Abs. 13 LBauO nicht zu besorgen.

8. Unter Beachtung aller in diesen Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen sind die Genehmigungsvoraussetzungen zur Erteilung des Genehmigungsbescheids auch für die WEA 4 erfüllt. Der Antragsteller hat ein Recht auf Erteilung der Genehmigung auch für die WEA 4.
9. Die Kreisverwaltung Birkenfeld ist nach § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzgesetzes und der Anlage hierzu für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

VIII. Kostenfestsetzung

Die Kosten werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

X. Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit

Gemäß § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Michael Hennchen

